

Reader zur Rente

Eine Erarbeitung und Zusammenfassung

von

Hilde Mattheis MdB

Vorsitzende DL 21

Stand: September 2012 (überarbeitet und ergänzt)

Inhalt

Einleitung: Neue Lebensläufe - Welche Antwort geben wir?	3
Einführung von Hilde Mattheis MdB.....	4
1. Beschlüsse und Anträge.....	13
1.1. Bundesparteitag 2009	13
1.2. Bundesparteitag 2011	14
1.3. Änderungsantrag der AG 60 plus, Jusos und AfA.....	21
2. Informationen zu Einzelpunkten der Rente	22
2.1. Rentenformel in der GKV.....	22
2.2. Erwerbsminderungsrente.....	26
2.3. Riester-Rente	27
2.4. Betriebliche Altersvorsorge.....	30
3. Historischer Abriss	33
4. Rentenkonzept des DGB.....	38
5. Papiere zur aktuellen rentenpolitischen Diskussion in der SPD.....	48
5.1. Eckpunkte für ein Konzept zur Bewältigung der rentenpolitischen Herausforderungen (Vorlage für den erweiterten Parteivorstand vom 10.09.2012).....	49
5.2. Schnelleinschätzung zum Eckpunktepapier.....	82
5.3. Änderungsanträge von Hilde Mattheis zum Eckpunktepapier	83
5.4. PV-Beschluss vom 24.09.2012: Die SPD-Rentenpolitik: Arbeit muss sich lohnen! .	87

Einleitung: Neue Lebensläufe – Welche Antwort geben wir?

Wie geht es weiter mit der Alterssicherung?

Im Herbst wird die SPD über ihr Rentenkonzept entscheiden. Von dieser Entscheidung hängt sehr viel ab. Denn die Einführung der Rente mit 67 durch die damalige SPD-geführte Bundesregierung hat maßgeblich dazu geführt, dass sich ArbeitnehmerInnen von der SPD abgewandt haben.

Die Erwartung an die SPD ist, dass sie sich gerade in der Frage der Rente wieder als Partei zeigt, die ihren Markenkern soziale Gerechtigkeit stärkt. Und auch innerhalb der Partei ist die Rentenfrage von zentraler Bedeutung.

Daher muss die Partei direkt in die Entscheidungsfindung einbezogen sein und das Konzept muss sich an dem Parteitagsbeschluss von 2009 orientieren. Auf dem Parteitag 2009 hat die Partei beschlossen: „Wir werden unsere Alterssicherungspolitik am Ziel der Lebensstandardsicherung orientieren und uns für eine solidarische gesetzliche Rentenversicherung stark machen. Dies schließt selbstverständlich die Prüfung der rentenpolitischen Maßnahmen seit 2001 ein.“ Die Partei muss daher in den nächsten Wochen die Möglichkeit haben, den Vorschlag für die Umsetzung dieses Parteitagsbeschlusses zu diskutieren und dann zu entscheiden!

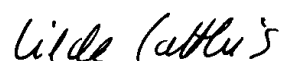
Wir brauchen einen Rentenbeschluss mit dem die Partei geschlossen im Bundestagswahlkampf auftreten kann! Wir brauchen einen Rentenbeschluss der das Ziel Lebensstandardsicherung überzeugend umsetzt. Wir brauchen keinen Rentenbeschluss, der den zukünftigen Kanzlerkandidaten zufrieden stellt, sondern einen, der die Zustimmung für die Sozialdemokratie erhöht!

Diese Dokumentation soll die Diskussion in der Partei unterstützen. Sie wird im Laufe des Diskussionsprozesses für euch jeweils aktualisiert. Ebenso stellen wir euch eine Power-Point-Präsentation sowie Mustereinladung und Musterpresstext zur Verfügung. Die Dokumentation enthält neben einem einleitenden Text von mir weitere Basisinformationen, bisherige Parteitagsbeschlüsse bzw. Anträge und interessante Artikel.

Die DL 21 wird auf ihrer Herbsttagung am 27. Oktober in Hannover das Thema Rente abschließend diskutieren und ihre Forderung für das Regierungsprogramm beschließen.

Mit solidarischen Grüßen

Eure



Hilde Mattheis MdB

Sozialpolitische Bedeutung veränderter Lebensläufe und Alterseinkommen

Eine Einführung von Hilde Mattheis MdB, Vorsitzende des Forums DL 21

Problemaufriss

Die Rente ist eines der wichtigsten sozialpolitischen Themen unserer Zeit. Von einer Partei die für Soziale Gerechtigkeit eintritt, erwarten die Menschen, dass sie für eine Rente sorgt, die gerecht ist und ihre Lebensleistung würdigt.

Durch die zunehmenden Brüche in den Erwerbsbiografien, durch einen steigenden Niedriglohnsektor, durch instabile Selbstständigkeit, nicht versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse und dauerhafte Erwerbsunterbrechungen nimmt das Risiko von Altersarmut dramatisch zu. Dadurch können viele ArbeitnehmerInnen in der gesetzlichen Rentenversicherung nur noch eine Rente auf Grundsicherungsniveau erreichen. Außerdem beinhalten die gesetzlichen Maßnahmen der letzten Jahre ein Absenken des Rentenniveaus von derzeit 51 Prozent bis 2030 auf 43 Prozent.

Eine sozialdemokratische Rentenpolitik muss diesen Entwicklungen ein Konzept gegenüberstellen, dass die Veränderungen im Erwerbsleben aufgreift und sich am Ziel der Lebensstandardsicherung orientiert. Die Rentenhöhe gibt auch einen Aufschluss darüber, welchen Wert wir der lebenslangen Arbeitsleistung eines Menschen in unserer Gesellschaft beimessen. Darüber hinaus muss eine sozialdemokratische Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik dafür sorgen, dass jeder und jede von seiner Arbeit gut leben kann.

Der Paradigmenwechsel in der Rentenpolitik unter Rot-Grün

Lebensstandardsicherung und armutsfeste Alterssicherung wurde über Jahrzehnte allein durch die gesetzliche, paritätisch über die Umlage finanzierte Rente gewährleistet. Das primäre Ziel war es, den erarbeiteten Lebensstandard nach 45 Versicherungsjahren mit Durchschnittsverdienst allein durch die gesetzliche Rente abzusichern. Dabei galt als unterer Richtwert für eine lebensstandardsichernde gesetzliche Altersrente bis 1998 ein Nettorentenniveau von ca. 70 Prozent.

Seit 2000 kam es in der Rentenversicherung zu einem Paradigmenwechsel. Nicht mehr Lebensstandardsicherung war das Ziel der Rentenpolitik, sondern stabile Beiträge. Als bestimmende Größen des neuen Beitragsziels wurde ein maximaler Rentenversicherungsbeitrag von 20 Prozent im Jahr 2020 und von 22 Prozent im Jahr 2030 festgesetzt. Das Ziel der Lebensstandardsicherung wurde für die Gesetzliche Rentenversicherung (GRV) aufgegeben.

Seither sollen die drei Säulen bestehend aus staatlicher, betrieblicher und privater Alterssicherung diese Aufgabe zusammen übernehmen. Dieses Drei-Säulen-Modell hat auch die paritätische Finanzierung der Rentenversicherung aufgegeben. Mit der privaten, kapitalgedeckten Zusatzsicherung entlastet es die Arbeitgeber und belastet ausschließlich die Arbeit-

nehmerInnen. Damit wurde die Alterssicherung für ArbeitnehmerInnen teurer gegenüber dem paritätisch umlagefinanzierten System.

Die Ausrichtung auf das alleinige Ziel der Beitragsstabilität erfolgte um den Preis einer drastischen Absenkung der künftigen Rentenleistungen auf zunächst 58,5 Prozent und durch das Alterseinkünftegesetz von 2005 auf 52,5 Prozent. Das Rentenniveau liegt heute bei ca. 51 Prozent und wird bis 2030 auf 43 Prozent sinken.

Die Niveaукürzungen wurden dabei im Kern durch die Einführung des sog. „Riester-Faktors“ und des sog. Nachhaltigkeitsfaktors in der Rentenformel bewirkt.

Der Nachhaltigkeitsfaktor soll die künftigen Veränderungen im Verhältnis von RentnerInnen zu BeitragszahlerInnen widerspiegeln und den Anstieg der Renten bei einer Erhöhung der Zahl der RentnerInnen im Verhältnis zur Zahl der BeitragszahlerInnen dämpfen. Im Ergebnis wurden damit die Renten effektiv von der Lohnentwicklung abgekoppelt.

Die Konsequenzen für das System der gesetzlichen Rentenversicherung sowie für dessen Akzeptanz sind weitreichend. Denn mit der drastischen Absenkung des Rentenniveaus steigt die Anzahl der künftig erforderlichen Beitragsjahre signifikant an.

2006 reichten für eine/n DurchschnittsverdienerIn noch 26,5 Beitragsjahre aus, um einen Nettorentenanspruch auf Höhe der sozialen Grundsicherung zu erwerben. Infolge der weiteren Absenkung des Rentenniveaus wird die Zahl der erforderlichen Beitragsjahre mit Durchschnittsverdienst auf dann etwa 32,5 Jahre ansteigen. Erst wenn ein/e DurchschnittsverdienerIn (derzeit gut 2.500 Euro brutto monatlich) viel länger als 32,5 Jahre gearbeitet hat, wird er/sie einen Rentenanspruch oberhalb der Sozialbedürftigkeit erwerben können.

Die Beschäftigten im Niedriglohnssektor werden auf Dauer kaum mehr einen Anspruch oberhalb der Sozialbedürftigkeit erwerben können. In Verbindung mit der drastischen Senkung des generellen Rentenniveaus wird es schon in wenigen Jahren zu einem dramatischen Anstieg von Altersarmut kommen.

Heute sind die Renten der GRV für RentnerInnen die vorrangige Einkommensquelle. Im Ostteil des Landes bekommen 99 Prozent der Menschen im Rentenalter Leistungen aus der GRV, im Westteil sind es immerhin 86 Prozent.

- ➔ Wenn zukünftig ein erheblicher Teil der abhängig Beschäftigten nach langen Versicherungszeiten einen Rentenanspruch erwirbt, der sich nicht mehr spürbar von den Leistungen der Sozialhilfe unterscheidet und auch die Leistungseinbrüche bei der gesetzlichen Rentenversicherung nicht durch verstärkte private Vorsorge („Riester“-Rente) kompensiert werden können, dann wird die beitragsfinanzierte Rentenversicherung ihre gesellschaftliche Akzeptanz einbüßen.

Brüchige Erwerbsbiographien verringern die Rentenansprüche.

Nicht die jetzigen RentnerInnen oder die nach 1945 Geborenen, sondern insbesondere die sogenannten Babyboomer (die zwischen 1956 und 1965 geborenen) und die folgenden Generationen müssen Angst vor Altersarmut haben.

Wie aus der DIW-Studie (DIW Wochenbericht 23/2012) „Babyboomer: Mehr Brüche im Erwerbsleben und weniger Rente“ ersichtlich ist, arbeiten oder haben die Männer der Kriegs- und Nachkriegsjahrgänge zumindest meist einen Großteil des Arbeitslebens ununterbrochen Vollzeit gearbeitet. Die Erwerbsverläufe der nachfolgenden Generationen weisen häufig mehr Phasen der Arbeitslosigkeit, Teilzeitarbeit oder Zeiten einer selbständigen Tätigkeit auf. Insgesamt zeigt sich eine zunehmende Vielfalt der Erwerbsverläufe.

Insbesondere in Ostdeutschland sind diese zunehmend von Brüchen geprägt, mit häufigeren und längeren Phasen der Arbeitslosigkeit. Bei den westdeutschen Männern dominiert nach wie vor zwar der Vollzeiterwerbstypus, allerdings sinkt dieser Anteil. In der Kriegs- und Nachkriegsgeneration betrug der Anteil noch über 70%, bei den Babyboomern liegt dieser derzeit bei nur noch 65%.

Bei den westdeutschen Frauen ist zudem ein Rückgang von Zeiten ausschließlicher Haushaltstätigkeit zu verzeichnen. Gleichzeitig überrascht, dass der Anteil der Frauen in dauerhafter Vollzeitbeschäftigung im Vergleich zu früheren Jahrgängen abnimmt. Die gestiegene Erwerbsbeteiligung ist vor allem auf Teilzeit- oder geringfügige Beschäftigung zurückzuführen.

Die Selbstständigkeit nimmt zu und wird instabiler: Sie stieg von 9% bei der Kriegsgeneration auf 18% bei den Babyboomern, dabei nimmt der Anteil stabiler Selbstständigkeit ab. Über 40% der selbstständigen Babyboomer gehören hinsichtlich der Alterssicherung zur riskanten Gruppe der instabilen Selbstständigen (mit Wechseln zwischen selbstständiger und abhängiger Beschäftigung).

Diese zunehmend brüchigen Erwerbsverläufe führen zu Veränderungen in den Rentenanwartschaften der gesetzlichen Rentenversicherung¹ :

1. Für ostdeutsche Männer der Babyboomer-Generation wird der durchschnittliche Rentenanspruch auf monatlich 795 Euro sinken. Die Nachkriegsgeneration hat durchschnittlich noch eine Rente von 916 Euro. Die Kriegsgeneration durchschnittlich sogar mehr.
2. Eine leichtere Abnahme gibt es für ostdeutsche Frauen (32,3 Entgeltpunkte / 786 Euro Rente) und westdeutsche Männer (durchschnittlich 47,5 Rentenpunkte / Ren-

¹ „Babyboomer: Mehr Brüche im Erwerbsleben, weniger Rente“ so Fazit und Titel einer DIW - Studie (DIW Wochenbericht 23/2012), die die Folgen brüchigerer Erwerbsverläufe auf die Rentenerwartungen hin untersucht. Beteiligt waren unter anderen das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW Berlin) und das Deutsche Zentrum für Altersfragen (DZA). Als Stichjahr wird 2007 angegeben. „Veränderungen in der rentenrechtlichen Anerkennung von Arbeitslosigkeit können bislang nicht adäquat berücksichtigt werden, sodass die hier vorgenommene Abschätzung eher konservativ optimistisch einzuschätzen ist. Für den Rentenzugang wird das sukzessiv steigende Renteneintrittsalter berücksichtigt. Die geltenden Abschlagsregelungen bei vorzeitigem Rentenbeginn werden herangezogen.“

tenanspruch 1305 Euro / also deutlich oberhalb der Standarddeckrente von 45 Entgeltpunkten (1.236,15 Euro/West bzw. 1096,65 Euro/Ost).

3. Bei westdeutschen Frauen (23,9 Rentenpunkte / Rente 657 Euro) bleibt die Rente auf einem sehr niedrigen Niveau weitgehend etwa gleich. Wesentlicher Grund: Viele der Frauen arbeiten nur in Teilzeit oder in geringfügige Beschäftigungen. Zwar seien diese Frauen insgesamt häufiger erwerbstätig gewesen als frühere Generationen, "aber das schlägt sich nicht in steigenden Entgeltpunkten nieder", so Markus Grabka.

Die private Vorsorge kann voraussichtlich die entstehenden Lücken bei der Rente nicht auffangen. Ein Anhaltspunkt können die Nettovermögen der Babyboomer sein: Diese schwanken sehr stark in Abhängigkeit von den Erwerbsverläufen. Personen mit diskontinuierlichen Erwerbsverläufen verfügen im Mittel über kein nennenswertes Nettovermögen, das bedeutet, dass jeder zweite Mann dieser fragilen Gruppe kaum nennenswertes Nettovermögen hat. Darüber hinaus ist das Nettovermögen im Osten bedeutend geringer. Doch gerade bei diesen Gruppen reicht die gesetzliche Rente nicht aus.

Hinzu kommt, dass sich eine markante Verschiebung des Mengenverhältnisses zwischen BeitragszahlerInnen und RentnernInnen ergibt.

Zudem sind die Babyboomer die erste Generation, die von der Rente mit 67 und den Rentenreformen der letzten Jahre maßgeblich betroffen sein wird.

- ➔ Grundsätzlich muss festgestellt werden: Erwerbsbiografien werden brüchiger, immer weniger können die entstehenden Lücken bei der gesetzlichen Rente durch private Vorsorge auffangen. Hierauf brauchen wir eine politische Antwort.

Die Riester-Rente ist eine Zwei-Klassen Rente.

Der Paradigmenwechsel zur Teilprivatisierung im Rahmen der Riester-Rente bedeutete eine spürbare Mehrbelastung für die ArbeitnehmerInnenhaushalte. Vier Prozent des Bruttoeinkommens müssen alleine vom Arbeitnehmer/ von der Arbeitnehmerin aufgebracht werden, um die Kürzung der gesetzlichen Rente wenigstens zum Teil zu kompensieren.

Mittlerweile haben sich 15,4 Millionen BundesbürgerInnen für das Riestern entschieden. Insgesamt ergab sich in dieser Zeit ein Sparbetrag von mehr als 37 Milliarden Euro.

Das vorhandene Potenzial wurde somit nur zu 40% ausgeschöpft. Erwartungen über eine höhere Inanspruchnahme wurden nicht erfüllt. Die Subvention liegt z. Zt. jährlich bei knapp 2,5 Milliarden Euro.

Die private freiwillige Altersvorsorge wirkt dabei höchst ungerecht, weil sich längst nicht alle Versicherten lebenslang eine zusätzliche Privatvorsorge leisten können. Fakt ist, dass Riester-Produkte von den Personen, die nach der heutigen Gesetzeslage am dringendsten zusätzliche Altersversorgung benötigen würden, am wenigsten in Anspruch genommen werden – sie können sich Riester schlicht und ergreifend nicht leisten.

Wer sich trotzdem die Riesterrente vom Munde abspart, spart letztlich für den Staatshaushalt, denn die Riesterrente wird auf die Grundsicherung angerechnet.

Zudem hängt -wie bei anderen Rentenversicherungen auch- die Rendite der Riester-Rente letztlich von der Lebensdauer ab. Denn trotz Förderung müssen SparerInnen oft erst ein fast schon biblisches Alter von über 90 Jahren erreichen, um auf eine auskömmliche Rendite nach Steuern zu kommen und wenigstens die Inflation, aktuell etwa 2,6 Prozent pro Jahr, auszugleichen.

Und bei der Annahme eines jahresdurchschnittlich realen Wirtschaftswachstums von 1,7 Prozent mit einer Kapitalverzinsung (der Riester-Produkte) von 4 Prozent zu rechnen (Rürup-Kommission), ist wirklichkeitsfern. Ein derartiges Auseinanderklaffen zwischen realer Wachstumsentwicklung und der (fiktiven) Kapitalverzinsung ist völlig unrealistisch. Und jetzt gerade gibt es für viele Riester-SparerInnen ein unschönes Erwachen: durch die Finanzkrise sind viele Produkte längst nicht so gewinnträchtig wie versprochen.

Weitere Kritikpunkte sind die mangelhafte Transparenz und Verständlichkeit der Angebote. Viele Riester-SparerInnen können die staatliche Förderung nicht voll ausschöpfen, weil sie sich in dem Dschungel der Subventionen schlecht zurechtfinden ebenso wie bei der Beurteilung der Höhe der Abschluss- und Verwaltungskosten, den Ausgabeaufschlägen und Depotgebühren bei Fondssparplänen oder den Kosten im Falle einer Beitragsfreistellung.

Bislang also ergeben sich eine unzureichende Zielgenauigkeit der Förderung sowie Mitnahmeeffekte durch Besserverdienende. Die Riesterrente lohnt sich nicht für GeringverdienerInnen und Personen, die längere Zeit beschäftigungslos waren und sie birgt ein hohes Risiko.

Um die Riester-Rente annähernd effektiv zu gestalten, forderte das DIW eine grundlegende Strukturreform: die Erhöhung der Transparenz und Vergleichbarkeit, etwa durch standardisierte Kosteninformationen, eine inhaltlich bewertende Zertifizierung der Riester-Produkte sowie einen Wegfall von Wechselkosten (DIW Wochenbericht 47/2011).

- Es gilt zu hinterfragen, ob die heute für die Subventionierung privater Altersvorsorge eingesetzten Steuermittel bei einer Reform – mit Bestandschutz – nicht in die gesetzliche Rentenversicherung umgeleitet werden müssen.

Die Rente mit 67 ist eine verdeckte Rentenkürzung.

Die Rente mit 67 ist eine verdeckte Rentenkürzung. Schon heute erreicht ein Großteil der Beschäftigten nicht das gesetzliche Renteneintrittsalter. Die Rente mit 67 führt zu stärkeren Abschlägen bei der Rente. Im Frühjahr 2011 waren nicht mehr als 26,4 Prozent der 60- bis 64-Jährigen in Deutschland sozialversicherungspflichtig beschäftigt.

Bei den 63-Jährigen beträgt die Quote der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten 12 Prozent und bei den 64-Jährigen ganze 5,7 Prozent.

Die einzige Altersgruppe, bei der die Arbeitslosigkeit in den letzten Jahren nicht gesunken ist, ist die der 55-Jährigen und Älteren.

Bei der Anhebung der Regelaltersgrenze geht es auch um ein Altern in Würde und ohne Not. Es geht um die Bewertung oder Entwertung von Arbeits- und Lebensleistungen einer großen Zahl von Menschen, die in ihrem Leben lange und hart gearbeitet und Vorsorge getroffen haben – als BeitragszahlerInnen der Rentenversicherung. Es ist mit ihrer Würde nicht vereinbar, wenn sie sich in den letzten Jahren der Erwerbsfähigkeit in Hartz IV wiederfinden, um anschließend eine vom Gesetzgeber verordnete Kümmerrente zu erhalten, die auf das Niveau der Sozialhilfe aufgestockt werden muss.

Die Rente mit 67 benachteiligt insbesondere Frauen (die nur selten 45 Beitragsjahre erreichen), ArbeitnehmerInnen in besonders belasteten Berufsgruppen (die oft nicht in der Lage sind, das gesetzliche Renteneintrittsalter zu erreichen), Arbeitslose (die mit höheren Abschlägen in Altersrente gehen müssen), Geringqualifizierte (die nur selten eine Chance haben, bis 67 einer Erwerbsarbeit nachzugehen). Die Rente mit 67 verschärft die Altersarmut.

- ➔ Deshalb will die SPD die Rente mit 67 aussetzen. Der Einstieg in die Rente mit 67 ist für die SPD nur dann möglich, wenn die rentennahen Jahrgänge (60-64jährige) mindestens zu 50% sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind.

Die SPD muss die Rentenfrage zu ihrem zentralen Anliegen machen.

Wie die Autoren der oben zitierten DIW Studie selbst herausstellen, ist ihre Einschätzung der gesellschaftlichen Entwicklung und maßgeblicher Faktoren für ihre Expertise „eher konservativ optimistisch“.

Das sich seit dem Stichjahr 2007 der Studie eine Reihe von Faktoren für die künftigen Rentenanwartschaften weiter negativ gestaltet haben, kann schon heute konstatiert werden:

Aufgrund der Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt werden die Versicherungsbiografien künftig – wenn nicht mit Mindestlöhnen und anderen Maßnahmen ausreichend gegengesteuert wird - noch häufiger Lücken aufweisen: Der sich verfestigende hohe Anteil von fast einem Viertel aller Beschäftigten, die mit Armutslöhnen wenig bis gar nicht für ihre Alterssicherung vorsorgen können, sind die Vorboten einer künftigen Altersarmut im unteren Einkommensbereich.

Gegenwärtig sind zwei Drittel derjenigen, die Leistungen der Grundsicherung im Alter beziehen, Frauen. Dies erklärt sich nicht nur durch deren höhere Lebenserwartung, sondern eben auch durch deren unzureichende Rentenanwartschaften.

Das trifft besonders auch die jüngere Generation: Im Juni 2011 waren 430.000 junge Menschen arbeitslos, das entspricht einer Quote von 9,1 Prozent und liegt damit deutlich oberhalb der Arbeitslosenquote aller Altersgruppen. 320.000 junge Menschen stecken in Übergangsmaßnahmen ohne Perspektiven. Fast jede/r dritte Erwerbstätige unter 35 Jahren be-

findet sich in Deutschland in einem prekären Beschäftigungsverhältnis. 40 Prozent aller LeiharbeiterInnen sind unter 30 Jahre.

Und – wir wissen: Versicherte mit niedrigem Alterseinkommen weisen im Schnitt zwei- bis dreimal so häufig Zeiten der Arbeitslosigkeit auf wie Personen mit höherem Alterseinkommen.

Um einen Rentenanspruch mindestens in Höhe des Grundsicherungsbedarfs zu erwerben, wären derzeit ca. 27,5 Entgeltpunkte erforderlich. Diesen entspräche gegenwärtig ein Mindestlohn von ca. 8,70 Euro in den alten Ländern bzw. 8,20 Euro in den neuen Ländern. Auf Grundlage der in der DIW-Studie vorgestellten Erwerbsbiographien und den daraus abgeleiteten Rentenansprüche droht künftig vielen Millionen von ArbeitnehmerInnen Armut im Alter bzw. ein Alterseinkommen, das der Lebensleistung der Menschen nicht mehr gerecht wird.

Es besteht perspektivisch die Gefahr, dass die gesetzliche Rente selbst nach sehr langen Beitragszeiten auf ein Grundsicherungsniveau reduziert wird, das Bedürftigen auch ohne jahrzehntelange Beitragsleistung zustünde. Dies würde die gesellschaftliche Akzeptanz des Generationenvertrages bzw. der gesetzlichen Rente aushöhlen.

Das Drei-Säulen-Modell wird zukünftig den Lebensstandard nicht mehr angemessen sichern können: Das Niveau der umlagefinanzierten Rente wird abgesenkt und die kapitalgedeckte Zusatzversorgung wird diese so entstehende Lücke bei vielen Versicherten nicht schließen können. Dies betrifft vor allem diejenigen, die sich eine private Zusatzversicherung nicht leisten können und / oder in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, in dem keine klassische Betriebsrente angeboten wird.

Daher muss in der gesetzlichen Rentenversicherung der Gedanke der Solidarität gestärkt werden. Dafür brauchen wir auf Dauer eine umfassende und gerechte Rentenreform, an deren Traglast alle Bürgerinnen und Bürger nach Leistungsfähigkeit beteiligt werden.

Anforderungen an eine SPD Rentenreform

Wir brauchen einen grundlegenden Kurswechsel in der Rentenpolitik. Das System der gesetzlichen Alterssicherung muss so reformiert werden, dass die Ziele der Lebensstandardsicherung und der strukturellen Armutsfestigkeit wieder innerhalb des gesetzlichen Rentensystems erreicht werden können. Dazu ist die Rückkehr zur paritätischen Finanzierung durch ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen Voraussetzung.

- Das Rentenniveau muss auf dem derzeitigen Stand von mindestens 51% festgeschrieben werden.

Dazu müssen in Zukunft Beiträge aus Erwerbstätigkeit unabhängig von der tatsächlichen Höhe der Beitragszahlungen auf 0,75 Punkte aufgewertet werden, um eine Aufwertung von Beiträgen aus Niedriglohnbeschäftigung zu erreichen. Die Lebensleistung der Beschäftigten wird damit stärker gewürdigt. Wer langjährig in die

gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt hat, muss eine Alterssicherung deutlich über Grundsicherungsniveau erhalten.

- Um gebrochene Erwerbsbiografien aufzufangen, müssen Zeiten der Ausbildung, für Kindererziehung, Pflege und Arbeitslosigkeit rentenrechtlich höher bewertet werden bzw. wieder angerechnet werden!

Dazu müssen Jahre des ALG-I-Bezugs, der Kindererziehung und der Pflege von Angehörigen auf 0,75 Beitragspunkte aufgewertet werden. Phasen des ALG-II-Bezugs müssen auf 0,65 Beitragspunkte erhöht werden. Damit wird erreicht, dass gebrochene Erwerbsbiografien die Anwartschaften aus den übrigen Beitragsjahren nicht soweit abwerten, dass Menschen im Alter auf Grundsicherungsniveau zurückfallen. Da es sich hierbei um gesamtgesellschaftliche Anliegen handelt, muss die Finanzierung der Mindestentgeltpunkte über entsprechende Steuerzuschüsse erfolgen.

- Altersarmut muss verhindert werden!

Die steuerfinanzierte Grundsicherung muss denjenigen Menschen, die trotz der Aufwertung der Beitragszeiten keine ausreichenden Rentenanwartschaften ansammeln konnten, ein würdiges Leben im Alter sichern. Sie muss deshalb deutlich angehoben werden.

- Eine weitere Privatisierung der Rente ist zu verhindern!

Die Teilprivatisierung der Rente belastet einseitig die ArbeitnehmerInnen. Insbesondere Menschen mit geringen und mittleren Einkommen schließen eine private Vorsorge nicht ab. Die Steuermittel für die private Altersvorsorge sind in der gesetzlichen Rente besser aufgehoben. Demzufolge sollten diese Mittel -bei Bestandsschutz für bisherige Verträge-, der gesetzlichen Rentenversicherung zugeführt werden.

- Die Rente mit 67 gehört ausgesetzt!

Der Beschluss des SPD-Parteitag vom Dezember 2011 muss konsequent umgesetzt werden. Die Rente mit 67 muss ausgesetzt werden, denn die rentennahen Jahrgänge sind längst nicht zu 50% sozialversicherungspflichtig beschäftigt.

- Der Übergang in die Rente muss flexibler gestaltet werden!

Der Übergang in die Rente muss flexibler gestalten werden. Dies soll durch die Kombination von Teilzeitarbeit und Teilrente ab dem 60. Lebensjahr erreicht werden. Starre Regeln werden nicht der persönlichen Leistungsfähigkeit der Menschen gerecht.

- Die Leistungen für Rehabilitation und Erwerbsminderungsrente müssen erhöht werden!

Krankheiten und Unfälle dürfen nicht automatisch in die Armut führen. Das Solidarsystem muss Menschen absichern, die unverschuldet aus der Erwerbsarbeit fallen.

- Alle Erwerbstätigen müssen in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen!

Wir wollen eine Erwerbstätigenrente, weil dies gerechter ist und die Finanzierungsgrundlage der Rentenversicherung verbessert.

1. Beschlüsse und Anträge

1.1. Bundesparteitag 2009

Gut und sicher leben – auch im Alter

Weiterentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung zu einer Bürgerversicherung mit Orientierung an der Lebensstandardsicherung und Mindestrente

Die gesetzliche Rentenversicherung hat sich bewährt und ist ihrer Aufgabe, den Menschen eine auskömmliche Altersversorgung zu gewährleisten, für lange Zeit gerecht geworden. Die Gesetzliche Rentenversicherung ist gegenüber allen bekannten ausschließlich kapitalgedeckten Systemen im Vorteil. Sie ist solidarischer und sozial gerechter, denn sie bezieht die Arbeitgeber in die Verantwortung für ihre Beschäftigten ein, berücksichtigt Nichterwerbszeiten etwa für Kindererziehung und bietet Leistungen (z. B. die Erwerbsminderungsrente), die bei anderen Anlageformen nicht oder nur sehr teuer versichert werden können. Sie weist also einen soliden Sicherheits- und Stabilitätsfaktor auf und übernimmt bei relativ hoher Rentabilität zugleich gesamtgesellschaftlichen Aufgaben.

- Aus Sicht der SPD gibt es keine gerechte Alternative zu der gesetzlichen Rentenversicherung mit ihren Elementen des sozialen Ausgleichs.
- Die gesetzliche Rentenversicherung muss tragende Säule der Altersversorgung der Menschen bleiben.

Moderne Alterssicherungspolitik muss sich an dem Ziel orientieren, den Lebensunterhalt im Alter und bei Invalidität in ausreichendem Maße zu sichern. Sie muss zugleich Altersarmut vermeiden sowie eine nachhaltige Rentenfinanzierung durch eine größere Verteilungsgerechtigkeit im System erzielen.

Die bisherige Diskussion über die langfristige Stabilisierung der Rentenfinanzen orientiert bislang auf eine Weiterentwicklung der Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung. Dies ist auch Beschlusslage der SPD. Es stellt sich jedoch die Frage, ob die bloße Ausweitung des Versichertenkreises, so richtig sie auch ist, den zentralen Herausforderungen der künftigen gesellschaftlichen Entwicklung gerecht wird. Zu klären sind darüber hinaus insbesondere folgende Fragen:

Wie reagiert moderne Alterssicherungspolitik auf zunehmend gebrochene Erwerbsbiographien? Wie gehen wir mit dem zunehmenden Wechsel zwischen abhängiger Beschäftigung und selbständiger Tätigkeit und insbesondere der steigenden Zahl Solo-Selbständiger um? Ist vor diesem Hintergrund die Begrenzung der Versicherungspflicht auf im Wesentlichen abhängige Beschäftigung noch zeitgemäß oder brauchen wir nicht ein Alterssicherungssystem für die gesamte Wohnbevölkerung? Ist die Beitragsbemessungsgrenze angesichts immer ungleicherer Einkommensverteilung noch gerechtfertigt, oder müssen hohe Einkommen nicht stärker in die Solidarität einbezogen werden? Ist die Rentenversicherung armutsfest? Muss für langjährige Beitragszahler nicht eine Mindestrente oberhalb der heutigen Grundsicherung gewährleistet sein?

- Der Parteivorstand wird beauftragt, sich im Rahmen der Initiative „Gut und sicher leben“ mit diesen Fragen eingehender zu befassen und Vorschläge für ein modernes sozialdemokratisches Alterssicherungskonzept erarbeitet.

1.2. Bundesparteitag 2011

Auf dem SPD-Parteitag in Berlin wurde am Montag, dem 5. Dezember 2011, der Leitantrag **Den Wert der Arbeit und die Lebensqualität im Alter erhöhen** beschlossen.

Hierin heißt es zum Thema Rente:

5. Gute Arbeit, gute Rente

Die gesetzliche Rentenversicherung ist in Deutschland seit Jahrzehnten die Grundlage für den Schutz vor Armut im Alter und sie bildet zugleich die persönlichen Leistungen der sozialversicherten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in ihrem Arbeitsleben ab. Dauerhafte und angemessen entlohnte Arbeit ist damit die Voraussetzung für ein sozial sicheres Leben im Alter nach dem Ausscheiden aus dem Berufs- und Erwerbsleben.

Auch heute und insbesondere nach den Erfahrungen der Finanzkrise hat die gesetzliche und solidarische Rentenversicherung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter Beweis gestellt, dass sie eine weit stabilere Grundlage für die Altersvorsorge ist als andere kapitalgedeckte und privat finanzierte Altersvorsorgesysteme.

Internationale Institutionen bescheinigen Deutschland stabile Rentenfinanzen und, dass unser Land als eines der wenigen Industrieländer die Herausforderungen des demografischen Wandels für diese Stabilität der Rentenfinanzen bewältigt hat. Sie bescheinigen uns aber leider auch, dass es in Deutschland vergleichsweise viele Beitragsjahre braucht, bis eine auskömmliche Rente erzielt wird.

Deshalb will die SPD die bisher einseitig auf die demografische Entwicklung konzentrierte Diskussion um die Zukunft der Altersvorsorge - wie bereits im Gesetz zur Rente mit 67 vorgesehen – wieder um die Dimension der Arbeitsmarktpolitik erweitern. Entscheidungen über die Zukunft der gesetzlichen Altersvorsorge können nicht von der Zukunft der Arbeit und des Arbeitsmarktes abgekoppelt bleiben.

Wir wollen den Menschen mehr Flexibilität beim Übergang in die Rente ermöglichen. Denn die beruflichen Belastungen und die körperlichen Herausforderungen der Berufe sind auch unterschiedlich. Ein gerechtes Rentensystem muss darauf reagieren.

Das Einkommen im Alter hängt unmittelbar von dem Einkommen ab, das während der Erwerbsphase erzielt wurde und für das Beiträge gezahlt wurden. Insbesondere wer wenig verdient und auch noch lange Zeiten mit Arbeitslosigkeit zu bewältigen hat, muss damit rechnen, auch im Alter auf öffentliche Hilfe angewiesen zu sein.

Zwar sind heute in Deutschland nur wenige Menschen auf Grundsicherung im Alter angewiesen. Jahrzehntelange Massenarbeitslosigkeit, die Ausbreitung prekärer Beschäftigungsverhältnisse, insbesondere der stark angewachsene Niedriglohnsektor, werden aber in Kombination mit der deutlichen Absenkung des Rentenniveaus in der gesetzlichen Rentenversicherung dazu führen, dass Altersarmut sehr bald wieder ein Thema wird, das mehr Menschen betrifft, wenn wir nicht schnell gegensteuern.

Vor diesem Hintergrund wollen wir die Alterssicherung in Deutschland mit folgenden Schritten weiterentwickeln und einen wirkungsvollen Schutz vor Armut im Alter erreichen:

5.1. Aussetzung der Anhebung des Renteneintrittsalters

Entscheidungen über die Zukunft der gesetzlichen Altersvorsorge können nicht von der Situation der Arbeit und des Arbeitsmarktes abgekoppelt bleiben.

Deshalb bleiben wir dabei: Der für das Jahr 2012 vorgesehene Einstieg in die Erhöhung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre ist auszusetzen, weil die Voraussetzungen für die Erhöhung gegenwärtig nicht gegeben sind. Ein Einstieg in die Anhebung des Renteneintrittsalters ist erst dann möglich, wenn die rentennahen Jahrgänge, also die 60- bis 64-jährigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, mindestens zu 50 Prozent sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind.

Dazu ist es unverzichtbar, die Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik weiter im bisherigen Umfang zu nutzen. Mit den Kürzungen in der aktiven Arbeitsmarktpolitik und in der Weiterbildung, wie sie zur Zeit vollzogen werden, entzieht sich die jetzige Bundesregierung ihrer Verantwortung, eine längere Beschäftigung für Ältere zu ermöglichen.

5.2. Betriebliches Gesundheitsmanagement und Rehabilitation

Veränderte Arbeitsabläufe und Innovationsprozesse stellen höchste Anforderungen an die Belegschaften und sind häufig mit belastenden Arbeitsbedingungen und gesundheitlichen Risiken verbunden.

Längeres gesundes Arbeiten setzt einen alters- und altersgerechten Umbau der Arbeitswelt voraus. Von grundlegender Bedeutung ist dabei betriebliches Gesundheits- und Wiedereingliederungsmanagement, mit dem frühzeitig gegen drohende Leistungsminderung, Erkrankung, Behinderung und Erwerbsminderung vorgegangen werden kann.

Gegenwärtig geschieht in den Betrieben und Unternehmen zu wenig. Erwartungen und Versprechen im Zusammenhang mit der Anhebung des Renteneintrittsalters wurden bislang nicht erfüllt. Nur ein Fünftel der Betriebe führt spezifische Maßnahmen zur Gesundheitsförderung durch. Insbesondere kleine, aber auch mittlere Unternehmen müssen in die Lage kommen, ihren gesetzlichen Pflichten nachzukommen und externe Unterstützungsangebote zu nutzen. Sozialversicherungen und staatliche Aufsichtsämter müssen ihre Verantwortung stärker wahrnehmen.

Eine bessere Reintegration in das Arbeitsleben setzt neben der beruflichen Weiterbildung einen stärkeren, zielgenaueren und flexibleren Einsatz der Instrumente zur beruflichen Rehabilitation durch die Rentenversicherung voraus.

Auch Personen, die eine befristete Erwerbsminderungsrente beziehen, haben einen Anspruch auf Rehabilitation und Unterstützung bei der Wiedereingliederung. Dieser Anspruch muss künftig besser umgesetzt werden, um den Betroffenen neue Perspektiven zu eröffnen.

Die demographische Entwicklung, die zur Zeit gesetzlich geregelte Anhebung des gesetzlichen Renteneintrittsalters, aber auch die Zunahme von psychischen und anderen chronischen Erkrankungen führen zu einem größeren Bedarf an Rehabilitationsmaßnahmen. Wir wollen deshalb das jährlich verfügbare Budget für Leistungen zur Teilhabe entsprechend erhöhen und vor allem die demographische Entwicklung bei der Dynamisierung des Reha-Budgets berücksichtigen.

5.3. Teilrente und flexible Übergänge

Die Übergänge in die Rente müssen stärker als bisher individuell gemäß der Leistungsfähigkeit der Beschäftigten gestaltet werden können, ohne dass diese dadurch unverschuldet Einbußen haben oder dem Risiko der Altersarmut ausgesetzt sind.

Wir wollen die Teilrente weiterentwickeln und eine „Altersrente wegen Teilrentenbezug“ einführen: Ab dem 60. Lebensjahr soll bei reduzierter Arbeitszeit der Bezug einer Teilrente beantragt werden können. Die Hinzuverdienstgrenzen werden neu geregelt und vereinfacht. Die Inanspruchnahme von Teilrente darf nicht zu Armut im Alter führen, sondern die Neuregelung soll den gleitenden Ausstieg erleichtern und damit verhindern, dass zwischen Erwerbsausstieg und Rente Lücken entstehen.

Die Teilrente ab 60 muss deshalb mit einer Teilzeitbeschäftigung einhergehen. Das setzt aber ein entsprechendes Angebot an geeigneten sozialversicherungspflichtigen Teilzeitarbeitsplätzen voraus. Wir wollen den Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit für Teilrentenbezieher verstärken und ihn an die Regelungen zum Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit nach dem Erziehungsgeldgesetz anlehnen.

Die auf eine vorgezogene Teilrente entfallenden versicherungsmathematischen Abschläge sollten durch zusätzliche Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung oder im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge ausgeglichen werden können.

5.4. Verbesserungen bei der Erwerbsminderungsrente: Verlängerung der Zurechnungszeit

Erwerbsminderung stellt heute ein zentrales Risiko für Altersarmut dar. Für viele Beschäftigte ist es aus gesundheitlichen und körperlichen Gründen nicht möglich, das gesetzliche Rentenalter im Erwerbsleben zu erreichen. Sie werden durch Erwerbsminderungsrenten geschützt. Allerdings müssen die Leistungen besser ausgestattet werden.

Wir wollen die Zurechnungszeiten in einem Schritt bis zum vollendeten 62. Lebensjahr anheben und dies aus Beitragsmitteln finanzieren. Durch die Verlängerung der Rente nach Mindestentgeltpunkten werden gerade für diejenigen mit niedrigen Rentenansprüchen auch die Leistungen in der Erwerbsminderungsrente verbessert.

Wir wollen die rentenrechtlichen Abschläge auf Erwerbsminderungsrenten abschaffen, da Erwerbsunfähigkeit nicht auf einer freiwilligen Entscheidung der Betroffenen beruht.

Für ältere Arbeitslose über 60 Jahre, die zwar leistungsgemindert sind, aber keinen Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente haben, wollen wir einen Rechtsanspruch auf eine sozialversicherte Beschäftigung schaffen.

Keine Arbeitslose und kein Arbeitsloser soll einen mit Abschlägen verbundenen vorzeitigen Rentenbeginn akzeptieren müssen oder nach einem langen Arbeitsleben vor dem Renteneintritt auf Arbeitslosengeld II verwiesen werden.

Auch die betriebliche und geförderte Altersvorsorge sollen zukünftig das Erwerbsminderungsrisiko zu gleichen Bedingungen wie die gesetzliche Rentenversicherung absichern. Dafür müssen geeignete Verbraucherschutzpolitische Regelungen geschaffen und die Förderbedingungen überprüft werden.

5.5. Solidarische Absicherung von Beschäftigten mit niedrigen Einkommen

Ein flächendeckender Mindestlohn, angemessene Entgelte, die Stärkung der Tarifbindung und die Stärkung sozialversicherter Beschäftigung sind Voraussetzungen dafür, dass bereits in der Erwerbsphase das Risiko von Altersarmut reduziert werden kann. Insbesondere darf geringfügige Beschäftigung nicht zur Umgehung der Sozialversicherungspflicht und damit auch zum Ausfall von Rentenansprüchen missbraucht werden.

Von Mindestlöhnen, angemessenen und gleichen Entgelten und der Bekämpfung des Missbrauchs geringfügiger Beschäftigung würden insbesondere Frauen profitieren, die nach wie vor eine eigenständige und ausreichende Alterssicherung schwerer erreichen können als Männer.

Unser Ziel ist es, möglichst jedem einen eigenen und auskömmlichen Rentenanspruch zu verschaffen, so dass niemand nach einem langen Erwerbsleben im Alter auf Grundsicherung angewiesen ist. Deshalb wollen wir die Beitragszeiten mit geringem Arbeitseinkommen, die bis zu dem Zeitpunkt der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns zurück gelegt worden sind, durch die nochmalige Anwendung der Rente nach Mindestentgeltpunkten (Beitragszeiten mit weniger als 75% des Durchschnittseinkommens werden höher bewertet) rentenrechtlich besser stellen.

Bei Altersrentenberechtigten, die weniger als 30 Entgeltpunkte erzielt haben und deshalb in Gefahr geraten, bedürftig zu werden, wollen wir die Zeiten der Langzeitarbeitslosigkeit (Bezug der Arbeitslosenhilfe und der Grundsicherung für Arbeitsuchende) im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung mit dem Durchschnitt der Entgeltpunkte bewerten, der sich aus der Gesamtleistung der vorherigen Beitragszahlungen ergibt. Dabei erfolgt eine Begrenzung bei maximal 30 Entgeltpunkten. Diese Regelung soll auch für diejenigen gelten, die z. B. aufgrund eines anzurechnenden Partnereinkommens selber nicht hilfebedürftig im Sinne des SGB II bzw. der Arbeitslosenhilfe sind bzw. gewesen sind.

Die Korrektur vergangener Fehlentwicklungen im Arbeitsleben und auf dem Arbeitsmarkt kann nicht der Solidargemeinschaft der gesetzlichen Rentenversicherung alleine aufgebürdet werden und soll deshalb aus Steuermitteln finanziert werden.

5.6. Erweiterung des Versichertenkreises: Aufnahme von Solo-Selbstständigen in die gesetzliche Rentenversicherung

Zur Vermeidung von Altersarmut wird es notwendig sein, Selbständige, die nicht in einem der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbaren System pflichtversichert sind, in die gesetzliche Rentenversicherung einzubeziehen. Wir werden im engen Kontakt mit Selbständigen einen geeigneten Weg entwickeln, der die vielfältigen Formen selbstständiger Erwerbstätigkeit und die spezifischen Umstände bei der Bemessung von Beiträgen und Leistungen berücksichtigt.

Die Ausweitung des Versichertenkreises in der gesetzlichen Rentenversicherung auf bisher nicht pflichtversicherte Selbständige ist ein Gebot der Solidarität, zugleich aber auch ein Schritt zu einer Rentenversicherung, in der langfristig alle Erwerbstätigen zu gleichen Bedingungen für das Alter und bei Erwerbsminderung versichert sind.

5.7. Stabilität der Rentenversicherung: Finanzierung durch Beiträge und Bundeszuschüsse

Entgeltbezogene und paritätisch finanzierte Beiträge sind die solidarische Basis der umlagefinanzierten gesetzlichen Rentenversicherung. Aus ihnen entstehen gesicherte Ansprüche auf eine Rente, die dem während der Erwerbsphase Erreichten folgt. Der enge Bezug der

Rentenansprüche zur Höhe der einkommensbezogenen Beiträge ist fundamental für die Akzeptanz der gesetzlichen Rentenversicherung als solidarische Sozialversicherung. Zudem setzt dieses Vorleistungsprinzip Grenzen für staatliche Eingriffe, weil die Anwartschaften einen verfassungsrechtlichen Eigentumsschutz genießen.

Deshalb wollen wir die Beitragsbasis und die Leistungskraft der gesetzlichen Rentenversicherung stärken, in dem wir für Mindestlöhne und mehr gut bezahlte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung eintreten. Dazu zählen auch ein verlässlich stabiler Beitragssatz und eine ausreichende Reserve der Rentenversicherung. Die derzeitigen, günstigen Rahmenbedingungen müssen dafür genutzt werden, die Nachhaltigkeitsreserve über die geltende Höchstgrenze auszuweiten.

Die gesetzliche Rentenversicherung nimmt darüber hinaus eine Fülle gesamtgesellschaftlicher Aufgaben wahr, die soziale Teilhabe ermöglichen, Armut vermeiden, freiwillige Tätigkeit honorieren. Sie ist ein wichtiger Anker sozialen Ausgleichs und Friedens.

Die Mitfinanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung durch steuerfinanzierte Zuschüsse ist deshalb unverzichtbar. Sie ist auch deshalb gerechtfertigt, weil alle von der Wahrnehmung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben profitieren und sich entsprechend an ihrer Finanzierung beteiligen sollen. Dazu gehört auch, dass die Gesellschaft sich an den in der Rentenversicherung entstehenden Lasten des demografischen Wandels angemessen beteiligt.“

Wir stehen zu den steuerfinanzierten Bundeszuschüssen zur gesetzlichen Rentenversicherung in ihrer heutigen Form. Sie sind in ihrem jetzigen Anteil unverzichtbar.

5.8. Bundeseinheitliches Rentenbemessungssystem in Ost und West

Wir werden in der kommenden Legislaturperiode ein einheitliches Rentensystem in Ost und West durchsetzen. Dabei geht es darum eine Lösung zu erarbeiten, die die Interessen der Beitragszahler und Rentner in West und Ost gleichermaßen wahrt. Die SPD mit ihren Grundwerten Gerechtigkeit und Solidarität muss der Motor einer öffentlichen Gerechtigkeitsdebatte sein, in der sowohl materielle Verhältnisse, als auch die emotionale Seite der Betroffenen berücksichtigt werden.

5.9. Ausblick

Die gesetzliche Rentenversicherung in Deutschland bildet seit Jahrzehnten die persönliche Leistung der sozialversicherten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in ihrem Arbeitsleben ab und ist zugleich die Grundlage für den Schutz vor Armut im Alter.

Dauerhafte und angemessen entlohnte Arbeit ist damit die Voraussetzung für ein sozial abgesichertes Leben im Alter nach dem Ausscheiden aus dem Berufs- und Erwerbsleben.

Auch heute und insbesondere nach den Erfahrungen der Finanzkrise hat die gesetzliche und solidarische Rentenversicherung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter Beweis gestellt, dass sie eine stabile Grundlage für die Altersvorsorge ist. Die gesetzliche Rentenversicherung ist von den massiven Verwerfungen an den Aktien- und Kapitalmärkten nicht betroffen und erfüllt ihren Auftrag. Zudem ist sie solidarisch und sozial gerecht, denn sie bezieht die Arbeitgeber in die Verantwortung für die Altersvorsorge ihrer Beschäftigten ein, berücksichtigt Nichterwerbszeiten etwa für die Kindererziehung und bietet Leistungen (z.B. bei Erwerbsminderung). Die gesetzliche Rentenversicherung weist einen soliden Sicherheits- und Stabilitätsfaktor auf und übernimmt bei immer noch positiver Rendite zugleich gesamtgesellschaftliche Aufgaben.

Die hier vorgelegten Empfehlungen für Maßnahmen für längere gesunde Beschäftigung, für die Erleichterung flexibler Übergänge in den Ruhestand und zur Vermeidung von Armutsrisiken im Alter sind in kurzer Zeit umsetzbar und geeignet, die im Beschluss des Parteivorstandes vom 30.8.2010 genannten Ziele zu erreichen.

Über diese Maßnahmen hinaus wird es erforderlich sein, die längerfristige Entwicklung der Alterssicherung in Deutschland vor dem Hintergrund dynamischer Entwicklungen von Wirtschaft, Arbeit und Gesellschaft und ihren finanziellen Grundlagen auszurichten und dabei das Augenmerk auf folgende Punkte zu richten.

- Die spezifische Situation von Frauen im Hinblick auf Arbeitsmarkt, Familie und Gesellschaft wirkt sich auch die eigenständige Alterssicherung von Frauen aus.

- Gesellschaftliches und freiwilliges Engagement muss stärker gewürdigt werden. Dies gilt auch bei Pflege und Erziehung,

- Weitere Schritte zu einer Erwerbstätigenversicherung, die niemanden ohne eigenständige Altersvorsorge lässt, sind notwendig.

- Die (...) Anforderungen für eine gute Gesamtversorgung an die drei Säulen der Alterssicherung müssen überprüft werden. Dies gilt insbesondere für die Reichweite und die Sicherungsleistungen der 2. und 3. Säule.

Die Implementierung des Drei-Säulen-Systems ist auf ihre sich gegenwärtig abzeichnende Wirkung zu überprüfen. Vor allem ist der Frage nachzugehen, welche Wirkung die erfolgte (teilweise) Individualisierung sozialer Risiken bisher entfaltet hat und welche Alternativen zur Verfügung stehen.

- Die Akzeptanz der gesetzlichen Rentenversicherung hängt von einem guten Verhältnis von Beitragshöhe und Rentenhöhe ab. Zukünftige Entscheidungen müssen die Stabilität der Rentenfinanzen im Blick haben. Jede Alterssicherungspolitik wird aber an Legitimationsgrenzen stoßen, wenn selbst jahrzehntelange Beitragszahlung nicht mehr zu einer Altersversorgung oberhalb der Armutsgrenze reicht. Wir Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten wollen deshalb regelmäßig, im Rahmen von jährlichen Rentenversicherungsberichten, prüfen, wie sich die Veränderung des Sicherungsniveaus in der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Höhe der tatsächlichen Alterseinkommen aus den drei Säulen der Alterssicherung auswirkt; es muss sichergestellt sein, dass das Alterseinkommen zur Lebensstandardsicherung reicht. Wir werden Maßnahmen ergreifen, die sicherstellen, dass sich das Alterseinkommen nicht von der Lohn- und Beitragsentwicklung abkoppelt. Es wird eine Kommission beim Parteivorstand eingesetzt, die Fragen der Sozialversicherungsbeiträge und der Steuerzuschüsse zu den

Sozialversicherungen und ihre Auswirkungen auf die Sicherungsleistungen (Sicherungsniveau) in den Sozialversicherungen berät und im Frühjahr 2012 Vorschläge vorlegt. Aufgabe der Kommission ist ein in sich geschlossenes Finanzkonzept.

Wir müssen entscheiden, mit welchen Beitragszahlungen zu den Sozialversicherungen welche Leistungen jeweils verknüpft sein sollen. Diese Gesamtschau erscheint sinnvoll, um die Beitragsbelastung für ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen insgesamt dem Ziel, ein Leistungsniveau zu sichern, dass ein hinreichendes Einkommen (Lebensstandardsicherung) und Armutsfestigkeit ermöglicht, gegenüber zu stellen und den zusätzlichen Aufwand für eine Beitrags- bzw. Steuerfinanzierung einer Mindestabsicherung zu beurteilen.

Darüber hinaus legt die Kommission Vorschläge zur Stärkung der gesetzlichen Rentenversicherung und ein Konzept für ihre Weiterentwicklung zur Erwerbstätigenversicherung vor.

Die SPD bleibt der Garant für eine Alterssicherung, die lohnbezogen, gerecht armutsfest und zukunftssicher ist.

6. Für einen neuen Wert der Arbeit

Die Neubewertung der Arbeit steht im Zentrum der Politik der kommenden Jahre. Sie ist die Schlüsselfrage der Zukunft. Wir sind die Partei der Arbeit und tragen deshalb eine besondere Verantwortung. Wir verfügen über die Erfahrung und das Wissen, um unsere Wirtschaft durch den aufgewerteten Faktor Arbeit zu stabilisieren und zukunftsfest zu machen.

Es ist ein Irrweg, eine Politik der Entwertung von Arbeit zu betreiben, und zugleich ein Angriff auf den Standort Deutschland, wenn immer zuerst arbeitspolitische Instrumente über Bord geworfen werden, wenn es an Auftrieb mangelt. Das genaue Gegenteil ist richtig. Der intakte, arbeitspolitisch getriebene Sozialstaat ist eine Produktivkraft und die Voraussetzung für Wohlstand und Wachstum.

Arbeit ist der Zugang zu unserer Gesellschaft. Arbeit ist die Voraussetzung dafür, frei und selbstbestimmt leben und teilhaben zu können. Und genau dies, also die Autonomie des freien und mündigen Menschen einerseits und die Teilhabe aller an der Gesellschaft, ist das Leitbild der Moderne.

Eine Gesellschaft und ihre Menschen brauchen klare Leitbilder für Gute Arbeit und Gutes Leben. Der Mensch steht im Mittelpunkt eines neuen Fortschrittsmodells. Wo alles zur Ware am Markt wird, verlieren Menschen Sicherheit und Orientierung, verliert die Politik ihren Gegenstand und Wert, sie wird im wahrsten Sinne des Wortes gegenstands- und wertlos.

Deshalb erneuern wir unser Bekenntnis: Arbeit schafft Werte, Werte schaffen Arbeit.

1.3. Änderungsantrag der AG 60 plus, Jusos, AfA zum vorhergehenden

Leitantrag zur Rente

Dieser Änderungsantrag wurde nach intensiver Diskussion auf dem Bundesparteitag 2011 an die Kommission beim Parteivorstand überwiesen und soll in dieser mitberaten werden.

„Rentensicherungsniveau am Ziel der Lebensstandardsicherung orientieren“

„Die SPD hat auf den Parteitagen von Dresden (2009) und Berlin (2010) beschlossen, dass sich sozialdemokratische Alterssicherungspolitik künftig an den Zielen der Lebensstandardsicherung, der Vermeidung von Altersarmut und der Generationengerechtigkeit und fairen Verteilung der Finanzierung orientieren soll. Die ausschließliche Orientierung der Alterssicherungspolitik auf die Beitragssatzstabilität wird im Ergebnis dazu führen, dass das Sicherungsniveau vor Steuern auf 43 Prozent im Jahre 2030 sinken wird.

Dies bedeutet eine Reduzierung des Sicherungsniveaus gegenüber dem heutigen Stand um 20 Prozent. Gleichzeitig müssen wir feststellen, dass der Ausbau insbesondere der kapitalgedeckten Riester-Rente die Absenkung des Rentenniveaus für die meisten Menschen nicht kompensieren kann. Für ein Sicherungsniveau der gesetzlichen Rentenversicherung, das sich am Ziel der Lebensstandardsicherung und Armutsvermeidung orientiert, muss die Entwicklung der Renten wieder stärker der Lohnentwicklung folgen. Dies dient auch der fairen Verteilung der finanziellen Lasten, denn die teilweise Verlagerung der Altersvorsorge auf die kapitalgedeckte und steuerlich geförderte private Vorsorge bedeutet im Kern eine einseitige Verschiebung der Beitragsbelastung auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit staatlicher Bezuschussung.

Deshalb wollen wir die Rentenanpassungsformel mit dem Ziel korrigieren, dass das heutige Sicherungsniveau der gesetzlichen Rente auch in Zukunft gehalten wird.“

2. Informationen zu Einzelpunkten der Rente

2.1. Rentenformel in der GRV

(2.1 wurde von M.Grabka für die AG Verteilungsgerechtigkeit der SPD-Bundestagsfraktion erstellt)

$$\text{Rente} = E * Z * R * A$$

wobei

- *Rente* die monatliche Bruttorente in Euro darstellt,
- *E* die erreichte Summe der Entgeltpunkte ist,
- *Z* der Zugangsfaktor,
- *R* der Rentenartfaktor und
- *A* der aktuell gültige Rentenwert in Euro ist
(2011: 24,37€ in Ost-, 27,47 € in West-Deutschland).

Aus der Multiplikation von $E * Z$ werden persönliche Entgeltpunkte ermittelt.

A, der aktuell gültige Rentenwert:

- Seit 1.Juli 2011: 24,37€ in Ost- und 27,47 € in West-Deutschland

Z, der Zugangsfaktor:

- Seit 1992 Teil der Rentenformel zur Berechnung der Rentenhöhe in der GRV.
- Der Zugangsfaktor bewirkt, dass die Rente niedriger ausfällt, wenn sie vorzeitig in Anspruch genommen wird, oder dass sie höher ausfällt, wenn sie erst nach Erreichen der maßgeblichen Altersgrenze beansprucht wird. Maßgeblich ist hierbei das Alter des Versicherten bei Rentenbeginn
- Wird die Rente vorzeitig in Anspruch genommen, sinkt für jeden Kalendermonat der Rentenanspruch um 0,3% (3,6% pro Jahr). Man spricht von einem Rentenabschlag. Der Abschlag bleibt bis zum Ende der Rente bestehen, fällt also nicht etwa bei Erreichen der regulären Altersgrenze wieder weg (insgesamt maximal 18% bei 5 Jahren vor der Regelaltersgrenze)
- Wird die Rente nach Erreichen der Regelaltersgrenze in Anspruch genommen, steigt für jeden Kalendermonat der Rentenanspruch um 0,5% (6% pro Jahr).
- Seit dem 1. Januar 2001 wird der Zugangsfaktor auch bei Renten wegen Erwerbsminderung, Erziehungsrenten und bei Hinterbliebenenrenten angewendet (maximal 10,8%).
- Verbreitung 2009: 40% West-Männer, 53% Ost-Männer, 78% Ost-Frauen, <50% West-Frauen

R, der Rentenartfaktor:

- Seit 1.1.1992 Bestandteil der Rentenformel
- Der Faktor bewirkt, dass Renten mit Lohnersatzfunktion (z. B. Altersrenten) trotz der gleichen zugrundeliegenden Beitragsleistung höher sind als Renten mit Lohnzuschussfunktion (z. B. Renten wg. teilweiser Erwerbsminderung) oder Unterhaltersatzfunktion (z. B. Witwenrenten).
- Der Rentenartfaktor beträgt für persönliche Entgeltpunkte bei
 - Renten wegen Alters und voller Erwerbsminderung/-unfähigkeit: 1,0
 - Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung: 0,5

- Erziehungsrenten (Sie versorgt den verbleibenden Elternteil bei Scheidungskindern, solange die Kinder unter 18 und die Bezieher der Rente unter 65 Jahren alt sind): 1,0
- kleinen Witwen- bzw. Witwerrenten: 0,25
- großen Witwen- bzw. Witwerrenten: 0,6 (0,55 für ab dem 1. Januar 2002 geschlossene Ehen, bei denen die Geburtsdaten der Eheleute nach dem 2. Januar 1962 liegen)
- Halbwaisenrenten: 0,1
- Vollwaisenrenten: 0,2.

Voraussetzungen für eine Große Witwenrente:

- die bezugsberechtigte Person muss erwerbsgemindert sein
- sie muss ein minderjähriges waisenrentenberechtigtes Kind erziehen
- sie muss bereits das 45. Lebensjahr vollendet haben
- es darf kein Rentensplitting vorliegen
- die Ehedauer muss 1 Jahr überschreiten
- der Verstorbene hat die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt

E, die erreichte Summe der Entgeltpunkte:

- Die (persönlichen) Entgeltpunkte sind das Ergebnis der Erwerbsbiographie einer jeden Person zur Berechnung der Höhe der GRV-Rente.
- Die Höhe der Entgeltpunkte richten sich nach dem eigenen Verdienst in Relation zum Durchschnitts-Brutto-Entgelt aller Versicherten (getrennt nach Ost und West).
- Wer nur die Hälfte des Durchschnitts einzahlt, bekommt entsprechend nur 0,5 EP. Wer bis zur Beitragsbemessungsgrenze einzahlt, bekommt circa 2 Punkte.
- Für Neurentner wurden bis 2005 Ausbildungszeiten angerechnet.
- Für Kindererziehungszeiten werden in der Regel für Kinder, die bis zum 1. Januar 1992 geboren wurden in den ersten 12 Monate, für Kinder die nach dem 1. Januar 1992 geboren wurden in den ersten 36 Monaten jeweils mindestens 0,0833 Entgeltpunkte angerechnet.
- Für Wehr-/Zivildienst wird ein Durchschnittsentgelt von 80% (0,8 EP) unterstellt.
- Für die Pflege eines Schwerpflegebedürftigen der Pflegestufe II beträgt das fiktive Entgelt bei einem Pflegeaufwand von mindestens 14 Stunden in der Woche 35,5555% der Bezugsgröße und mindestens 21 Stunden in der Woche 53,3333% der Bezugsgröße.
- Für die Pflege eines erheblich Pflegebedürftigen der Pflegestufe I beträgt das fiktive Entgelt bei einem Pflegeaufwand von mindestens 14 Stunden in der Woche 26,6667% der Bezugsgröße.
- ALG 1: Seit 1995 wird der Beitragsleistung 80% des der Lohnersatzleistung zugrunde liegenden Bruttoarbeitsentgeltes zugrunde gelegt.
- ALG 2: es wird ein fiktives Bruttoarbeitsentgelt von 205 € pro Monat unterstellt, ab 2011 wird kein Bruttoarbeitsentgelt mehr unterstellt.

Rentenanpassungsformel

Mit der Rentenanpassungsformel wird die Rate berechnet, mit der der aktuelle Rentenwert und damit die Renten zum 1. Juli des jeweiligen Jahres angehoben werden.

Prinzipiell steigen die Renten danach anhand der Bruttolöhne und -gehälter des Vorjahres. Der Anstieg folgt allerdings nicht strikt den Bruttolöhnen, sondern wird durch verschiedene Faktoren angepasst:

1. Anpassung der Bruttolohnentwicklung an die Entwicklung der beitragspflichtigen Löhne und Gehälter des vor-vergangenen Jahres.
2. **Riesterfaktor**: dieser setzt sich aus dem Altersvorsorgeanteil (Riesterterre) sowie dem Beitragssatz zur Allgemeinen Rentenversicherung zusammen (wirkte sich 2010 mit 0,64% anpassungsdämpfend aus)
3. **Nachhaltigkeitsfaktor**: berücksichtigt das Verhältnis von RentnerInnen zu BeitragszahlerInnen modifiziert um den Faktor α , der die Auswirkung aktuell auf ein Viertel mindert (wirkte sich 2010 mit 0,46% anpassungsdämpfend aus)
4. **Schutzklausel**: Diese verhindert, dass die Renten, aufgrund des Riesterfaktors, des Nachhaltigkeitsfaktors oder der Lohnentwicklung, absolut sinken dürfen; werden "Kürzungen" unterlassen, werden zukünftig Rentenerhöhungen so lange halbiert, bis die Kürzung nachgeholt ist.

Die aktuelle Rentenanpassungsformel (Stand März 2010) hat folgende Form:

$$aRW_t = aRW_{t-1} \cdot \overbrace{\frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2} \cdot \frac{BE_{t-2}}{bBE_{t-2}} \cdot \frac{BE_{t-3}}{bBE_{t-3}}}}^{\text{Lohnkomponente}} \cdot \overbrace{\frac{100 - AVA_{t-1} - RVB_{t-1}}{100 - AVA_{t-2} - RVB_{t-2}}}^{\text{Riesterfaktor}} \cdot \overbrace{\left(\left(1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) \cdot \alpha + 1 \right)}^{\text{Nachhaltigkeitsfaktor}}$$

Wobei:

aRW_t ist der zu berechnende aktuelle Rentenwert

aRW_{t-1} ist der aktuelle Rentenwert des Vorjahres

BE_{t-x} sind Bruttolöhne und -gehälter des Vorjahres (t-1), des vorvergangenen Jahres (t-2) oder vorvorvergangenen Jahre (t-3) je Arbeitnehmer ohne Ein-Euro-Jobs nach der Systematik der VGR

bBE_{t-x} sind die beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter nach der Versichertenstatistik des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger ohne Beamte und einschließlich der Beiträge auf Arbeitslosengeld des vorvergangenen (t-2) oder vorvorvergangenen (t-3) Kalenderjahres

AVA_{t-x} ist der Altersvorsorgeanteil des vergangenen (t-1) oder vorvergangenen (t-2) Kalenderjahres; beginnend mit 0,5 im Jahr 2002 steigt dieser jährlich um 0,5 bis er 4,0 erreicht; in den Jahren 2006, 2007 und 2008 lag der AVA konstant bei 2,0, weswegen der AVA erst im Jahr 2012 den Wert 4,0 erreicht

RVB_{t-x} ist der Beitrag zur Rentenversicherung des vergangenen (t-1) oder vorvergangenen (t-2) Kalenderjahres

RQ_{t-x} ist der Rentnerquotient des vergangenen (t-1) bzw. vorvergangenen (t-2) Kalenderjahres; der RQ berechnet das Verhältnis der ÄquivalenzrentnerInnen zu den ÄquivalenzbeitragszahlerInnen und ist so ausgestaltet:

α Entspricht aktuell 0,25. Dadurch geht die rentenmindernde Wirkung des Rentnerquotienten lediglich zu einem Viertel ein.

"Riester-Faktor"

Der "Faktor für die Veränderung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung (RVB) und des Altersvorsorgeanteils (AVA)" wurde 2001 eingeführt. Der Riesterfaktor setzt sich aus zwei Komponenten zusammen:

- Altersvorsorgeanteil (AVA): Simuliert die "Belastung" der Erwerbstätigen durch verstärkte private Altersvorsorge (Riester-Rente).
- Rentenversicherungsbeitrag (RVB): Berücksichtigt die "Belastung" der Erwerbstätigen durch die Beiträge zur Gesetzlichen Rentenversicherung.

Der Altersvorsorgeanteil steigt dabei stufenweise jährlich um 0,5 Prozent beginnend mit 0,5 Prozent im Jahr 2002 bis 4,0 Prozent im Jahr 2013.. Durch diese Treppe mindert der AVA die Rentenerhöhungen und unterstellt, dass diese so entstehende Versorgungslücke gegenüber dem bisherigen Leistungsziel durch private Altersvorsorge ausgeglichen wird. Dabei wird die Vorsorgebelastung des Vorjahres ins Verhältnis gesetzt mit der Belastung des vorvergangenen Jahres. Die Vorsorgebelastung wird errechnet, indem von einem Wert von 100 der AVA und der RVB des jeweiligen Jahres (als Prozentzahl) abgezogen wird.

Für die Rentenanpassung des Jahres 2008 ergab sich aufgrund des Riesterfaktors folgendes Ergebnis:

$$\frac{100 - 2 (\text{Altersvorsorgeanteil 2007}) - 19,9 (\text{Beitragssatz 2007})}{100 - 2 (\text{Altersvorsorgeanteil 2006}) - 19,5 (\text{Beitragssatz 2006})} = 0,9949$$

Die rein lohnbezogene Rentenanpassung wurde demnach um 0,51 Prozent gemindert (rechnerisch durch $(1 - 0,9949) \cdot 100 = 0,51$).

Nachhaltigkeitsfaktor

Seit 2004 eingeführt. Kern dieses Faktors ist die Entwicklung des Rentnerquotienten. Dieser setzt die Zahl der ÄquivalenzrentnerInnen mit den ÄquivalenzbeitragszahlernInnen ins Verhältnis. Die Zahl der ÄquivalenzrentnerInnen stellt im Prinzip dar, wie viele „Eckrentner“ die aktuellen Rentenausgaben der Rentenversicherung verursachen würden.

Die Äquivalenzbeitragszahler stellen die Zahl dar, wie viele Durchschnittsverdiener Beiträge entrichten müssten, um die Beitragseinnahmen der GRV zu erzeugen. Ziel des Faktors ist es im Wesentlichen, die mit dem Altersvermögensergänzungsgesetz eingeführten Beitragssatzobergrenzen von 20 Prozent bis 2020 und 22 Prozent bis 2030 einzuhalten.

Ausdruck hiervon ist insbesondere der Faktor α , welcher den Rentnerquotient nur zu 25 Prozent wirken lässt. Im Ergebnis ist das Beitragssatzziel in der GRV dominant geworden.

2.2. Erwerbsminderungsrente

Die Erwerbsminderungsrente besteht seit dem 1. Januar 2001 und hat die bis dahin bestehende Berufsunfähigkeitsrente abgelöst. Die Regelungen der Erwerbsminderungsrente gelten für alle ArbeitnehmerInnen, die nach dem 1. Januar 1961 geboren wurden.

Ein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung besteht, wenn Versicherte aufgrund einer Krankheit oder Behinderung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt arbeiten können. Dabei wird grundsätzlich unterschieden zwischen voller und teilweiser Erwerbsminderung. **Volle Erwerbsminderung** besteht bei Versicherten, die aufgrund ärztlicher Gutachten weniger als 3 Stunden/Tag bei einer regulären 5-Stunden-Woche arbeiten können; sie haben Anspruch auf eine volle Rente, wenn sie die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. **Teilweise Erwerbsminderung** besteht bei denjenigen Versicherten, die mehr als 3, aber weniger als 6 Stunden täglich arbeiten können; sie erhalten eine halbe Rente als Zuschuss zu ihrer Erwerbstätigkeit (bei Arbeitslosigkeit haben sie Anspruch auf volle Rente). Keinen Anspruch hat, wer 6 Stunden oder mehr täglich arbeiten kann.

Rehabilitation: Im Rahmen der Prüfung des Anspruches gilt der Grundsatz „Reha vor Rente“ - das bedeutet, dass zunächst geprüft wird, ob die Erwerbsfähigkeit durch medizinische oder berufliche Rehabilitation wieder hergestellt werden kann. Dabei gilt auch, dass jede Erwerbstätigkeit als zumutbar gilt, d.h. eine Ärztin kann durchaus auf Hausmeisterintätigkeiten verwiesen werden. Insgesamt werden jährlich etwa 400.000 Anträge auf Erwerbsminderungsrente gestellt; 170.000 Menschen wird diese auch gewährt.

Weitere Voraussetzungen: Versicherungsrechtlich gelten weitere Voraussetzungen, um einen Anspruch auf Erwerbsminderungsrente zu erhalten. Versicherte müssen mindestens fünf Jahre versichert sein („allgemeine Wartezeit“) sowie innerhalb der fünf Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge in die Rentenkasse gezahlt haben („besondere versicherungsrechtliche Voraussetzung“). Die Wartezeit entfällt bei versicherten ArbeitnehmerInnen, die im Rahmen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit erwerbsfähig geworden sind; für sie reicht ein einziger gezahlter Pflichtbeitrag.

Zuverdienstmöglichkeiten: EmpfängerInnen einer vollen oder teilweisen Erwerbsminderungsrente müssen (komplexe) Zuverdienstgrenzen beachten. Diese sind u.a. von den Bruttoarbeitsverdiensten der letzten 3 Jahre abhängig und werden deshalb individuell für alle RentnerInnen berechnet. Bei voller Erwerbsminderungsrente gilt eine Zuverdienstgrenze von 400 Euro monatlich, in die z.B. auch Einnahmen aus Photovoltaikanlagen zählen.

Die Rentenhöhe bemisst sich nach den gleichen Regeln wie die Altersrente, d.h. insbesondere nach Anzahl der Beitragsjahre. Für junge Versicherte gelten besondere Regeln, da sie ansonsten sehr geringe Rentenansprüche aufgrund weniger Beitragsjahre erzielt. Sie werden so behandelt, als hätten sie bis zum 60. Lebensjahr Beiträge eingezahlt (sog. Zurechnungszeit). Versicherte, die nach dem vollendeten 63. Lebensjahr eine Erwerbsminderungsrente erhalten, müssen keine Abschläge hinnehmen. Wer jedoch vor diesem Referenzalter (derzeit 63 Jahre, bis 2024 sukzessive Erhöhung auf 65 Jahre) eine Erwerbsminderungsrente erhält, muss Abschläge von monatlich 0,3% hinnehmen. Diese sind jedoch auf maximal 10,8% begrenzt. Davon sind jedoch ca. 95% aller BezieherInnen betroffen.

Entwicklung: Mit der Neuregelung im Jahr 2001 wurden die Hürden für die Inanspruchnahme einer Erwerbsminderungsrente deutlich erhöht. Nicht nur werden deutlich weniger Anspruchsberechtigte pro Jahr gezählt, auch die durchschnittlich ausgezahlten Summen sinken. Im Jahr 2000 lagen diese noch bei 737,95 Euro / Monat, bis 2007 waren die durchschnittlichen Renten bereits auf einen Stand von 662,46 Euro gesunken - trotz gestiegener Lebenskosten. 2010 betrug die durchschnittliche bewilligte Erwerbsminderungsrente beim

Rentenzugang bei nur 600 EUR. Die Erwerbsminderungsrente entwickelt sich daher (vor allem aufgrund der Abschläge von bis zu 10,8%) zunehmend zum Armutsrisiko.

Forderungen des DGB: Abschaffung der Abschläge (denn Betroffene suchen sich nicht das Jahr aus, in dem sie erwerbsunfähig werden!) und leichtere Bewilligung der Erwerbsminderungsrente (statt ständiger Beweisführung). Der DGB setzt sich darüber hinaus in seinem Rentenkonzept vom Juni 2012 dafür ein, die Zurechnungszeit sofort um 2 Jahre zu erhöhen. Damit werden Betroffene so behandelt, als hätten sie bis 62 Jahre (statt 60 wie bislang) eingezahlt. Dies würde pro Monat durchschnittlich 45 EUR mehr bringen.

2.3. Riester-Rente

Schlecht versorgt mit Riester-Rente (Wirtschaftswoche, 17.10.2011 / Zusammenfassung)

Seit 2001 haben 14,8 Millionen einen Riester-Vertrag abgeschlossen. Nach starken Zuwächsen in den ersten Jahren stagniert die Zahl der Vertragsabschlüsse.

Aktuell haben 45 Prozent aller Riester-Berechtigten einen Vertrag.

Trotz Förderung müssen Sparer oft erst ein Alter von über 90 Jahren erreichen, um auf eine auskömmliche Rendite nach Steuern zu kommen und wenigstens die Inflation, aktuell etwa 2,6 Prozent pro Jahr, zu schlagen

Erst der Blick auf den Einzelfall – Mann oder Frau, alt oder jung, gut verdienend oder nicht – und die Betrachtung von Anspar- und Rentenphase zeigen, wie viel Rendite die Riester-Rente bringen kann und ob der Abschluss lohnt.

Die komplizierten Regeln der Riester-Rente aber durchschaute kaum jemand: Erst im April forderte der Staat von Riester-Sparern 500 Millionen Euro wegen zu Unrecht kassierter Förderung zurück. Diese hatten zu wenig in ihre Verträge eingezahlt, oft ohne es zu ahnen. Im Mai kündigte die Regierung dann flugs eine Regeländerung an. Sie will den betroffenen Sparern nun die Nachzahlung von Beiträgen zum Jahresanfang 2012 ermöglichen. So soll die staatliche Förderung noch gerettet werden.

Förderung gibt es für Rentenversicherungen, für Bank- oder Fondssparpläne, Bausparverträge oder einen Kredit für die selbst genutzte Immobilie (Wohn-Riester). Alle Riester-Anbieter, die Kredit-Variante ausgenommen, müssen garantieren, dass zu Rentenbeginn zumindest die Summe aus eingezahlten Eigenbeiträgen und staatlichen Zulagen auf dem Sparkonto vorhanden ist. Aus diesem Riester-Guthaben fließt dann in der Regel eine lebenslange Rente.

Sparer erhalten vom Staat jedes Jahr eine Zulage, außerdem können sie ihre Beiträge von der Steuer absetzen. Aber: Der Fiskus zieht vom rechnerischen Steuervorteil (persönlicher Steuersatz multipliziert mit dem Riester-Sparbeitrag) die ausgezahlten Zulagen ab. Jeder Riester-Kunde bekommt maximal 154 Euro Grundzulage pro Jahr. Um die ungekürzte Grundzulage zu erhalten, muss der Sparer aber inklusive staatlicher Zuschüsse vier Prozent seines Vorjahres-Bruttoeinkommens einzahlen – mindestens 60 Euro, maximal 2100 Euro. Neben der Grundzulage steuert der Staat jedes Jahr pro Kind noch 185 Euro bei – für seit Anfang 2008 geborene Kinder sogar 300 Euro. Diese Extrazulage fließt, solange Anspruch auf Kindergeld besteht.



Grafik: BMAS

Anders als bei anderen Geldanlagen kassiert das Finanzamt in der Auszahlungsphase also nicht nur auf Zinserträge Steuern, sondern auf die komplette Rente.

1. Rentenversicherung: Da die Versicherer die Kosten meist während der ersten fünf Jahre der Vertragslaufzeit berechnen, bleibt zu Beginn von den Beiträgen nur ein kleiner Teil übrig und verzinst sich wirklich im Vertrag. Es braucht daher ein paar Jahre, ehe die Kosten mit Zins und Zinseszins ausgeglichen sind. Wer es sich nur wenige Jahre nach Abschluss anders überlegt und seine Rentenversicherung wieder kündigt, erleidet daher oft hohe Verluste. Trotz der meist üppigen Kosten haben sich 71 Prozent aller Riester-Kunden für eine Rentenversicherung entschieden.

Der niedrigere Garantiezins von künftig nur noch 1,75 Prozent pro Jahr führe dazu, „dass der Zinseszineffekt bei kürzeren Ansparzeiten oft nicht mehr ausreicht, um die Kosten auszugleichen“. Die Versicherer müssten diese Kunden also ablehnen, da sie das Riester-Versprechen über den garantierten Kapitalerhalt zum Rentenbeginn nicht halten könnten.

2. Deutlich günstiger als Rentenversicherungen sind Banksparrpläne. Hier bekommt der Sparer neben der staatlichen Förderung jedes Jahr einen Zins gezahlt, der entweder vorab feststeht oder mit dem allgemeinen Zinsniveau steigt und fällt. Anders als bei den Versicherern verzinst sich tatsächlich fast der gesamte Sparbeitrag des Kunden. Da die Banksparrpläne den Anbietern relativ wenig einbringen, bekommen Sparer sie nur bei Sparkassen und Volksbanken – teilweise auch nur in ländlichen Regionen.

3. Jüngere und etwas risikobereite Anleger können alternativ auf einen Fondssparplan ausweichen: Allerdings mit hohen Ausgabeaufschlägen auf die Fonds (fünf Prozent) und damit von jedem Sparbeitrag erst einmal ein Zwanzigstel Verlust.

Damit zum Rentenbeginn Zulagen und Eigenbeiträge tatsächlich vorhanden sind, müssen die Fondsgesellschaften bei hohen Börsenverlusten irgendwann die Reißleine ziehen. Union Investment schichtet in besonders hektischen Börsenphasen zum Beispiel nach einem festen Schema je nach Alter des Sparers von Aktien in Anleihen um. Ist das vorhandene Vermögen erst einmal umgeschichtet worden, bleibt es bis zur Auszahlung in den neuen Anlagen. Das Geld steckt dann also in Anleihen, vor allem in deutschen Staatspapieren – relativ sicher, aber gering verzinst. Nur neue Sparbeiträge fließen noch in Aktien.

4. Als Alternative zu Fondssparplänen könnten auch fondsbasierte Rentenversicherungen infrage kommen. Doch diese lohnen sich kaum. Die Gebühren sind hoch – oft noch höher als bei klassischen Rentenversicherungen. Und das Chance-Risiko-Verhältnis ist nicht besser als bei den günstigeren Fondssparplänen.

5. Der jüngste Riester-Ableger, die geförderten Immobilienkredite (auch Wohn-Riester genannt), hingegen kann lukrativ sein. Aber nur wenn ohnehin noch eine selbst bewohnte Immobilie abbezahlt werden muss oder der Kauf kurz bevorsteht.

Steuerlich fällt der Wohn-Riester etwas aus dem Rahmen: Alle Riester-Kreditraten, Eigenbeiträge und Zulagen, werden auf einem fiktiven Steuerkonto vermerkt und pro Jahr mit zwei Prozent verzinst. Im Ruhestand muss der Immobilieneigentümer dieses fiktive Steuerkonto nach und nach abbauen und die entsprechenden Raten versteuern. Wohn-Riester-Kunden sollten sich vor Abschluss eines Vertrags auf jeden Fall gut beraten lassen: So können sie die geförderte Immobilie später zum Beispiel nicht einfach verkaufen, ohne die Riester-Förderung zu gefährden.

Wie viel Wohn-Riester bringt, hängt damit nicht nur von den Lebensumständen ab, sondern auch von der abgeschlossenen Baufinanzierung. Nur die genaue Analyse des Einzelfalls schafft hier Klarheit.

Benachteiligung trotz unisex

Riester-Anbieter dürfen bei ihren Tarifen seit 2006 keinen Unterschied zwischen Männern und Frauen machen (Unisex-Tarife). Für ungeförderte Lebens- und Rentenversicherungen ist diese Gleichbehandlung erst vom 21. Dezember 2012 an vorgeschrieben. Die Musterrechnungen für die verschiedenen Lebensalter gelten daher sowohl für Männer als auch Frauen.

Dennoch haben Männer in der Praxis einen Nachteil: Aufgrund ihrer kürzeren Lebenserwartung erhalten sie ihre spätere Rente im Durchschnitt deutlich kürzer. So darf eine 30-jährige Frau nach den Berechnungen des Statistischen Bundesamts auf 56 weitere Lebensjahre hoffen, der gleichaltrige Mann nach der Generationentafel nur auf 52 Jahre. Frauen haben damit deutlich bessere Chancen auf eine attraktive Rendite: Ihr statistischer Vorteil beläuft sich auf etwa einen halben Prozentpunkt.

Wer früher stirbt, rutscht schnell ins Minus. Die Inflation ist dabei noch nicht einmal berücksichtigt. Erst inklusive der nicht garantierten Überschüsse würde der Sparer höhere Renditen von 2,4 bis 3,9 Prozent erzielen. Die Berechnungen zeigen, dass sich eine Riester-Rentenversicherung trotz staatlicher Förderung nur bei überdurchschnittlich hoher Lebensdauer lohnt.

Höhere Renditechancen

Mit der Riester-Rente will der Staat die private Altersvorsorge stärken. Alle Anbieter müssen den Kunden deshalb die Zahlung einer lebenslangen Rente ermöglichen. Selbst wer als Kunde einen Bank- oder Fondssparplan abschließt, bekommt daher zum Beginn der Auszahlung auch eine Rentenversicherung. Wer dieser späteren Verrentung seines Riester-Vermögens entgehen will, dem bleibt nur eine Hintertür: das Geld vorzeitig auszahlen zu lassen.

Überraschenderweise ist die Auszahlung auf einen Schlag in vielen Fällen eine lohnende Alternative zur Verrentung. Denn obwohl die Riester-Aussteiger Zulagen und Steuervorteile erstatten müssen, bleiben ihnen alle erwirtschafteten Zinsen und Zinseszinsen erhalten. Je länger die Anspardauer ist, desto eher ist das eine beachtliche Summe.

Dieses überraschende Ergebnis – das nicht nur für Rentenversicherungen, sondern ähnlich auch für die übrigen Riester-Sparformen gilt – liegt auch daran, dass die im Vertrag angehäuften Erträge bei der Direktauszahlung nur zu 50 Prozent versteuert werden müssen, während die Rente zu 100 Prozent versteuert wird.

2.4. Betriebliche Altersvorsorge

1. Gesetzliche Grundlage

Die gesetzliche Grundlagen für die betriebliche Altersvorsorge ist das „Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung“ (Betriebsrentengesetz - BetrAVG) von 1974. Mit dem Altersvermögensgesetz (AVmG) von 2002 wurden die Rahmenbedingungen für die private und betriebliche Altersvorsorge verändert und kapitalgedeckte Vorsorgemöglichkeiten verstärkt gefördert.

2. Wie viele BürgerInnen nehmen die betriebliche Altersvorsorge in Anspruch?

Laut den Daten des Statistischen Bundesamts bezogen von insgesamt 39,409 Mio. Haushalten in Deutschland 2,926 Mio. Haushalte eine Bruttowerks-/betriebsrente (2003: 2,776 Mio. Haushalte). Der durchschnittliche Zahlbetrag je beziehendem Haushalt lag bei 474,78 Euro im Monat (2003: 352,81 Euro).

Von den 10,419 Mio. Rentnerhaushalten 2008 bezogen 2,607 Mio. eine Bruttowerks-/betriebsrente (2003: 2,466 Mio. Haushalte). Der durchschnittliche Zahlbetrag je beziehendem Rentnerhaushalt betrug 491,79 Euro im Monat (2003: 386,17 Euro).

Nach Angaben des Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PSVaG) standen am 31. Dezember 2011 unter Insolvenzschutz:

- rund 4,0 Mio. BetriebsrentnerInnen
- und rund 6,3 Mio. Versorgungsberechtigte mit unverfallbarer Anwartschaft (rund 10,3 Mio. Versorgungsberechtigte insgesamt, bei rund 90.700 PSVaG-Mitgliedsunternehmen und rund 295 Mrd. Euro Kapitalwert der unter Insolvenzschutz stehenden Versorgungsverpflichtungen).

3. Entwicklung der betrieblichen Altersvorsorge bis 2011

Im Dezember 2007 hatten nach einer aktuellen Untersuchung von TNS Infratest Sozialforschung 64% aller zu diesem Zeitpunkt sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer eine Anwartschaft auf betriebliche Altersvorsorge in der Privatwirtschaft oder im öffentlichen Dienst bzw. 17,5 Mio. von den rund 27,2 Mio. sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern.

Gegenüber Dezember 2006 erhöhte sich die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer mit einer Anwartschaft auf eine betriebliche Altersvorsorge um 174.000. Im Dezember 2001 lag der Anteil der Arbeitnehmer mit einer Anwartschaft auf betriebliche Altersvorsorge noch bei 52% (nur rund 14,4 Mio. der knapp 27,9 Mio. sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer hatten eine Anwartschaft auf betriebliche Altersvorsorge).

Betrachtet man die Entwicklung seit Dezember 2001 genauer, so zeigt sich, dass die verbesserte Förderung der betrieblichen Altersvorsorge zwischen Dezember 2001 und Dezember 2002 zunächst zu einem Anstieg der Verbreitungsquote um 4 Prozent-Punkte geführt hat (von 52% auf 56%). Im Jahr 2003 belief sich der Anstieg dann auf 2 Prozentpunkte (58%) und im anschließenden Zweijahreszeitraum bis Ende 2005 auf weitere 6 Prozentpunkte (64%). Die Quote von 65% im Jahr 2006 sank um einen Prozentpunkt im Jahr 2007 auf nunmehr 64%.

Zahlen über die Verbreitung der verschiedenen Formen der betrieblichen Altersvorsorge in den Jahren 2010 und 2011 kann man beim Deutschen Institut für Altersvorsorge finden. Die mit Abstand am stärksten verbreiteten Formen der betrieblichen Altersvorsorge sind demnach die Direktversicherung (74,4% der Unternehmen mit einer betrieblichen Altersvorsorge bieten diese an) und die Pensionskasse (64,8%). Ihren Anteil an der betrieblichen Altersvorsorge ausbauen konnten insbesondere die Unterstützungskassen, deren Anteil von 5,5 % im Jahr 2010 auf 18,6% im Jahr 2011 gestiegen ist. Auch die Direktzusage mit 10,1% (2010: 2,5%) und der Pensionsfonds mit 7% (2010: 4%) haben zugelegt.

4. Durchführung und Finanzierung der betrieblichen Altersvorsorge

Für die betriebliche Altersvorsorge haben sich unterschiedliche Durchführungswege entwickelt. Die wesentlichen Unterschiede sind nicht arbeitsrechtlich, sondern betriebswirtschaftlich- steuerlich. Man unterscheidet zwischen einer unmittelbaren und einer mittelbaren Durchführung der betrieblichen Altersvorsorge. Bei der unmittelbaren Versorgungszusage beruht das Versorgungsverhältnis auf einer Zweierbeziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Eine mittelbare Versorgungszusage liegt vor, wenn die betriebliche Altersvorsorge über einen externen Versorgungsträger abgewickelt wird. Bei der mittelbaren Versorgungszusage entsteht also eine Dreierbeziehung. Betriebliche Altersvorsorge liegt auch vor, wenn künftige Entgeltansprüche in eine wertgleiche Anwartschaft auf Versorgungsleistungen umgewandelt werden (Entgeltumwandlung, § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung – BetrAVG).

Insgesamt gibt es 5 Durchführungswege:

a) Die Direktzusage

Die Direktzusage ist von den fünf Durchführungswegen der betrieblichen Altersvorsorge der bedeutendste. Sie wird häufig auch als Pensionszusage oder unmittelbare Versorgung bezeichnet. Letzteres macht deutlich, dass der Arbeitgeber bei dieser Form des Versorgungswerkes selbst Versorgungsträger ist. Er trägt sowohl alle abgesicherten biometrischen Risiken als auch die mit dem Kapitaldeckungsverfahren verbundenen Kapitalanlagerisiken. Zur Risikobegrenzung werden häufig sog. Rückdeckungsversicherungen abgeschlossen. Bilanziell werden die gegenüber den Arbeitnehmern bestehenden Versorgungsverpflichtungen in Form von Pensionsrückstellungen ausgewiesen.

b) Die Unterstützungskassen

Unterstützungskassen stellen die älteste Form der betrieblichen Altersvorsorge dar. Die ersten existierten bereits Mitte des 19. Jh. Sie sind rechtsfähige, eigenständige Versorgungseinrichtungen, die als Stiftung, GmbH oder am häufigsten als eingetragener Verein auftreten und nicht der Versicherungsaufsicht unterliegen. Unterstützungskassen werden von einem oder mehreren Arbeitgebern (Trägerunternehmen) durch Zuwendungen und die hierauf erwirtschafteten Erträge finanziert, um die betriebliche Altersvorsorge nach den Vorgaben der Trägerunternehmen für ihre Arbeitnehmer durchzuführen. Es handelt sich somit um eine mittelbare Versorgungsform. Aufgrund der gesetzlichen Definition ist ein Rechtsanspruch des Arbeitnehmers auf Leistungen gegen die Unterstützungskasse ausgeschlossen. Die Kasse ist daher lediglich ein "verlängerter Arm" des Arbeitgebers und dieser hat einzuspringen, wenn die Kassenmittel nicht ausreichen sollten, um die Leistungen zu erbringen.

Unterstützungskassen werden ausschließlich vom Arbeitgeber dotiert, die Last kann aber durch Entgeltumwandlung wirtschaftlich vom Arbeitnehmer getragen werden. Durch die Zahlungen des Arbeitgebers können aber nur die laufenden Versorgungsleistungen durch Kapital gedeckt werden. Zukünftige Verpflichtungen dürfen nur durch ein sog. Reservepolster teilweise vorfinanziert werden. Nur über eine Finanzierung über Rückdeckungsversicherungen ist eine "Ausfinanzierung" des Systems möglich (sog. rückgedeckte Unterstützungskasse). Unterstützungskassen sind in ihrer Kapitalanlage nicht reglementiert. Sie können auch Darlehen an das Trägerunternehmen geben.

Über Unterstützungskassen finanzierte Versorgungszusagen führen zu einer Mitgliedschaft des Arbeitgebers beim Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit (PSVaG), der im Falle einer Insolvenz des Arbeitgebers die Zahlung der Betriebsrenten übernimmt.

c) Die Direktversicherung

Die betriebliche Direktversicherung entspricht weitgehend einer normalen privaten Lebensversicherung. Jedoch ist hier der Arbeitgeber der Versicherungsnehmer. Er zahlt auch die Versicherungsbeiträge, ungeachtet der Frage, wer im Innenverhältnis die Kosten trägt (Arbeitgeber- oder Arbeitnehmer). Die Versicherung wird auf das Leben des Arbeitnehmers abgeschlossen. Er oder seine Hinterbliebenen haben gegen das Versicherungsunternehmen, den Träger der Versorgung, einen direkten Rechtsanspruch, das sog. Bezugsrecht, auf die Versicherungsleistungen. Vor allem kleinere Unternehmen bevorzugen die Direktversicherung, da sie nur mit geringem unternehmensinternem Verwaltungsaufwand verbunden ist.

d) Die Pensionskasse

Pensionskassen sind eigenständige, rechtsfähige Versorgungseinrichtungen, die in der Privatwirtschaft in der Form der Aktiengesellschaft oder des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit errichtet werden. Auch die Versorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes sind als Pensionskassen anzusehen, als unselbständige Pensionskassen des öffentlichen Dienstes. Eine solche unselbständige Pensionskasse des öffentlichen Dienstes ist die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL). Die privatwirtschaftlichen Pensionskassen unterliegen der Versicherungsaufsicht und entsprechen in ihrer Funktionsweise Lebensversicherungsunternehmen. Sie gewähren den zu Versorgenden auf ihre Leistungen einen Rechtsanspruch.

e) Die Pensionsfonds

Der Pensionsfonds ist der jüngste Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung. Als rechtsfähige Versorgungseinrichtung wird er in der Form der Aktiengesellschaft oder des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit geführt. Seine Leistungen muss er im Wege der lebenslangen Leistung erbringen. Langlebigkeit, Invalidität und Hinterbliebene können abgesichert werden. Den späteren Leistungsempfängern gewährt er einen Rechtsanspruch auf die Renten. Für diese Fonds ist die Finanzdienstleistungsaufsicht obligatorisch. Arbeitgeber, die sich eines Pensionsfonds bedienen wollen, sind zudem insolvenzsicherungspflichtig.

Weitere Informationen: WSI in der Hans-Böckler-Stiftung, Mitteilungen 5/2005, Simone Leiber „Formen und Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung – Eine Zwischenbilanz“

3. Historischer Abriss

Kurzer Abriss über die Entwicklung der Rentenversicherung in Deutschland

1889 - Verabschiedung Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz

1890 - Gründung von 31 Versicherungsanstalten als Vorläufer der heutigen Landesversicherungsanstalten

1891 - Auszahlung der ersten Renten an dauernd Erwerbsunfähige und Arbeitnehmer über 70 Jahre

1911 - Reichsversicherungsordnung zur rechtlichen Zusammenfassung der Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung, Einführung einer Hinterbliebenenrente

1913 - Einführung einer eigenständigen Alterssicherung für Angestellte

1916 - das Rentenalter für Arbeiter wird gemäß dem für Angestellte von 70 auf 65 Jahre herabgesetzt

1941 - Einführung einer Krankenversicherung für Rentner

1942 - Einführung einer Witwenrente für geschiedene Frauen

1953 - Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin

1951 bis 1956 - mehrere Gesetze über Rentenzulagen, Teuerungszulagen, erweiterte Sonderzulagen etc.

1957 - grundlegende Rentenreform: Einführung der lohnbezogenen Rentenanpassung nach Entwicklung der Bruttolöhne, Festlegung der Finanzierung im Umlageverfahren, Prinzip Rehabilitation vor Rente

1972 - Rentenreform: Ausweitung der Versicherung auf Selbstständige und Hausfrauen, Einführung der flexiblen Altersgrenze und der Rente nach Mindesteinkommen

1992 - Rentenreform: Umstellung der lohnbezogenen Rentenformel auf die Nettolohnentwicklung, Renteneintrittsalter von 65 Jahren wieder zur Regel erhoben

1996 - Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz

Rentenalter von 65 Jahren für Männer und Frauen für verbindlich erklärt, verminderte Berücksichtigung von Ausbildungszeiten, Einschränkungen bei der Rehabilitation

1997 - Bundesregierung aus CDU/CSU und FDP stellt ihr Konzept für eine Rentenreform 1999 vor: Einführung eines demographischen Faktors zur Senkung des Rentenniveaus von 70 auf 64 Prozent bis 2030, Einschränkungen bei der Gewährung von Erwerbsunfähigkeitsrenten, Anhebung des Rentenalters für Schwerbehinderte, zusätzliche Kindererziehungszeiten

1998 - Nach dem Regierungswechsel wird mit dem Rentenkorrekturgesetz die Rentenreform 1999 zunächst bis zum 31. Dezember 2000 ausgesetzt.

September 2000 - Bundesarbeitsminister Walter Riester legt das Rentenreformprogramm der rot-grünen Regierung vor

Wesentliche rentenpolitische Änderungen unter Rot-Grün

Das ursprüngliche Konzept der Bundesregierung im Jahr 1999 für eine große Rentenreform hatte zunächst die Realisierung von vier zentralen Reformmaßnahmen in einem in sich geschlossenen Gesetzespaket vorgesehen:

- Die Einführung einer obligatorischen, kapitalgedeckten Zusatzvorsorge,
- die Einführung einer sozialen Mindestsicherung innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Verbesserung der eigenständigen Alterssicherung von Frauen und
- die Neuregelungen des Rechts der Erwerbsminderungsrenten.

Im Laufe des Reformprozesses, der sich von der Präsentation eines Eckpunktepapiers am 17. 6. 1999 bis zur Aufspaltung des Entwurfs für ein Altersvermögensgesetz in das (zustimmungsfreie) Altersvermögensergänzungsgesetz (AVmEG) und das (zustimmungspflichtige) Altersvermögensgesetz (AVmG) im Januar 2001 hinzog wurde schließlich zunächst die Reform des Rechts der Erwerbsminderungsrenten vorgezogen und in einem eigenen Gesetz geregelt (Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vom 20. 12. 2000).

1. Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Das Gesetz ersetzte die bisherige Unterscheidung zwischen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit unter Verzicht auf den Berufsschutz durch eine zweistufige Erwerbsminderungsrente (EM-Rente).

Seitdem werden auch EM-Renten mit versicherungstechnischen Abschlägen gezahlt, um Ausweichreaktionen zu vermeiden. Andernfalls hätten Versicherte statt einer vorzeitigen Altersrente mit Abschlägen die EM-Rente beantragt. Die Abschläge betragen für jeden Monat, für den die EM-Rente vor Vollendung des 63. Lebensjahres in Anspruch genommen wird, 0,3 Prozent. Maximal sind es 10,8 Prozent. Bei jüngeren erwerbsgeminderten Versicherten, bei denen eine Altersrente nicht in Betracht kommt, sollten sich die Abschläge jedoch nicht voll auswirken. Deshalb ist über eine Verlängerung der beitragsfrei die Rente steigernden Zurechnungszeit – der Zeit vom Versicherungsfall nun bis zum 60. Lebensjahr – ein Ausgleich geschaffen worden. Dennoch hat sich für unter 55-jährige Erwerbsgeminderte die Rentenhöhe um durchschnittlich 3 % im Vergleich zum früheren Recht gemindert. Um Ausweichreaktionen zu vermeiden, wurde außerdem die Altersgrenze für Schwerbehinderte von 60 auf 63 Jahre angehoben.

2. Rentenreform 2001/02

Im Frühsommer 2001 brachte die damalige Bundesregierung ihre Rentenreform über die parlamentarischen Hürden. Sie trat im Wesentlichen am 1. Januar 2002 in Kraft und führte zwar über eine erneute Änderung der Anpassungsformel – ähnlich wie die aufgehobene Reform der früheren Bundesregierung – zu einer Stabilisierung des Beitragssatzes und zu

einer Absenkung des Nettorentenniveaus. Das sollte aber durch die private Vorsorge ausgeglichen werden, die kräftig gefördert eine größere Verbreitung finden sollte. Deshalb wird – so die Erwartung – das Gesamtversorgungsniveau langfristig steigen und wegen der Kombination von umlagefinanzierten und kapitalgedeckten Elementen sicherer, insbesondere von der demografischen Entwicklung unabhängiger werden. Eine mit einer langen Übergangsregelung verbundene Neuregelung der sozialen Sicherung der Frau bildete einen weiteren Schwerpunkt dieser Reform. Beschlossen wurde u. a. für Versicherungsfälle ab 2002 eine Höherbewertung von Beitragszeiten für Eltern, die während der ersten 10 Jahre eines Kindes eine Teilzeitarbeit ausüben oder trotz einer Vollzeiterwerbstätigkeit nur unterdurchschnittlich verdienen.

2.1. Das Altersvermögensergänzungsgesetz (AVmEG)

Im AVmEG sind insbesondere

- die veränderte Anpassungsformel (§§ 68, 255 a-e SGB VI)
- das Rentensplitting unter Ehegatten (§§ 120 a-c SGB VI)
- der Ausbau einer eigenständigen Alterssicherung von Frauen durch die Höherbewertung von Beitragszeiten während der Kindererziehung (§ 70 Abs 3 a SGB VI)
- die Schließung von Beschäftigungslücken in der Versicherungsbiographie jüngerer Versicherter (§§ 58, 71 SGB VI) sowie
- die Reform der Hinterbliebenenrenten geregelt.

2.2. Das Altersvermögensgesetz (AVmG)

Nach der Ausgliederung des AVmEG waren als „Rest“ des ursprünglichen Entwurfs eines Altersvermögensgesetzes die zustimmungspflichtigen Teile dieses Entwurfs - also insbesondere die Regelungen zur ergänzenden Altersvorsorge und zur Grundsicherung - übriggeblieben. Sie wurden im Entwurf des AVmG zusammengefasst (BT-Drucksache 14/5068 - Entwurf der Bundesregierung - und BT-Drucksache 4595 - Fraktionsentwurf).

Nachdem der Bundesrat in seiner Sitzung am 16. 2. 2001 dem AVmG seine Zustimmung verweigert hatte, wurde in dem anschließenden Vermittlungsverfahren zwischen der Bundesregierung und den Ländern ein Einigungsvorschlag erarbeitet (BT-Drucksache 14/5970 v 8. 5. 2001), der u.a. Änderungen des AVmG bei der Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums (Zwischenentnahmemodell, § 92 a EStG), beim Zulageverfahren (BfA als Zentrale Stelle, §§ 81, 90 EStG) und bei der Grundsicherung (Berücksichtigung von Unterhaltsansprüchen, § 2 Grundsicherungsgesetz -GSiG-) vorsah.

Der Bundesrat stimmte dem Entwurf in der Fassung des Einigungsvorschlages am 11. 5. 2001 zu, so dass das Gesetz schließlich am 29. 6. 2001 - nach dem EM-Reformgesetz und dem AVmEG - als dritter und letzter Teil der Rentenreform 2001 verkündet werden konnte (AVmG vom 26. 6. 2001).

Gegenstand des AVmG sind im Wesentlichen folgende Regelungskomplexe:

- der Aufbau einer nicht obligatorischen (freiwilligen) staatlich geförderten ergänzenden Altersvorsorge
- der Ausbau der betrieblichen Altersversorgung und
- der Aufbau einer sozialen Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

2.3. Das Beitragssicherungsgesetz

Mit dem Gesetz zur Sicherung der Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der gesetzlichen Rentenversicherung vom 23. Dezember 2002 wurde u.a. die gesetzlich vorgeschriebene Schwankungsreserve ab 2003 auf 0,5 Monatsausgaben (Mindestschwankungsreserve bzw. 0,7 Monatsausgaben (Höchstschwankungsreserve) gesenkt. Der Beitragssatz zur Arbeiterrentenversicherung (ArV)/Angestelltenrentenversicherung (AnV) wurde von 19,1 % auf 19,5 % erhöht.

2.4. Das 2. und 3. SGB VI - Änderungsgesetz vom 27. Dezember 2003

Um den Beitragssatz nicht über 19,5 % ansteigen zu lassen, wurde die Rentenanpassung für 2004 ausgesetzt, die Rentner mit dem vollen Beitrag zur Pflegeversicherung belastet, für Rentenanzugänge der Rentenzahltermin vom Monatsanfang auf das Monatsende verschoben und die Schwankungsreserve auf eine Untergrenze von 0,2 Monatsausgaben abgesenkt.

2.5. Das RV-Nachhaltigkeitsgesetz

Da nach den damaligen Berechnungen ohne weitere Einsparungen der Beitragssatz bis 2030 auf etwas über 24 % ansteigen würde, ist Mitte 2004 – vorbereitet durch die sog. „Rürup-Kommission“ – das RV-Nachhaltigkeitsgesetz beschlossen worden. Seine wesentlichen Neuregelungen waren eine erneute Modifizierung der Rentenanpassungsformel, die Anhebung der Altersgrenzen für die frühestmögliche Inanspruchnahme der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit und die Abschaffung der Bewertung der Zeiten schulischer Ausbildung als rentensteigernde Anrechnungszeiten.

2.6. Gesetz zur Änderung des SGB IV und SGB VI vom 3. August 2005

Auch für 2005 blieb der Beitragssatz bei 19,5 %, obwohl er nach den Rechnungsergebnissen auf mindestens 19,6 % hätte angehoben werden müssen, um unterjährig eine Inanspruchnahme von vorgezogenen Raten des Bundeszuschusses oder gar der Liquiditätshilfe zu vermeiden. Zudem blieben wegen der weiter anhaltenden ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung die Beitragseinnahmen hinter den ursprünglichen Erwartungen zurück. Deshalb war 2005 die Liquidität zum ersten Mal seit 20 Jahren nur noch durch das gesetzlich vorgesehene Vorziehen von Raten des Bundeszuschusses und der Beiträge des Bundes für Kindererziehungszeiten und durch die (erstmalige) Inanspruchnahme einer Liquiditätshilfe des Bundes (§ 214 SGB VI) zu gewährleisten. Da sich schon sehr bald im Jahr 2005 die Notwendigkeit einer Anhebung der Beitragssätze für 2006 abzeichnete, wurde mit dem „Beitragssatzentlastungsgesetz“ (Gesetz zur Änderung des SGB IV und SGB VI vom 3. August 2005) die Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags vorverlegt. Nach der Neuregelung sind die Beiträge auf das voraussichtliche Arbeitsentgelt eines Monats bereits Ende des gleichen Monats fällig. Bisher waren die Beiträge auf die erbrachte Arbeitsleistung eines Monats grundsätzlich erst zum 15. des Folgemonats fällig. Mit dieser Neuregelung konnte in der Rentenversicherung eine Beitragssatzerhöhung vermieden werden, sodass der Beitragssatz des Jahres 2006 unverändert bei 19,5 % bleiben konnte.

Rentenpolitische Änderungen unter der Großen Koalition

1. Gesetzliche Korrekturen

2006 hat sich die Liquidität der Rentenversicherungsträger durch die Neuregelung – insoweit nur vorübergehend – deutlich verbessert. Hinzu kamen aber auch Beitragsmehreinnahmen infolge einer anziehenden Beschäftigung, sodass die Nachhaltigkeitsrücklage Ende 2006 auf 9,6 Mrd. Euro bzw. 0,6 Monatsausgaben anstieg. Für 2007 wäre deshalb ein Beitragssatz von 19,7 % ausreichend gewesen. Um ihn aber nicht schon 2008 wieder anheben zu müssen, ist er Ende 2006 durch ein gesondertes Gesetz in der allgemeinen Rentenversicherung ab 2007 auf 19,9 % angehoben worden.

Im März 2006 ist aus Sorge vor einer ersten Minusanpassung infolge der Entgeltentwicklung eine Aussetzung der Anpassung beschlossen worden – eine, wie sich später herausstellte, überflüssige Maßnahme, da das Ergebnis schon nach geltendem Recht eingetreten wäre. Damit gab es seit 2003 keine Anpassung der Renten mehr.

2. Rentenwertbestimmungsverordnung 2007

Durch die Rentenwertbestimmungsverordnung 2007 stieg zum 1. Juli 2007 der aktuelle Rentenwert um 0,54 %.

3. RV - Altersgrenzenanpassungsgesetz

Der Deutsche Bundestag hat am 9. März 2007 das Rentenversicherungsaltersgrenzenanpassungsgesetz beschlossen. Mit diesem Gesetz wird die Regelaltersgrenze von derzeit 65 Jahren ab 2012 schrittweise bis 2029 auf das 67. Lebensjahr angehoben werden. Mit diesen Maßnahmen sollen die langfristigen Beitragssatzziele – 2020 bei 20 % und 2030 bei 22 % – eingehalten werden.

4. Rentenkonzept des DGB 2012

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) hat im Juni 2012 ein Konzept veröffentlicht, mit dem das Sicherungsniveau der Gesetzlichen Rentenversicherung auch in Zukunft gewährleistet werden kann.

Im Kern geht es dem DGB darum:

- die von der Bundesregierung geplante Beitragssenkung – und anschließende massive Beitragserhöhung – zu vermeiden
- den Beitragssatz stattdessen langsam und in kleinen Schritten – den demografischen Herausforderungen folgend – zu erhöhen
- die dadurch gewonnenen Mittel dafür einzusetzen, um die Rücklagen der Rentenversicherung zu einer Demografie- Reserve auszubauen und
- damit zumindest das Rentenniveau auch für die Zukunft auf dem heutigen Stand zu stabilisieren und bei der Erwerbsminderungsrente zu spürbaren Leistungsverbesserungen zu kommen.

Das selbst gesteckte Ziel der Bundesregierung, den Beitragssatz im Jahr 2030 auf maximal 22 Prozent zu begrenzen, wird bei diesem Konzept eingehalten. Das bedeutet jedoch nicht, dass der DGB eine solche Beitragsobergrenze fordern würde.

Der DGB-Vorschlag bedeutet weder, dass der DGB Abstriche bei seinen gut begründeten rentenpolitischen Forderungen (Beschluss des DGB-Bundesvorstandes 2008, s. Anlage) macht. Auch macht sich der DGB die Beitragsziele der Bundesregierung keineswegs zu Eigen.

Das DGB-Konzept zeigt aber, dass selbst im Rahmen der – weitgehend willkürlichen – Beitragsbegrenzung auf 22 % im Jahr 2030 große Finanzierungs- und Handlungsspielräume möglich sind. Die in diesem Rahmen geforderten Leistungsverbesserungen sind Mindestanforderungen zur Stabilisierung der Alterssicherung.

Bislang wurden die Einschnitte beim Leistungsniveau der Rentenversicherung stets damit begründet, dass der Beitragssatz im Jahr 2030 nicht über 22 Prozent steigen dürfe. Diese Begründung trägt in keiner Weise. Der DGB-Vorschlag macht klar, dass das Rentenniveau selbst unter dieser Bedingung für die kommenden Generationen auf dem heutigen Stand gehalten werden kann und sogar weitere Leistungsverbesserungen finanzierbar sind.

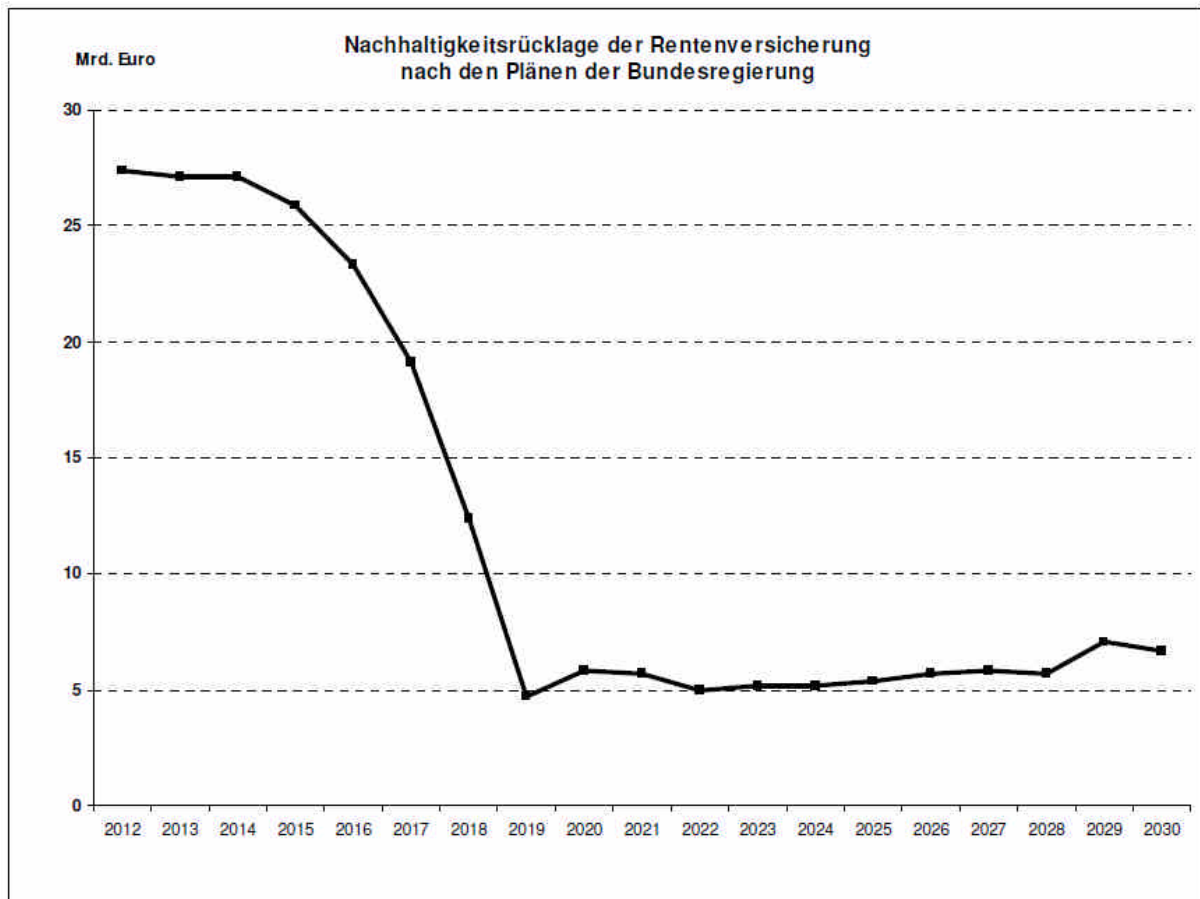
Das Beitragsziel von 22 % rechtfertigt also weder weitere Rentenkürzungen (Absenken des Rentenniveaus) noch Scheinlösungen beim Rentenpaket.

Herausforderungen / Stand der Diskussion

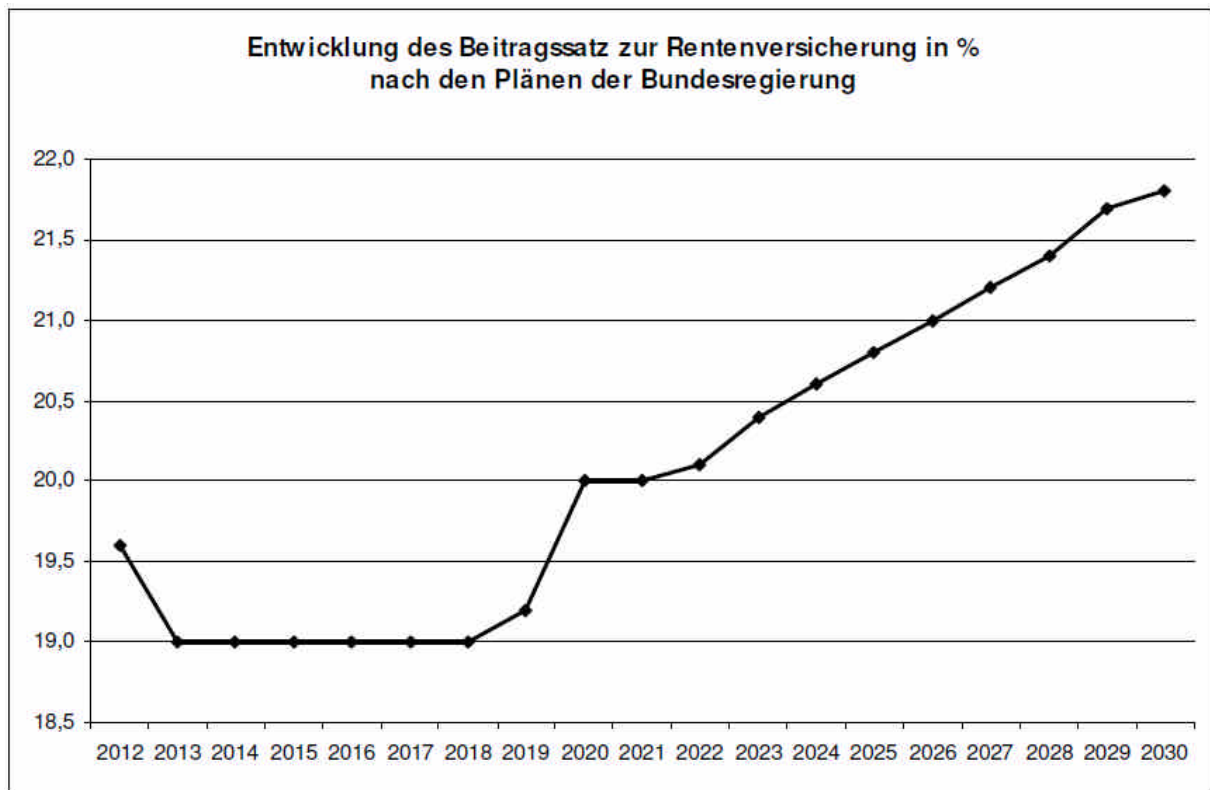
Zurzeit wird über die Senkung des Rentenversicherungsbeitrags diskutiert. Der Grund: Die Gesetzliche Rentenversicherung verfügt aktuell (Ende Juli 2012) über eine Nachhaltigkeitsrücklage von rund 25 Mrd. Euro. Dies entspricht einem Volumen von 1,45 Monatsausgaben. Nach geltender Rechtslage (§ 158 SGB VI) wäre eine Senkung des Beitragssatzes möglich.

Die Bundesregierung hat angekündigt, den Beitragssatz von 19,6 % auf 19,0 % zu senken. Dies wäre unverantwortlich. Warum?

Bei einem Beitragssatz von 19,0 Prozent würde die Nachhaltigkeitsrücklage von heute circa 25 Mrd. Euro schon innerhalb von vier Jahren unter eine Monatsausgabe der Rentenversicherung fallen. Im Jahr 2019 würde die Rücklage auf das gesetzlich vorgeschriebene Mindestmaß zusammen schmelzen. Dann droht ein Beitragssprung um einen ganzen Prozentpunkt innerhalb eines Jahres, allerdings nur um die Zahlungsfähigkeit der Rentenversicherung zu gewährleisten. Das Rentenniveau würde trotz einer solchen massiven Beitragserhöhung weiter fallen. Dieses Szenario geht allerdings von einer positiven wirtschaftlichen Entwicklung aus, die jedoch alles andere als sicher ist.



Die Bundesregierung plant also eine Beitragssenkung für 2013, die in wenigen Jahren wieder zu einer – dann drastischen – Beitragserhöhung führt.



Die Bundesregierung argumentiert dabei mit einer Entlastung für die Beitragszahler. Dies ist jedoch zu kurz gedacht, denn die Entlastung muss in wenigen Jahren wieder zurückgezahlt werden. Außerdem hat eine solche kurzfristige Beitragssatzpolitik für die Entwicklung der künftigen Renten fatale Folgen.

Denn mit der Beitragssatzerhöhung wird nur gewährleistet, dass die Rentenversicherung nicht zahlungsunfähig wird. Eine Verbesserung der Rentenleistungen ist damit nicht möglich. Im Gegenteil: Das Rentenniveau soll bis auf 43 Prozent sinken (Minus ein Fünftel).

Das Rentenniveau soll sinken. Was bedeutet das?

Würde das abgesenkte Rentenniveau von (43 %) heute schon gelten, würde der ‚Eckrentner‘ (mit 45 Beitragsjahren und dem durchschnittlichen Entgelt von zurzeit ca. 2.625 Euro) statt ca. 1.263 Euro nur noch ca. 1.086 Euro erhalten. Ein Minus von 177 Euro im Monat.

Durchschnittsverdienende müssten dabei mindestens 33 Jahre ununterbrochen sozialversicherungspflichtig beschäftigt sein, um eine Rente in der Höhe der Grundsicherung im Alter zu bekommen.

Beschäftigte mit einem Einkommen mit 2.000 Euro würden mehr als 43 Jahre arbeiten müssen, um eine höhere Rente zu bekommen als ein/e Grundsicherungsbezieher/in.

Der ‚Eckrentner‘ wird jedoch immer mehr zum Auslaufmodell. Das Normalarbeitsverhältnis liegt nur bei 66 Prozent. Fast die Hälfte der Frauen ist atypisch beschäftigt, und 70 Prozent der Beschäftigten im Niedriglohnsektor sind Frauen. Dabei ist die Zahl der Beschäftigten im Niedriglohnsektor insgesamt von 16 auf 22 Prozent gestiegen. Unter den 63- und 64- Jährigen arbeiten nur zehn Prozent in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. So gingen 2011 48,2 Prozent der Neurentner/innen frühzeitig in den Ruhestand – mit Abschlägen von ca. 109 Euro (vgl. Rentenversicherung in Zahlen 2012, Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.), 08.06.2012)

Renten im Vergleich 2011 / 2030:

Die durchschnittliche Altersrente betrug 2011 bei Männern 867 Euro. Bei einem Rentenniveau von 43 Prozent wäre dies eine Durchschnittsrente für Männer von ca. 745 Euro. Für Frauen würde die Rente im Westen durchschnittlich 419 Euro betragen (heute 487 Euro), im Osten 585 Euro (heute 681 Euro).

Bei einem jetzt schon geltenden Rentenniveau von 43 Prozent läge die Durchschnittsrente also bei den Männern nur noch knapp oberhalb der Höhe der Grundsicherung im Alter und bei den Frauen deutlich darunter. In Niedersachsen, Bremen und dem Saarland würde die durchschnittliche Rente unter 600 Euro fallen:

	Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag 2011 (Rentenniveau 50 %)	Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag auf dem Niveau von 43%
Baden-Württemberg	755,91	650,08
Bayern	700,07	602,06
Berlin (Gesamt)	756,29	650,41
Brandenburg	774,46	666,04
Bremen	682,70	587,12
Hamburg	744,85	640,57
Hessen	743,87	639,73
Mecklenburg-Vorpommern	750,14	645,12
Niedersachsen	694,87	597,59
Nordrhein-Westfalen	708,22	609,07
Rheinland-Pfalz	699,47	601,54
Saarland	687,73	591,45
Sachsen	753,78	648,25
Sachsen-Anhalt	747,54	642,88
Schleswig-Holstein	718,66	618,05
Thüringen	749,98	644,98

Vergleich der Rentenzahlbeträge nach Bundesländern

Datum: 31.12.2011, Quelle: DRV Bund

Ein solches Absinken des Rentenniveaus ist unverantwortlich und würde für viele zu Altersarmut führen.

Die abschlagsfreie Rente nach 40 Versicherungsjahren liegt bei Personen, die immer durchschnittlich verdient haben (2.625 EUR/Monat), heute bei knapp 1.123 EUR im Monat. Bei einem Rentenniveau von 43 % beträgt diese Rente nur noch 964 EUR (Minus: 158 Euro).

Beispiel-Rechnungen nach Einkommensklassen²:

² Die berechneten Renten stellen Richtwerte dar. Sie dienen dazu die Unterschiede zwischen stabilem und weiter sinkendem Rentenniveau bei ansonsten identischen Erwerbsbiografien aufzuzeigen. Für die Rentenberechnungen sind die jeweiligen

Alle Angaben auf der Basis einer 40-Stunden-Woche, Rentenhöhe nach 40 Beitragsjahren mit unveränderter Entgeltposition und ohne Abschläge in heutigen Werten.

- Wachmänner (männlich, Ost, max. 5 Jahre Berufserfahrung, Betrieb mit weniger als 100 Beschäftigte) verdienen Brutto im Durchschnitt im Monat: € 1.536

Rente bei 50,0% Rentenniveau = 685,58 EUR

Rente bei 43% Rentenniveau = 589 EUR (Minus: 96 Euro)

- Fleischereifachverkäuferinnen (weiblich, West, max. 5 Jahre Berufserfahrung, Betrieb mit weniger als 100 Beschäftigte) verdienen Brutto im Durchschnitt im Monat: € 1.859

Rente bei 50,0% Rentenniveau = 795,16 EUR

Rente bei 43% Rentenniveau = 683 EUR (Minus: 112 Euro)

- Dachdecker (männlich, Ost, 10 Jahre Berufserfahrung, Betrieb mit weniger als 100 Beschäftigte) verdienen Brutto im Durchschnitt im Monat: € 2.234 *[Dies entspricht dem Durchschnittsverdienst bzw. der Bezugsgröße in Ostdeutschland]*

Rente bei 50,0% Rentenniveau = 997,12 EUR

Rente bei 43% Rentenniveau = 857 EUR (Minus: 140 Euro)

- Metallarbeiter (männlich, West, 15 Jahre Berufserfahrung, Betrieb mit 100-500 Beschäftigte) verdienen Brutto im Durchschnitt im Monat: € 2.624 *[Dies entspricht dem Durchschnittsverdienst bzw. der Bezugsgröße im Westen]*

Rente bei 50,0% Rentenniveau = 1.122,37 EUR

Rente bei 43% Rentenniveau = 964 EUR (Minus: 158 Euro)

- Werkzeugmacher (männlich, Ost, 25 Jahre Berufserfahrung, Betrieb mit mehr als 500 Beschäftigte) verdienen Brutto im Durchschnitt im Monat: € 2.867

Rente bei 50,0% Rentenniveau = 1.279,65 EUR

Rente bei 43% Rentenniveau = 1099 EUR (Minus: 180 Euro)

- Chemielaborantinnen (weiblich, West, 25 Jahre Berufserfahrung, Betrieb mit 100-500 Beschäftigte) verdienen Brutto im Durchschnitt im Monat: € 3.274

Rente bei 50,0% Rentenniveau = 1.400,40 EUR

Rente bei 43% Rentenniveau = 1204 EUR (Minus: 196 Euro)

- Bankkaufleute (männlich, Ost, über 30 Jahre Berufserfahrung, Betrieb mit mehr als 500 Beschäftigten) verdienen Brutto im Durchschnitt im Monat: € 4.400

Rente bei 50,0% Rentenniveau = 1.963,89 EUR

Rente bei 43% Rentenniveau = 1688 EUR (Minus: 275 Euro)

Fazit:

Die geplante Beitragssatzpolitik der Bundesregierung erzwingt die Senkung des Rentenniveaus. Altersarmut würde deutlich zunehmen. Durch den DGB-Vorschlag kann dagegen wenigstens das Rentenniveau auch in Zukunft auf dem heutigen Stand stabilisiert werden.

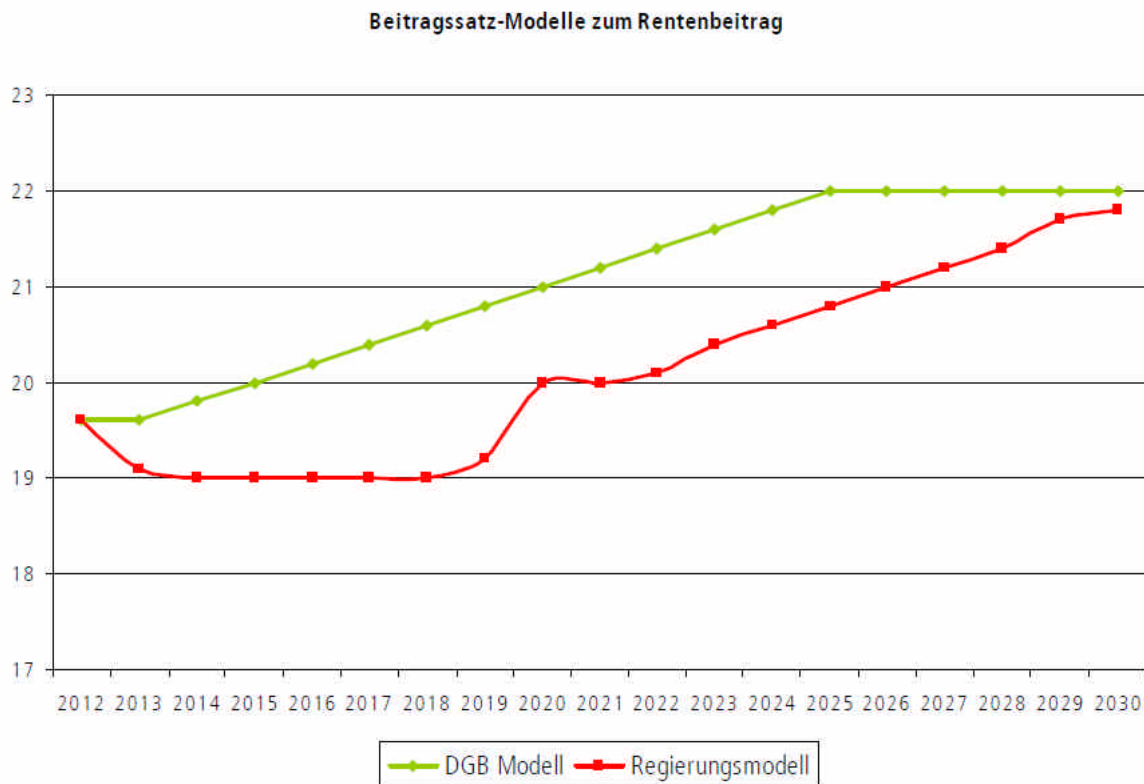
Die nachhaltige Antwort: Das DGB-Rentenkonzept 2012.

Durchschnittsentgelte West bzw. Ost notwendig. Hierfür wurde auf die sog. Bezugsgröße der Sozialversicherung zurückgegriffen. Für das Jahr 2012 liegen diese Werte bei 2.625 EUR (West) bzw. 2.240 EUR (Ost). Die tatsächlichen Durchschnittseinkommen können davon etwas abweichen.

Der DGB hat im Juni 2012 ein Alternativkonzept vorgelegt, das sich sowohl auf die Beitrags- als auch auf die Leistungsseite bezieht.

Nach dem DGB-Konzept soll der Beitragssatz von heute 19,6 Prozent nicht gesenkt, sondern ab dem Jahr 2014 in jährlichen Stufen um je 0,2 Prozentpunkte – d.h. um je 0,1 Prozentpunkte für die Versicherten und deren Arbeitgeber – angehoben werden.

Im Jahr 2025 würde der Beitrag bei 22 Prozent liegen und könnte auf diesem Niveau bis zum Jahr 2030 eingefroren werden.



Die Nachhaltigkeitsrücklage würde nach diesem Konzept bereits im Jahr 2015 auf 3,1 Monatsausgaben ansteigen. Im Jahr 2020 würde die Rücklage bei rund acht Monatsausgaben liegen.

Das DGB-Konzept sieht jedoch nicht vor, die Rücklagen im Sinne einer ‚Spardose‘ zu erhöhen, sondern aus der so entstehenden ‚Demografie-Reserve‘ dringend notwendige Verbesserungen bei den Leistungen vorzunehmen. Diese Mindestanforderungen sind:

- Das Rentenniveau kann durch die Beseitigung des Nachhaltigkeitsfaktors aus der Rentenformel weitgehend auf dem heutigen Stand stabilisiert werden.
- Zusätzlich kann die Erwerbsminderungsrente spürbar angehoben werden, indem die Zurechnungszeit in einem Schritt um zwei Jahre verlängert und die Bewertung der Zurechnungszeiten wesentlich verbessert wird.

Trotz dieser erheblichen Leistungsverbesserungen bliebe im Jahr 2030 noch eine Nachhaltigkeitsrücklage von 182 Mrd. Euro (5,5 Monatsausgaben) bestehen, so dass das Konzept auch weit über 2030 hinaus trägt.

- Der Gestaltungsspielraum wird durch die nachhaltige Beitragssatzentwicklung so weit geöffnet, dass auch die Abschaffung oder zumindest Aussetzung der Erhöhung des gesetzlichen Renteneintrittsalters auf 67 Jahre möglich ist, ohne die Beitragssatzvorgabe des Gesetzgebers von 22 Prozent zu verletzen. Die Rücklagen würden selbst dann noch bis zum Jahr 2025 auf 4,7 Monatsausgaben ansteigen. Erst ab dem Jahr 2026 würde die Nachhaltigkeitsrücklage bis auf knapp 19 Mrd. (0,5 Monatsausgaben) abschmelzen.

Rentenpläne der Bundesregierung

Senkung des Rentenniveaus auf 43 %
Keine Verbesserungen bei
Erwerbsminderungsrente
Keine Verbesserungen bei Reha
Altergrenze 67 Jahre

	Beitrags- satz in %	Nachhaltig- keitsrückl. in Mrd. €
2012	19,6	27,4
2013	19,1	27,1
2014	19,0	27,1
2015	19,0	25,9
2016	19,0	23,3
2017	19,0	19,1
2018	19,0	12,4
2019	19,2	4,7
2020	20,0	5,8
2021	20,0	5,7
2022	20,1	5,0
2023	20,4	5,2
2024	20,6	5,2
2025	20,8	5,4
2026	21,0	5,7
2027	21,2	5,8
2028	21,4	5,7
2029	21,7	7,1
2030	21,8	6,7

DGB-Rentenkonzept

ohne Nachhaltigkeitsfaktor
plus Erwerbsminderungsrente (2 Jahre
Zurechnungszeit)
demografisches Reha-Budget
Altergrenze 65 Jahre

Jahr	Beitrags- satz in %	Nachhaltig- keitsrückl. in Mrd. €
2012	19,6	25,9
2013	19,6	28,6
2014	19,8	33,6
2015	20,0	39,9
2016	20,2	48,3
2017	20,4	58,5
2018	20,6	69,8
2019	20,8	81,1
2020	21,0	92,5
2021	21,2	103,0
2022	21,4	112,2
2023	21,6	119,8
2024	21,8	125,1
2025	22,0	127,8
2026	22,0	123,9
2027	22,0	112,1
2028	22,0	91,0
2029	22,0	60,2
2030	22,0	18,9

Fragen und Antworten zum DGB-Rentenkonzept 2012

Der DGB ist für eine Demografie-Reserve – was ist das und wie geht das?

1. Die geplante weitere Absenkung des Rentenniveaus auf 43 % bis zum Jahr 2030 ist unsozial und führt dazu, dass selbst Durchschnittsverdiener/innen künftig trotz Jahrzehnte langer Beitragszahlungen nur eine Rente bekommen werden, die sie nicht ausreichend vor sozialem Abstieg im Alter schützt. Sie müssten künftig 33 Jahre durchgängig arbeiten, nur um eine Rente über der steuerfinanzierten Grundsicherung im Alter zu erreichen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit unterdurchschnittlichen Einkommen müssten entsprechend länger arbeiten: bei einem Einkommen von 1.800 Euro wären 48 Beitragsjahre nötig, nur um etwas mehr als Sozialhilfe im Alter zu bekommen. Aufgrund der veränderten Erwerbsbiografien, der zunehmend prekären Beschäftigungsverhältnisse und des großen Niedriglohntors verschärft sich dieses Problem.

2. Eine Demografie-Reserve kann das Problem der demographischen Entwicklung lösen, selbst ohne die politische Zielsetzung der Bundesregierung in Frage zu stellen, dass der Rentenversicherungsbeitrag bis zum Jahr 2030 auf 22 % begrenzt werden soll. Wenn der Rentenbeitrag von heute 19,6 % jährlich bis 2025 um 0,2 Prozentpunkte angehoben wird, kann das heutige Rentenniveau gehalten werden. Gleichzeitig bleibt genug finanzieller Spielraum, um die Erwerbsminderungsrente aufzubessern und die Rente mit 67 auszusetzen.

3. Die Finanzierungslast beginnt wegen der demographischen Entwicklung ab dem Jahr 2020 zu steigen. Ab dann wird die Zahl der Erwerbspersonen sinken und der Anteil der über 50jährigen deutlich ansteigen. Denn insgesamt gilt: Die Gesellschaft in Deutschland wird im Durchschnitt älter. Und das kostet Geld. Doch diese Kosten können nicht einfach wegreformiert werden, sondern es geht darum, wie sie gerecht verteilt werden. Dafür ist es notwendig, umgehend mit dem Aufbau der Demografie-Reserve zu beginnen.

4. Nach dem DGB-Modell sind die Belastungen für Versicherte und Arbeitgeber mit jeweils 0,1 % mehr pro Jahr moderat und planbar. Spürbare Beitragssprünge werden vermieden. Die nächsten Jahre müssen genutzt werden, um die Reserven aufzubauen, sonst steigen die Belastungen und gleichzeitig gingen die Rentenleistungen in den Keller.

Der DGB ist gegen eine Beitragssatzsenkung – warum?

1. Eine Beitragssatzsenkung in der Rentenversicherung ist zwar verlockend, wäre jedoch eine völlig falsche Weichenstellung. Wenn der Beitragssatz auf 19,0 % gesenkt wird, würden die Reserven der Nachhaltigkeitsrücklage (heute ca. 25 Mrd. Euro) in wenigen Jahren auf das gesetzliche Mindestmaß zusammenschmelzen – und dies, obwohl das Rentenniveau sinkt.

2. Im Jahr 2020 wären die Reserven also nahezu aufgebraucht und die Rentenversicherung nahe der Handlungsunfähigkeit – dann müsste der Rentenversicherungsbeitrag (so die Prognosen der Bundesregierung) innerhalb eines Jahres um einen ganzen Prozentpunkt angehoben werden. Damit würden sich allerdings die Leistungen nicht verbessern – einzig das massiv gekürzte Rentenniveau von 43 % (2030) würde dadurch „abgesichert“.

3. Es ist sogar zu befürchten, dass sich eine künftige Regierung sehr schwer damit tun wird, im Jahr 2020 die Anhebung des Rentenbeitrags im vollen Umfang vorzunehmen (ggf. auch aufgrund schwieriger konjunktureller Entwicklungen). Damit sind weitere Kürzungsdebatten oder gar weitere Kürzungsrunden vorprogrammiert.

4. Die Bundesregierung plant einen Anstieg des Rentenversicherungsbeitrags ab dem Jahr 2020 von 19,0 % auf 22 % im Jahr 2030. Damit wird jedoch keine Demografie-Reserve aufgebaut, sondern nur das gesetzlich geforderte Minimum der Nachhaltigkeitsrücklage erfüllt.

Die Regierung sagt:

Die Absenkung des Rentenniveaus ist nicht so dramatisch, schließlich ist die Gesetzliche Rentenversicherung nur eine von drei Säulen der Alterssicherung in Deutschland. Zusammen mit der betrieblichen Altersvorsorge und der Privatvorsorge bleibt die Alterssicherung auch in Zukunft stabil.

Richtig ist:

Aktuell liegt eine durchschnittliche Altersrente im Rentenzugang bei 673 Euro im Monat (Männer 860 Euro, Frauen 514 Euro). Das ist deutlich weniger als noch vor zehn Jahren. Damals hatte der Gesetzgeber beschlossen, dass der Beitragssatz unbedingt stabil sein müsse. Doch dafür muss zwangsläufig das Rentenniveau gesenkt werden. Und so wird die Rente durch eine Vielzahl gesetzlicher Eingriffe in den vergangenen zehn Jahren bis 2030 um insgesamt bis zu 25 % zusammengekürzt. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sollen dieses sinkende Rentenniveau durch zusätzliche Vorsorge ausgleichen. Doch bislang ist der Verbreitungsgrad der Privatvorsorge und auch der betrieblichen Altersvorsorge viel zu gering. So schafft es etwa im untersten Einkommensbereich gerade einmal ein Viertel, durch einen Riester-Vertrag zusätzlich für das Alter vorzusorgen. Und die meisten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die eine zusätzliche Vorsorge haben, bringen nicht genügend auf die Seite, um die gewaltigen Rentenkürzungen auszugleichen.

Die Regierung sagt:

Das Rentenniveau muss gesenkt werden, weil es auf Dauer nicht finanziert werden kann. Immer weniger Junge können nicht immer mehr Rentnerinnen und Rentner finanzieren.

Richtig ist:

Das heutige Rentenniveau kann auch in Zukunft finanziert werden, wenn sich die Arbeitgeber in vollem Umfang an den Kosten der Alterssicherung beteiligen. Dazu darf der Rentenbeitrag nicht gesenkt, sondern entsprechend zu den demografischen Herausforderungen angepasst werden. Versicherte und Arbeitgeber kostet dies nur jeweils 0,1 % mehr pro Jahr. Für Durchschnittsverdiener/innen und ihre Arbeitgeber wären dies jedes Jahr 2,60 Euro mehr im Monat.

Geschieht dies nicht, müssten die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Niveauabsenkung bei der Rente allein ausgleichen. Dazu wäre eine Sparleistung von mindestens 4 Prozent (bei höheren Einkommen mehr, weil die Rentenbesteuerung hier stärker zuschlägt) des Einkommens nötig. Dies ist für viele, vor allem für Beschäftigten mit geringen Einkommen, nicht möglich.

Und es ist auch gar nicht nötig. Häufig wird in der Diskussion um die Entwicklung der Renten die steigende Arbeitsproduktivität ausgeblendet. Diese hat zur Folge, dass etwa wegen des Einsatzes arbeitssparender Technologie selbst mit einem geringeren Arbeitseinsatz ein wachsendes Sozialprodukt erwirtschaftet werden kann. So wird sich das reale Bruttoinlandsprodukt von 2002 bis 2040 schätzungsweise fast verdoppeln – trotz sinkender Erwerbstätigenzahlen.

Die Regierung sagt:

Die Beitragszahler werden durch eine Beitragssatzsenkung entlastet. Damit entsteht ein finanzieller Spielraum für Beschäftigte – zum Beispiel, um eine Privatrente zu finanzieren.

Richtig ist:

Die Entlastung durch eine Beitragssatzsenkung auf 19,0 % beträgt für Durchschnittsverdiener/innen im Vergleich zu heute 7,80 Euro im Monat. Damit lässt sich keinerlei Ausgleich für die Alterssicherung finanzieren.

Die Regierung sagt:

Eine Beitragssatzsenkung ist wichtig für die Arbeitsplätze, denn die Arbeitgeber werden entlastet. Manche sagen auch, die Lohnnebenkosten seien zu hoch.

Richtig ist:

Deutschland liegt bei den Lohnnebenkosten aktuell auf Platz 16 in Europa – das ist unter dem EU-Durchschnitt und weniger als in Frankreich, Rumänien, Tschechien oder Litauen. Und: Im letzten Jahr (2011) ist die Arbeitslosigkeit gesunken, obwohl die Sozialabgaben um insgesamt 0,8 Prozentpunkte gestiegen sind.

Die Regierung sagt:

Der Rentenbeitrag darf aber bis zum Jahr 2030 auf keinen Fall über 22 % steigen.

Richtig ist:

Wenn wir jetzt anfangen, gemeinsam Reserven aufzubauen, kann das heutige Rentenniveau auf lange Sicht gehalten werden – selbst wenn die Beiträge auf 22 % im Jahr 2030 begrenzt werden.

Was ist zu tun?

Es ist eine Gesetzesänderung notwendig, um die Rücklagen der Rentenversicherung zu erhöhen. Zuständig ist also der Deutsche Bundestag. Geändert werden muss § 158 SGB VI.

Die Gesetzliche Rentenversicherung muss eine Mindestrücklage bereithalten, die bis zum Jahr 2004 „Schwankungsreserve“ hieß. Es ist gesetzlich festgelegt, dass der Rentenbeitrag erhöht werden muss, wenn die Rücklagen der Rentenversicherung weniger als 0,2 Monatsausgaben betragen. Das ist sinnvoll, weil die Rentenversicherung sonst schnell in Finanzierungsschwierigkeiten kommen würde.

Die Schwankungsreserve wurde 2004 zu einer „Nachhaltigkeitsrücklage“ umgewandelt. Dabei wurde die Regelung zur Mindestrücklage ergänzt. Neu ist seitdem, dass der Rentenbeitrag gesenkt werden muss, wenn die Rücklagen mehr als 1,5 Monatsausgaben betragen (ca. 27 Mrd. Euro). Das ergibt keinen Sinn, denn es ist nicht nachhaltig.

Angesichts der demographische Entwicklung und der damit verbundenen, absehbaren Herausforderungen wäre es absolut unvernünftig, die Rücklagen aufzulösen. Außerdem ist die Finanz-, Europa- und Wirtschaftskrise längst nicht überstanden. Es ist nicht auszuschließen, dass die Wirtschaft, der Arbeitsmarkt und damit auch die Rentenversicherung in den nächsten Jahren auch in Deutschland in Schwierigkeiten geraten. Es ist also vernünftig, die Reserven zu schützen. Und für eine gute Rente der Zukunft sollte die Rücklage weiter ausgebaut werden.

weitere Informationen abrufbar unter www.dgb.de und www.ichwillrente.net

5. Papiere zur aktuellen rentenpolitische Diskussion in der SPD

5.1. Eckpunkte für ein Konzept zur Bewältigung der rentenpolitischen Herausforderungen

(Vorlage für die Sitzung des Parteivorstands am 10. September 2012)

Eckpunkte für

ein Konzept zur Bewältigung der rentenpolitischen Herausforderungen

Altersarmut bekämpfen

1

Lebensleistung honorieren

Flexible Übergänge in die Rente schaffen

0. Vorbemerkung

Der vorliegende Vorschlag ist gekennzeichnet durch Kontinuität des seit mehr als zehn Jahren laufenden Reformprozesses in der Alterssicherung in Deutschland. Dieser Reformprozess zielt darauf ab bis 2030 Nachhaltigkeit, Kalkulierbarkeit und Verlässlichkeit in der Alterssicherung herzustellen und dabei alle Akteure (Rentnerinnen und Rentner, ältere und jüngere Arbeitnehmer/innen) unter Beachtung sozialer Aspekte und der Generationengerechtigkeit in angemessener Weise zu beteiligen.

Da auch nach dem Jahre 2030 weiterer Handlungsbedarf in der Alterssicherung durch die demographische Entwicklung zu erwarten ist, soll das bereits heute bestehende Modell der Alterssicherung und des Reformprozesses nicht grundsätzlich infrage gestellt werden. Vielmehr geht es darum, nach zehn Jahren eine Zwischenbilanz zu ziehen, die Erfahrungen auszuwerten und das Modell und den Reformpfad nachzujustieren und weiterzuentwickeln, um auch zukünftige Herausforderungen ohne grundsätzliche Eingriffe in das System zu bewältigen.

2

Andere Vorschläge wie z.B. die Abschaffung des Nachhaltigkeits-Faktors können allenfalls kurzfristige Beiträge zur Lösung einiger Probleme leisten, laufen aber Gefahr, nicht hinreichend generationengerecht und nachhaltig zu sein. Dies zeigt bereits die aktuelle Diskussion um den Vorschlag der Bundesregierung für eine sogenannte „Zuschussrente“.

Nachhaltigkeit, Kalkulierbarkeit und Verlässlichkeit sind wesentliche Voraussetzungen, um in der Bevölkerung wieder Vertrauen sowohl in die gesetzliche Rentenversicherung als auch die kapitalgedeckte Altersvorsorge herstellen zu können. Dazu bedarf es eher vieler kleiner Eingriffe und Maßnahmen in das Alterssicherungssystem. Den großen Wurf mit einer grundlegenden Änderung im System, das haben auch unsere vielfältigen Berechnungen und Versuche gezeigt, wird es vermutlich nicht geben.

Neben dem Ziel der Nachhaltigkeit, Kalkulierbarkeit und Verlässlichkeit bietet der vorliegende Vorschlag außerdem mehr Wahlmöglichkeiten für die Menschen. So schaffen wir die Möglichkeit, die zusätzliche Versorgung entweder in einem kapitalgedeckten System zu organisieren oder aber in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die von uns vorgeschlagenen Finanzierungswege sind zudem sachgerecht, weil sie den notwendigen sozialen Ausgleich ohne Verletzung des Äquivalenz-Prinzips in der Gesetzlichen Rentenversicherung finanzieren, nämlich über Steuermittel.

I. Herausforderungen der Alterssicherungspolitik.

Die Herausforderungen der Alterssicherungspolitik und insbesondere die Bekämpfung der wachsenden Gefahr der Altersarmut sind nicht durch Reformen der gesetzlichen oder privaten Rentenvorsorge allein zu bewältigen. Im Gegenteil: die weitgehende Konzentration der politischen Debatte darauf ist sogar gefährlich, weil sie politisch ablenkt von den für die Bekämpfung der Altersarmut mindestens ebenso notwendigen Veränderungen in der Wirtschafts-, Sozial- und Bildungspolitik in unserem Land. Zugleich weckt die Konzentration auf die Rentenpolitik im engeren Sinne Hoffnungen, die auch die engagierteste Rentenpolitik enttäuschen muss.

1. Ohne Reform des Arbeitsmarktes steigt die Altersarmut.

Alterssicherungspolitik beginnt nicht erst mit dem Beginn der Rente, sondern setzt bereits im Erwerbsleben an. Es müssen zunächst alle Voraussetzungen geschaffen werden, damit die Menschen eine gute Rente durch eigene Erwerbsarbeit erreichen können. Davon sind wir heute leider noch weit entfernt. Von den heute etwa 18 Millionen Rentnerinnen und Rentnern sind derzeit nur rund 2,5 Prozent auf Sozialhilfe (Grundsicherung im Alter) angewiesen. In den letzten Jahren wachsen prekäre Beschäftigungsverhältnisse ebenso wie der Niedriglohnsektor. Das lässt nicht nur das Armutsrisiko im Alter wachsen, sondern schwächt zugleich die gesetzliche Rentenversicherung insgesamt.

Erwerbsarmut und eine zu große Lohnspreizung sind die wichtigsten Ursachen für die in den kommenden Jahren drohende Gefahr einer wachsenden Armut im Alter. Selbst die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohnes von 8,50 € verbessert zwar deutlich die Erwerbseinkommen der Betroffenen Arbeitnehmer, reicht aber nicht aus, um auch nach 40 Jahren Beschäftigung und Beitragszahlung in die Gesetzliche Rentenversicherung (GRV) eine Rente oberhalb des Niveaus der Grundsicherung zu erhalten – also einer Altersversorgung, die auch diejenigen erhalten, die überhaupt keine Rentenversicherungsbeiträge gezahlt haben.

Deshalb ist zur Bekämpfung des Risikos der Altersarmut nichts wichtiger als die Stärkung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung. Neben der Einführung eines

gesetzlichen Mindestlohns ist dafür vor allem die gesetzliche Durchsetzung des Prinzips „gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ bei Frauen und Männern und bei Leih- bzw. Zeitarbeit und fest angestellten Arbeitskräften, die gleiche Bezahlung für Frauen und Männer und ein insgesamt höheres Einkommensniveau. Keine Reform in den gesetzlichen oder privaten Formen der Rentenversicherung kann diese Stärkung ersetzen.

Weil die Bundesregierung bei ihren aktuellen Rentenvorschlägen auf diese Verringerung der Lohnspreizung und das Zurückdrängen des Niedriglohnssektors und prekärer Beschäftigungsverhältnisse verzichtet, bleiben ihre Vorschläge zur Bekämpfung der Altersarmut auch völlig unzureichend. Im Gegenteil: die Bundesregierung fördert mit ihrer Tatenlosigkeit in der Arbeitsmarktpolitik sogar die Erwerbs- und Altersarmut. Folgerichtig betrachtet sie die „Zuschussrente“ auch nicht als eine Regelung, die nach Möglichkeit in den kommenden Jahren immer seltener angewandt werden muss, sondern geht bei ihren Planungen von einem drastischen Anwachsen der Leistungsempfänger aus! (So steigt die Zahl der auf eine „Zuschussrente“ angewiesenen Personen in den Projektionen der Bundesregierung von 25.000 im Jahr 2014 auf 550.000 im Jahr 2020 und 1,4 Millionen im Jahr 2030.

5

2. Der demografische Wandel: Alterung frisst Produktivität.

Als am 13. Januar 2012 das Statistische Bundesamt meldete, dass dank gesteigener Zuwanderungen der Bevölkerungsrückgang gestoppt und erstmals seit Jahren die Einwohnerzahl in Deutschland wieder gestiegen sei, war die Medienreaktion überaus positiv. Viele glauben, dass das Schrumpfen unserer Bevölkerung die Entwicklung unseres künftigen Wohlstands hemmt und auch die Schwierigkeiten im Rentensystem verursacht.

In Wahrheit liegt der Kern des demografischen Problems in der doppelten Alterung als Folge niedriger Geburtenraten und einer steigenden Lebenserwartung. Weniger, dass in den nächsten 40 Jahren die Einwohnerzahl von derzeit 81 Millionen knapp 70 Millionen zurückgehen wird, ist das Problem. Sehr viel wichtiger ist, dass die Zahl der Erwerbspersonen, d. h. der Menschen im Alter zwischen 20 und dem gesetzlichen Renteneintrittsalter im gleichen Zeitraum um fast 30 Prozent abnehmen wird.

Der Wohlstand einer Nation bemisst sich nicht an der absoluten Größe der gesamtwirtschaftlichen Wertschöpfung, sondern am Bruttoinlandsprodukt pro Kopf. Das gesamtwirtschaftliche Produktivitätswachstum belief sich in den vergangenen Jahrzehnten in Deutschland auf knapp 1,8 Prozent pro Jahr je Erwerbstätigenstunde. Setzte sich diese Entwicklung fort, würde der Wachstumsspielraum bei Fortschreiten der aktuellen alters- und geschlechtsspezifischen Erwerbsquoten im Vergleich zur Vergangenheit um nahezu ein Drittel reduziert, und zwar nicht als Folge des Rückgangs der Bevölkerung, sondern als Folge der Alterung: Alterung zehrt Produktivität auf und damit auch Verteilungsspielräume für die gesetzliche und private Altersvorsorge.

Wer also Spielräume für die Altersvorsorge erhalten will, darf sich nicht ausschließlich auf aktuelle Rentenreformen konzentrieren, sondern muss vor allem mit wirksamen Maßnahmen den Wohlstand erhalten.

- Eine Steigerung der trotz der hohen Bildungsbeteiligung zu geringen Zahl der vollzeitig arbeitenden Frauen. Neben einer Verbesserung der Betreuungsmöglichkeiten muss auch das Ehegattensplitting zur Disposition gestellt werden.
- Eine Senkung der viel zu hohen Schulabbrecherquoten insbesondere von Kindern aus ausländischen Elternhäusern sowie eine Steigerung der Anteile von Schülern mit Migrationshintergrund an den weiterbildenden Schulen. Höhere Gleichheit der Bildungschancen erfordert einen Ausbau der pädagogischen Kompetenz der Kindertagesstätten und „echte“ Ganztagschulen,
- Eine Erhöhung der Erwerbsquote älterer Arbeitnehmer durch Intensivierung der Fort- und Weiterbildung sowie der betrieblichen Gesundheitspolitik,
- Mehr Anreize für prozess- und produktinnovativen technischen Fortschritt durch verbesserte steuerliche Abzugsmöglichkeiten,
- Ergänzend kommen die Effekte der Zuwanderung hinzu, die allerdings nicht überschätzt werden dürfen. Die Zukunftsaussichten eines Landes hängen nicht von der Größe seiner Bevölkerung und der Zahl der Zuwanderer und ihrer erfolgreichen Integration in Wirtschaft und Gesellschaft ab. Demographisch

bedingte Wachstumsprobleme können in dem Maße durch Zuwanderungspolitik gelöst werden, in dem diese sich an arbeitsmarktpolitischen Kriterien orientiert und weniger an bevölkerungspolitischen Zielen.

3. Flexible Übergänge in die Rente mit 67.

Die Entscheidung der Großen Koalition aus dem Jahr 2007 zur Heraufsetzung des gesetzlichen Renteneintrittsalters auf das 67. Lebensjahr für Versicherte mit weniger als 45 Versicherungsjahren war eine Konsequenz der deutlich gestiegenen Lebenserwartung, des späteren Eintritts ins Arbeitsleben und der sinkenden Zahl von erwerbstätigen Beitragszahler aufgrund der niedrigen Geburtenrate.

Diese Entscheidung wird durch die SPD nicht in Frage gestellt, allerdings muss die Situation am Arbeitsmarkt für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer deutlich besser werden. Längeres gesundes Arbeiten setzt einen alters- und altersgerechten Umbau der Arbeitswelt voraus. Vor allem aber muss eine Flexibilisierung des Renteneintritts denjenigen helfen, die als Arbeitnehmer das gesetzliche Renteneintrittsalter auf Grund hoher Belastungen nicht erreichen können.

7

4. Lebenslange Leistung muss sich lohnen

Ziel der Alterssicherungspolitik ist die Gewährleistung von Alterseinkommen, die, im Normalfall bei langjährigen ununterbrochenen (Vollzeit)erwerbsverläufen oberhalb des Grundsicherungsniveaus liegen. Diese **Anerkennung der Lebensleistung und der Schutz vor Altersarmut** muss trotz aller Anpassungsnotwendigkeiten in Zukunft im Mittelpunkt der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) stehen.

II. Unsere Ziele.

Um diesen Herausforderungen der Alterssicherungspolitik zu bewältigen, ist die Sicherung der finanziellen Nachhaltigkeit in der GRV eine notwendige Voraussetzung. Die umlagefinanzierte gesetzliche Rentenversicherung bleibt die tragende Säule der Rentenpolitik der SPD.

Darüber hinaus wollen wir als zweite Säule die betriebliche Altersversorgung (BAV) ausbauen, ohne die gesetzliche Rentenversicherung als erste und wichtigste Säule der Alterssicherung zu schwächen. Vor allem durch die Stärkung dieser Form der kollektiven und kapitalgedeckten Rentenvorsorge soll die durch die Reform des Jahres 2004 beschlossene weitere Absenkung des Rentenniveaus von derzeit etwa 50 Prozent des Einkommens (Bruttolohn nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge aber vor Steuern) auf 43 Prozent im Jahr 2030 so weit wie möglich kompensiert werden.

Die Beitragsfreiheit der Entgeltumwandlung für die BAV hat die Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung gemindert. Die Rahmenbedingungen für die BAV und die Riesterrente sind so zu verändern, dass die für die Beschäftigten günstigere und transparentere BAV Vorrang vor der Riesterrente erhält und zusammen mit der gesetzlichen Rentenversicherung das Ziel der Lebensstandardsicherung erreicht werden kann.

Die Alternative dazu wären erheblich höhere Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung. Um ein Rentenniveau von 50% im Jahre 2030 sicherzustellen, müsste der Rentenversicherungsbeitrag nach Berechnungen aus der Rentenversicherung dann rund 25% betragen (statt der bislang geplanten 22 %). Für ein Niveau von 48% wäre ein Beitrag von gut 24% notwendig, bei einem Niveau von 46% noch gut 23%. Die Kosten dieser Beitragssatzerhöhung betrügen bei einem fünfzigprozentigen Rentenniveau damit rund 30 Milliarden Euro – ohne dass dabei schon die Leistungsverbesserungen für Erwerbsminderung und die bessere Anrechnung von Zeiten der Arbeitslosigkeit bzw. prekärer Beschäftigung bereits enthalten würden.

Denn mit der Anhebung des Rentenniveaus wäre es zwar denkbar, die lebenslange Arbeitsleistung angemessener in die Rentenbemessung eingehen zu lassen, um einen größeren Abstand zwischen den Renten langjährig Beschäftigter mit durchschnittlichen Einkommen zum Niveau der sozialhilferechtlichen Grundsicherung zu erreichen. Als Instrument zur Bekämpfung der Altersarmut bliebe es für jene wirkungslos, die aufgrund langjähriger Arbeitslosigkeit und Beschäftigung im Niedriglohnsektor trotz einer Anhebung des Rentenniveaus nicht einmal das Niveau der Sozialhilfe (Grundsicherung im Alter) erreichen.

Und auch auf die Maßnahmen zur Verbesserung der Erwerbsminderungsrente kann nicht durch eine Anhebung des Rentenniveaus verzichtet werden. Insgesamt entstünden also weitere zusätzliche Kosten, so dass der Gesamtbetrag deutlich oberhalb von 40 Mrd. € liegen dürfte. Dies würde zu einer deutlichen Mehrbelastung der jüngeren Generation und die Generationengerechtigkeit insgesamt belasten.

Die dadurch erforderlichen Beitragssatzerhöhungen hätten erhebliche Nachteile:

Zusammen mit den zu erwartenden Steigerungen in der Gesetzlichen Krankenversicherung (heute: 15,5 Prozent) und in der Gesetzlichen Pflegeversicherung (heute: 2,05 Prozent) sowie den Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung nähert sich der Arbeitnehmeranteil (!) an den Sozialversicherungen dann bereits 25 Prozent! Vor allem für die niedrigen und mittleren Arbeitnehmerinkommen bedeutet das eine starke Reduktion ihres verfügbaren (Netto-) Einkommens. Ökonomisch würden zudem die Belastungen der Arbeitskosten wieder zu einem Thema der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft.

Die Alterssicherungspolitik der kommenden Legislaturperiode soll deshalb die folgenden Ziele erreichen:

1. den wachsenden arbeitsmarktbedingten Risiken der Altersarmut begegnen,
2. flexiblere und sozialverträgliche Regeln für den Übergang aus dem Erwerbsleben in den Ruhestand einführen und diejenigen besser absichern, die die gesetzliche Regelaltersgrenze nicht erreichen können,
3. die nachhaltige Finanzierung der GRV langfristig gewährleisten,
4. Transparenz und Akzeptanz der ergänzenden betrieblichen und privaten Vorsorge erhöhen und dabei den Vorrang der betrieblichen Altersvorsorge stärken.

Will man ein hohes Niveau in der Alterssicherung trotz des Absinkens des Rentenniveaus auf 43 Prozent bis zum Jahr 2030 erreichen, kommt eine weitere Herausforderung hinzu:

10

5. Die Stärkung und Verbreiterung der betrieblichen Altersversorgung als Ausgleich der durch die weitere Absenkung des Rentenniveaus der GRV entstehenden Sicherungslücke. (Siehe S. 19 ff Alternative a: *Wenn dabei auch noch die bisherige Sozialabgabenfreiheit der Entgeltumwandlung aufgegeben und durch eine Steuerförderung ersetzt wird, erhöht sich das Rentenniveau um mehr als 2 Prozent durch die höheren Beitragseinnahmen der GRV.*)

III. Maßnahmen gegen die Altersarmut.

Die wichtigsten Ursachen für das Risiko von Altersarmut sind

- das Anwachsen des Sektors mit niedrigen Löhnen und prekären Beschäftigungsverhältnissen gerade auch in Verbindung mit dem allmählichen Absinken des Rentenniveaus,
- eine Zunahme unstetiger Erwerbsbiografien, auch als Folge einer gestiegenen Anzahl gering verdienender und nicht abgesicherter Selbstständiger,
- die Langzeitarbeitslosigkeit, die sich in viele Versicherungsbiografien eingefräst hat,
- die derzeitige Höhe der Erwerbsminderungsrente,
- hinzu kommt, dass Frauen nach wie vor eine eigenständige und ausreichende Alterssicherung schwerer erreichen können als Männer.

Im einzelnen schlagen wir daher vor:

1. Die Erwerbsminderungsrente: Wer krank ist, darf nicht arm werden.

Die Erwerbsminderung stellt heute ein zentrales Risiko für Altersarmut für Beschäftigte dar, die aus gesundheitlichen Gründen das gesetzliche Rentenalter nicht erreichen können. Sie werden durch Erwerbsminderungsrenten geschützt. Allerdings müssen die Leistungen besser ausgestattet werden, weil Menschen mit Erwerbsminderung in der Regel keine ausreichende Möglichkeit haben, anderweitig für das Alter vorzusorgen und allein auf die Erwerbsminderungsrente angewiesen sind.

Wir wollen das jährlich verfügbare Budget für Leistungen zur Teilhabe erhöhen und vor allem die demographische Entwicklung und die Zunahme von psychischen und anderen chronischen Erkrankungen bei der Dynamisierung des Reha-Budgets berücksichtigen.

Zu den notwendigen Maßnahmen im Falle der Erwerbsminderung zählen

- die Verlängerung der Zurechnungszeiten in einem Schritt bis zum vollendeten 62. Lebensjahr,
- eine bessere Bewertung der letzten fünf Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung, und
- die Abschaffung der rentenrechtlichen Abschläge auf Erwerbsminderungsrenten,
- die Sicherung des Arbeitsmarktzugangs für Erwerbs- und Leistungsgeminderte: Niemand soll gegen seinen Willen vorzeitig in Altersrente gehen müssen.

12

Die Absicherung bei Erwerbsminderung ist neben der Altersrente das zweite wichtige Element der beitragsfinanzierten Leistungen der GRV. Verbesserungen bei der Erwerbsminderung sollen deshalb über die Beiträge finanziert werden.

2. Die Besserstellung von Kindererziehungszeiten.

Unverzichtbar ist, dass Frauen von flächendeckenden Mindestlöhnen, angemessenen und gleichen Entgelten, der Bekämpfung des Missbrauchs geringfügiger Beschäftigung besonders profitieren und auch durch eine bessere Betreuungsinfrastruktur für Familien mehr in Vollzeit arbeiten können. In der gesetzlichen Rentenversicherung müssen wir über die vorhandenen Instrumente hinaus durch gezielte Maßnahmen zur Armutsvermeidung dafür sorgen, dass Frauen im Alter ausreichende eigene Ansprüche bekommen. Dazu gehört auch die Beseitigung der existierenden Ungleichbehandlung der durch Kindererziehungszeiten erworbenen Anwartschaften. In der GRV wurde mit dem Gesetz der Hinterbliebenenrenten sowie zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten (HEZG) vom 11.7.1985 die „Kindererziehungszeit“ eingeführt. Seit dem Jahr 1986 können rentenbegründende bzw. rentensteigernde Anwartschaften erworben werden, wenn Kindererziehungsleistungen erbracht werden. Aktuell erhalten Versicherte unabhängig davon, ob sie eine Beschäftigung nachgehen, denen die Kindererziehungszeit zugeordnet wird und deren Kind nach 1992 geboren wurde, maximal 3 Entgeltpunkte je Kind (3 Jahre Kindererziehungszeit mit jeweils einen Entgeltpunkt pro Jahr) – für Geburten vor 1992 erhalten Mütter demgegenüber nur einen Entgeltpunkt.

13

Für die Erziehung eines Kindes, das nach 1992 geboren ist, können insgesamt – lässt man die Hinterbliebenenversorgung außer Acht - bis zu 5,3 Entgeltpunkte (davon 3 EP für Kindererziehungszeiten) gutgeschrieben werden. Für vor 1992 geborene Kinder ist es maximal ein Entgeltpunkt. Bei Zugrundelegung der ab dem 1.Juli 2012 geltenden Rechengrößen der GRV beträgt der Unterschied bei den Rentenanwartschaften für Erziehende in Westdeutschland bis zu 120,79 Euro (4,3 EP x 28,09 Euro) monatlich und in Ostdeutschland bis zu 107,16 Euro (4,3 EP x 24,92 Euro) monatlich.

3. Bessere Absicherung Selbständiger ohne obligatorische Altersversorgung.

Um die Gefährdung durch Altersarmut der sogenannten Solo-Selbstständigen zu verringern, im Alter bedürftig zu sein, streben wir eine verpflichtende Ausweitung des Versichertenkreises der GRV auf alle Erwerbstätigen an, sofern sie nicht bereits über ein anderes der etablierten obligatorischen Alterssicherungssysteme abgesichert sind. Dies würde diesem Personenkreis auch den Zugang zur staatlich geförderten privaten Zusatzversorgung (Riester-Rente) eröffnen.

Wir werden im engen Kontakt mit Selbstständigen einen geeigneten Weg entwickeln, der die vielfältigen Formen selbstständiger Erwerbstätigkeit, die spezifischen Umstände bei der Bemessung von Beiträgen und Leistungen berücksichtigt. Die geltenden Regeln für die Versicherung von Handwerkern liefert dafür bereits heute ein gutes Beispiel. Vor allem für die ersten Jahre von Existenzgründungen und für die größeren Einnahmeschwankungen bei selbständiger Tätigkeit braucht die GRV dann ein eigenes Tarifregime.

4. Die Solidar-Rente.

14

Eine in der nächsten Wahlperiode einzuführende Solidar-Rente enthält die folgenden Maßnahmen:

- a. Niemand soll, nur weil er langfristig arbeitslos war und Arbeitslosengeld II oder Arbeitslosenhilfe bezogen hat, im Alter auf die Grundsicherung angewiesen sein. Deshalb wollen wir bei der Rentenfestsetzung die Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld II (vor 2005 von Arbeitslosenhilfe) so berücksichtigen, dass niemand nur aus diesem Grund im Alter in die Bedürftigkeit rutscht.
- b. Für diejenigen, die über längere Zeit nur ein niedriges Einkommen hatten, verlängern wir die Rente nach Mindestentgeltpunkten. Nicht nur für Zeiten bis zum 31.12.1991 sollen Rentenanwartschaften für gering bewertete Beitragszeiten um 50% auf maximal 0,75 Entgeltpunkte erhöht werden, sondern auch für Zeiten ab dem 1.1.1992. Voraussetzung bleibt eine Mindestversicherungszeit von 35 Jahren.

- c. Für diejenigen, die trotz dieser Maßnahmen und aufgrund des Fehlens anderer Einkünfte regelmäßige Alterseinkünfte (aus privater Altersvorsorge, Unterhalt oder anderen Einnahmen z.B. Vermietung und Verpachtung) von weniger als 850 € erhalten, führen wir die Solidar-Rente als zweite Stufe der Grundsicherung auch im Sozialrecht ein. Bis zur Höhe von 850 € erhöht die Solidar-Rente die regelmäßigen Alterseinkünfte für diejenigen, die mindestens 40 Versicherungs- und 30 Beitragsjahren nachweisen können. Die Bedürftigkeitsprüfung beschränkt sich auf die o.g. regelmäßigen Einkünfte. (So wird z.B. der Mietwert privat genutzter Wohnraum nicht angerechnet.) Rentenempfänger dürfen nicht nach lebenslanger Versicherungs- und Beitragszeit lediglich das gleiche Niveau der Altersversorgung erhalten wie ihn Menschen ohne jede Versicherungs- und Beitragszeit als Sozialhilfe erhalten. (Der durchschnittliche Zahlbetrag in der Grundsicherung beträgt für Alleinstehende rund 680,-€.) Damit wird zugleich die Legitimation der GRV gestärkt. Bislang wirkt die Beitragspflicht zur GRV für Menschen mit niedrigem Einkommen als „Zwangsabgabe ohne Gegenleistung“ und ist damit auch einer der Gründe für die Flucht vieler Solo-Selbstständiger aus der GRV.
- d. Die Solidar-Rente als zweite Stufe der Grundsicherung im Sozialrecht kann mehrere Stufen erhalten, die sich nach dem Umfang der Tätigkeit (Vollzeit oder Teilzeittätigkeit) bemessen. Der Nachweis der Vollzeittätigkeit im Berufsleben ist eine wichtige Voraussetzung für die Legitimität der Aufstockung niedriger Renten auf 850 €. Ansonsten würde Teilzeittätigkeit zu einer gleich hohen Rente führen wie Vollerwerbstätigkeit auf niedrig bezahlten Arbeitsplätzen. Die Erfassung des Tätigkeitsumfangs muss deshalb in Zukunft durch die Rentenversicherung erfasst werden. Zwar ist für zurückliegende Zeiten der Umfang der Arbeitszeit nicht bei der Rentenversicherung erfasst. Durch Vermutungsregeln oder erleichterte Voraussetzungen sollen Versicherte ihre Vollzeitbeschäftigung allerdings nachweisen können.

Die Korrektur vergangener Fehlentwicklungen im Arbeitsleben und auf dem Arbeitsmarkt kann nicht allein von der Solidargemeinschaft der gesetzlichen Rentenversicherung getragen werden und soll deshalb aus vollständig aus Steuermitteln, insbesondere aus einem gleichbleibenden Anteil des Bundeszuschusses an den Rentenausgaben, finanziert werden.

IV. Flexiblere Regeln für das Ausscheiden aus dem Erwerbsleben.

1. Zusatzbeiträge.

Es ist sinnvoll, die Möglichkeiten zusätzlicher Beitragszahlungen so zu öffnen, dass Beschäftigte früher als bisher Zusatzbeiträge zahlen können und eine Beteiligung der Arbeitgeber vorgesehen wird, die tariflich vereinbart werden kann.

Um die Verantwortung der Arbeitgeber für belastende Arbeitsplätze und die Leistungsfähigkeit ihrer Beschäftigten zu stärken, ist auch denkbar, dass die Arbeitgeber z.B. im Rahmen von Tarifverträgen unabhängig vom Alter der Arbeitnehmer die Möglichkeit erhalten, freiwillige Zusatzbeiträge in die gesetzliche Rentenversicherung einzuzahlen. Die Tarifpartner erhalten so die Möglichkeit, die Übergänge vom Erwerbsleben in den Ruhestand individuell zu gestalten und zu finanzieren.

2. Teilrente.

16

Wichtiger und attraktiver für Beschäftigte und Tarifpartner ist die bereits bestehende Möglichkeit einer „echten Altersteilzeitarbeit“, einer Kombination aus verringerter Erwerbstätigkeit und der Kompensation des damit verbundenen Verdienstausfalls durch eine Teilrente.

- Die Teilrente ab einem Alter von 60 Jahren wird als eigene Altersrentenart weiter entwickelt und mit einem Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung verknüpft.
- Die bisherigen Teilrentenstufen werden durch 10 %-Schritte bis zu einer Teilrente von 70% ersetzt. Die bislang geltende Abstufung in Teilrente zu einem Drittel, der Hälfte oder zwei Dritteln ist nicht flexibel genug und insbesondere wegen der komplizierten Hinzuverdienstregelung nicht attraktiv.
- Hinzuverdienstgrenzen gibt es bei Inanspruchnahme einer Teilrente nicht.

- Über tarifliche oder einzelvertragliche Regelungen für Zusatzbeiträge sollen die durch den Teilrentenbezug bedingten Abschläge kompensiert werden.
- Der Teilrentenbezug ist an eine bestehende versicherungspflichtige Beschäftigung zu knüpfen, durch die weitere Rentenanwartschaften aufgebaut werden.

V. Die Betriebsrente Plus: Betriebliche Altersversorgung stärken.

Die SPD hat sich mit der Rentenreform 2001 entschieden, die ergänzende kapitalgedeckte Altersvorsorge möglichst flächendeckend auszuweiten. Die Erwartung dabei war, dass sich auf den Kapitalmärkten beständig ausreichende Renditen erzielen ließen, um ein absinkendes Rentenniveau auszugleichen. Zugleich war die Erwartung, dass ein sehr großer Teil der Berechtigten für die Riester-Rente entscheiden würde.

Diese Erwartungen haben sich nicht erfüllt. Bei vielen Verträgen haben hohe Provisionen und Verwaltungskosten bei der Riester-Rente einen großen Teil der staatlichen Förderung aufgezehrt, so dass sich für die Versicherten nur unzureichende Ansprüche ergeben. Die Finanzkrise hat das Vertrauen in die Akteure der Finanzwirtschaft grundlegend erschüttert.

Wir wollen die grundsätzlich richtige Absicherung des Lebensstandards im Alter über eine Kombination aus Umlagefinanzierung (in der GRV) und Kapitaldeckung (in der privaten Vorsorge) beibehalten. Dieses Modell muss jedoch so nachjustiert werden, dass die beabsichtigten Wirkungen auch tatsächlich erreicht werden.

Diejenigen, die im Vertrauen auf die ergänzende Altersvorsorge Riester-Verträge abgeschlossen haben oder mit dem Arbeitgeber Entgeltumwandlung vereinbart haben, dürfen dabei aber durch die notwendigen Veränderungen nicht schlechter gestellt werden.

Wir setzen mehr auf die betriebliche Altersvorsorge und wollen eine möglichst flächendeckende Beteiligung aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an dieser kollektiven Form der kapitalgedeckten Altersvorsorge. Da wir der Auffassung sind, dass die kollektiven Systeme der betrieblichen Altersversorgung durchweg effizienter

sind als die individuelle Privatvorsorge, wollen wir gemeinsam mit den Tarifvertragsparteien ihre Stärkung und möglichst flächendeckende Verbreitung erreichen, etwa durch tarifliche Regelungen zur Förderung der Entgeltumwandlung, an der sich auch alle Arbeitgeber beteiligen.

Die betrieblich organisierte kapitalgedeckte Altersvorsorge kann einen entscheidenden Beitrag dazu leisten, die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung zu ergänzen und ein hohes Sicherungsniveau sicherzustellen. Das Gesamtversorgungsniveau aus gesetzlicher Rente und Betriebsrente kann so auch zukünftig den Lebensstandard erhalten, selbst wenn das Rentenniveau in der gesetzlichen Rentenversicherung bis 2030 absinkt.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können nach dem Betriebsrentengesetz vom Arbeitgeber verlangen, dass ein Teil seines Entgelts für eine betriebliche Altersvorsorge verwendet wird. Dieses Recht hat aber bislang nicht ausgereicht, die betriebliche Altersvorsorge weiter zu verbreiten.

Bei der „Betriebsrente Plus“ Stärkung sollten folgende Ziele angestrebt werden:

- Erhöhung der Beteiligungsquote und der Einzahlungsbeiträge

(Alternativ zu entscheiden:)

- (a) Organisation der staatlichen Förderung über Steuermittel und Verzicht auf die bisherige Sozialversicherungsfreiheit der Entgeltumwandlung

(oder:)

- (b) Beibehaltung der Sozialversicherungsfreiheit der Entgeltumwandlung

- Verbesserung der staatlichen Förderung von Arbeitnehmern mit geringeren Einkommen

- Verbesserung der Transparenz des Systems der kapitalgedeckten Altersvorsorge

1. Neujustierung der Entgeltumwandlung

Die derzeit in der Rentenanpassungsformel enthaltenen Dämpfungsfaktoren bewirken eine deutliche Senkung des Rentenniveaus. (Von derzeit ca. 50 % des

Einkommens – nach Abzug Sozialabgaben und vor Abzug der Steuern – auf 43 % im Jahr 2030.) Die Beispiele in der Anlage zeigen: langjährig Versicherte und Vollzeitbeschäftigte bekommen in Zukunft Rentenzahlbeträge, die trotz eines langen Arbeitslebens kaum noch eine Lebensstandardsicherung ermöglichen.

(Alternative a:) Durch die Beitragsfreiheit umgewandelten Lohnanteile werden das allgemeine und das individuelle Rentenniveau zusätzlich zu den Dämpfungsfaktoren in der Rentenanpassungsformel gesenkt. Diese Beitragsfreiheit hat zur Folge, dass die individuellen Rentenanwartschaften der Betroffenen in der gesetzlichen RV geringer ausfallen. So führen die beitragsfreien Entgeltteile bei den betroffenen Arbeitnehmern nicht zu entsprechenden Rentenanwartschaften, dementsprechend fallen im Alter bzw. bei vorzeitiger Invalidität die Rentenansprüche geringer aus.

Die Sozialabgabenfreiheit der Entgeltumwandlung führt auch zur Minderung des durchschnittlichen rentenrechtlich relevanten Arbeitsentgelts. Dieses durchschnittliche Arbeitsentgelt ist wichtig für die Rentenanpassung und führt deshalb durch seine Minderung über die Entgeltumwandlung zu einer Dämpfung der e Rentenanpassungen. Die Renten fallen also langfristig somit für alle Rentenbezieher – auch für diejenigen, die selbst kein Entgelt umwandeln - geringer aus als ohne diese Regelung.

19

Deshalb soll - über die Lohnsteuerfreiheit der umgewandelten Lohnbestandteile hinausgehend - die staatliche Förderung der kapitalgedeckten Altersvorsorge zukünftig ausschließlich aus Steuermitteln finanziert werden. Die Entgeltumwandlung soll aus Einkommen erfolgen, für die Sozialversicherungsbeiträge entrichtet wurden, um die Sozialversicherungssysteme nicht zu schwächen. Die Sozialversicherungsträger für Rente, Gesundheit, Pflege und Arbeitslosigkeit erhalten dadurch zusätzliche Einnahmen in Höhe von 15,5 - 18 Mrd. € pro Jahr und werden damit für die nächsten Jahre finanziell stabilisiert.

Damit werden gleichzeitig das allgemeine und das individuelle Rentenniveau der Versicherten erhöht.

Kurzfristig kann allerdings wegen fehlender, valider, statistischer Daten über Umfang und Struktur der Entgeltumwandlung die Auswirkung einer Beitragspflicht von umgewandeltem Entgelt nicht genau abgeschätzt werden. Generell gilt aber, dass mit dem höheren beitragspflichtigen Entgelt die Rentenanpassung steigt, weil mit der beitragspflichtigen Lohnsumme auch der aktuelle Rentenwert und somit das Rentenniveau ansteigt. Es wird davon ausgegangen, dass durch die Beitragspflicht der Entgeltumwandlung das Rentenniveau um etwa 2%-Punkte im Jahre 2030 höher sein wird. (Also bei 45 % des Einkommens – nach Abzug Sozialabgaben und vor Steuern – statt der bislang geplanten 43 %.)

Auf die Renten der betrieblichen Altersversorgung wird nicht mehr der volle, sondern nur noch der für die Versicherten hälftige Beitragssatz der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung erhoben. Damit wird ein Beitrag zur Gleichbehandlung der Betriebsrenten mit den Renten der privaten Versicherungswirtschaft geleistet.

Die Bezieher geringer oder mittlerer Einkommen sollen mit Hilfe eines Sockelbetrags stärker gefördert werden. Die bisher unterschiedliche Förderung von Entgelt-Umwandlung und Riester-Rente, von der vor allem Arbeitgeber und Gut-Verdienende profitiert haben, wird vereinheitlicht.

20

Das neue Fördermodell der Kapital gedeckten Altersvorsorge:

- Jeder Arbeitnehmer kann künftig bis zu 6% seines Bruttoeinkommens gefördert in die Eigenvorsorge einbringen.
- Wenn der einzelne Arbeitnehmern nicht widerspricht, werden obligatorisch 2 % aus seinem lohnsteuerpflichtigen Brutto in einen Beitrag zur betrieblichen Altersversorgung umgewandelt, der pauschal mit 400 €/Jahr gefördert wird (Sockelbetrag).
- Der Arbeitnehmer kann zusätzlich bis zu 4 % seines lohnsteuerpflichtigen Bruttoeinkommens umwandeln (= Zusatzbeitrag). (Alternative a:) Die Lohnsteuerlast des Arbeitnehmers wird bei einer Umwandlung von zusätzlichen 2 % des Bruttoeinkommens zusätzlich um 20 % des gesamten Umwandlungsbetrags (Sockelbetrag + Zusatzbeitrag) gesenkt.

- Der Eigenbeitrag des Arbeitnehmers (Alternative a:) und die einbehaltene Lohnsteuer werden vom Arbeitgeber direkt auf das Altersvorsorge-Konto des Arbeitnehmers in die Betriebliche Altersversorgung eingezahlt.
- Die Beiträge zur Eigenvorsorge sind sozialabgabepflichtig.

2. Absicherung des Erwerbsminderungsrisikos

Zur Verbesserung der Absicherung des Erwerbsminderungsrisikos sollen Steuervorteile zukünftig nur noch dann gewährt werden, wenn auch das Invaliditätsrisiko im Rahmen der kapitalgedeckten Altersvorsorge abgesichert wird.

3. Opting-Out

Bereits heute sind Arbeitgeber auf Verlangen der Arbeitnehmer verpflichtet, eine betriebliche Altersversorgung anzubieten. Eine Erhöhung der Beteiligungsquote lässt sich durch die Einführung einer Opting-Out-Regel erreichen. So würden Arbeitnehmer bei Abschluss eines Arbeitsvertrages automatisch Mitglied in der betrieblichen Altersversorgung des betreffenden Betriebes, wenn sie sich nicht ausdrücklich dagegen entscheiden. Es könnte vorgesehen werden, dass die Opting-Out-Entscheidung alle drei bis fünf Jahre unter Vorlage entsprechender Unterlagen zu wiederholen ist.

21

4. Beteiligung der Arbeitgeber

Die verbindliche Beteiligung der Arbeitgeber an der Finanzierung der betrieblichen Altersvorsorge ihrer Beschäftigten ist bleibendes Ziel der SPD und ein bedeutendes Instrument für eine flächendeckende Verbreitung der betrieblichen Altersvorsorge. Die SPD hält dies für eine Aufgabe der Tarifpartner.

5. Betriebliche Altersversorgung durch Wahlmöglichkeiten stärken

Kleinere und mittlere Unternehmen verfügen nicht immer über die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur eigenständigen Umsetzung einer betrieblichen Altersvorsorge. Für sie stellt die Möglichkeit, zusätzliche Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung zu zahlen, eine attraktive und einfache Alternative dar.

6. Neuregulierung der Riester-Rente

Wir werden über das gesamte Spektrum aller Riester-Produkte für eine deutliche Verbesserung der Kostentransparenz sowie Effizienz sorgen und den hierzu von der Bundesregierung angekündigten Gesetzentwurf sorgfältig prüfen. Darüber hinaus streben wir an, dass für alle Riester-Produkte von den Anbietern zusätzlich Honorar- oder Nettotarife angeboten werden, d. h. Verträge ohne Abschlusskosten.

VI. Die Finanzierung.

Wir wollen die vorgeschlagenen Leistungsverbesserungen klar unterteilen in Maßnahmen, die innerhalb der GRV zu finanzieren sind und solche, die politische oder ökonomische Fehlentwicklungen korrigieren sollen und deshalb durch Steuermittel finanziert werden müssen.

Demnach muss – anders als im Konzept der „Zuschussrente“ der Bundesregierung – die „Solidarrente“ ebenso aus Steuermitteln finanziert werden wie die Förderung der BAV. Die Maßnahmen der Erwerbsminderungsrente dagegen werden aus Beitragsmitteln finanziert.

Die Vorschläge zur Teilrente und zur Einbeziehung der Solo-Selbstständigen sind ebenso kostenneutral wie die Beitragspflicht der Vorsorgebeiträge.

1. Kosten und Finanzierung aus Steuermitteln

1.1. Finanzierung der Solidarrente.

Die Kosten für die bessere Bewertung von Arbeitslosigkeit und die Rente nach Mindestentgeltpunkten wachsen ab dem Jahr 2014 jährlich um etwa 360 Mio. € und betragen im Jahre 2030 rund 6 Mrd. €.

Die Kosten für die Einführung der Solidarrente als zweite Stufe der Grundsicherung im Sozialrecht sind schwer abzuschätzen, weil insbesondere die Wirkungen von der SPD geplanten Maßnahmen am Arbeitsmarkt zur Eindämmung des Niedriglohnssektors und der prekären Beschäftigungsverhältnisse nicht präzise berechenbar sind. Die von der Bundesregierung geplante „Zuschussrente“ geht von Kosten von 150 Mio € im Jahr 2014 und von 3,2 Mrd € im Jahr 2030 aus. Da die Zugangsvoraussetzungen des Vorschlags zur Solidarrente als zweite Stufe der Grundsicherung im vorliegenden Vorschlag leichter sind (z.B. kein Riestervertrag als Voraussetzung), gehen wir von deutlich höheren Kosten aus.

Insgesamt schätzen wir die Kosten der gesamten Solidarrente (bessere Bewertung von Arbeitslosigkeit, Rente nach Mindestentgeltpunkten plus zweite Stufe in der

Grundsicherung der Sozialhilfe) auf unter einer Mrd. € jährlich ansteigend. Diesen Betrag werden wir jährlich zusätzlich im Bundeshaushalt zu erwirtschaften.

1.2. Besserstellung von Kindererziehungszeiten

Gleiches gilt für die jährlichen aufwachsenden Kosten von ca. 150 Mio. € für die Gleichbehandlung aller Kindererziehungszeiten für künftige Rentnerinnen und Rentner im Rentenrecht.

Dieser jährlich zusätzliche Betrag von 150 Mio. € ist notwendig, um die rentenrechtliche Gleichbewertung von Erziehungsleistungen im Rahmen der Kindererziehungszeiten unabhängig vom Geburtszeitpunkt des Kindes für alle künftige Rentnerinnen und Rentner zu finanzieren.

1.3. Finanzierung der betriebliche Altersvorsorge.

(Alternative a:) Gegenüber den heutigen Fördermodellen belaufen sich die zusätzlichen Kosten der steuerlichen Förderung der BAV auf insgesamt etwa 6 Mrd. €. (Angenommen wird hier eine flächendeckende Umwandlung von 2 % die ausreicht, um die Sicherungslücke durch die Absenkung des Rentenniveaus bis 2030 auszugleichen).

Durch die Beitragspflicht der Vorsorgebeiträge entstehen bei den Sozialversicherungen Beitragsmehreinnahmen, die ihre finanzielle Basis deutlich stärkt (ca. 9 Mrd. €).

Diese höheren Kosten für die erhöhte Förderung der betrieblichen Altersversorgung müssen aus Steuermitteln gedeckt werden. Dies erfolgt durch die Nutzung der in den kommenden Jahren freiwerdenden Steuermittel für den Bundeszuschuss zur Rentenversicherung. Die Bundeszuschüsse könnten ansonsten in den kommenden Jahren aufgrund des sinkenden Anteils nicht beitragsgedeckter Leistungen (z.B. bei den Kriegsfolgelasten gekürzt werden).

(Alternative b:) Keine erhöhten Kosten aber auch keine erhöhten Einnahmen in allen Sozialversicherungen und damit auch Verzicht auf ein 2 % höheres Rentenniveau.

25

2. Kosten und Finanzierung aus Beitragsmitteln

Die Kosten der Verbesserungen in der Erwerbsminderungsrente belaufen sich im Jahr 2014 auf etwa 0,5 Mrd. € pro Jahr und steigen bis zum Jahr 2030 auf rund 7,7 Mrd. € pro Jahr an. Maßnahmen zum Erhalt von Gesundheit und Leistungsfähigkeit am Arbeitsplatz sowie die altersgerechte Gestaltung von Arbeitsplätzen und die Erhöhung der Mittel für berufliche Rehabilitation können den Aufwuchs der Kosten allerdings deutlich dämpfen.

Die Finanzierung erfolgt aus Beitragsmitteln der GRV:

Im ersten Schritt verstetigen wir dazu den Anstieg des Beitragssatzes bis zum Jahr 2029: Der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung soll im Jahr 2013 nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf 19,0 Prozent gesenkt werden. Allerdings wird er dann anschließend ohne weitere Maßnahmen im Jahr 2020 sprunghaft auf 20,0 Prozent und anschließend um durchschnittlich weitere 0,2 Prozentpunkte pro Jahr ansteigen. Abgesehen davon, dass derartige Sprünge vor allem in konjunkturell schwierigen Zeiten vor allem für Arbeitgeber eine starke Belastung darstellen würden, muss vermieden werden, dass dieser Beitragssatzsprung im Jahr 2020 zu Diskussionen über den Leistungsumfang der Rentenversicherung und damit zu einer weiteren Absenkung des Rentenniveaus führt.

Daher beabsichtigen wir, künftig den Anstieg des Beitragssatzes in kleineren Schritten und damit langsamer und gleichmäßig vorzunehmen. Von 2014 bis 2029 wäre der Beitragssatz um durchschnittlich 0,4 Prozentpunkte höher als bisher vorgesehen und erreicht das auch nach geltendem Recht vorgesehenen Beitragsniveau von 22 Prozent im Jahr 2029.

26

Die Leistungsverbesserungen für die Erwerbsminderungsrente können aus den um 0,4 Prozent höheren Beitragssätzen finanziert werden.

VII. Zusammenfassung.

Die Risiken einer drastisch steigenden Altersarmut lassen sich nicht allein mit den Mitteln der Rentenpolitik bekämpfen. Keine Altersarmut ohne Erwerbsarmut! Bessere Beschäftigungschancen, ordentliche Arbeitsverhältnisse und faire Bezahlung sind die wichtigsten Voraussetzungen im Kampf gegen Altersarmut. Das gilt gerade für Frauen, die besonders betroffen von Erwerbs- und Altersarmut sind.

Deshalb ist der Vorschlag der CDU-Bundesarbeitsministerin zum Scheitern verurteilt, Der Vorschlag geht am Kern des Problems – der steigenden Erwerbsarmut – vorbei.

Aber nicht nur das: das Modell der CDU-Bundesarbeitsministerin versucht, die Kosten ihres Modell möglichst klein zu halten, in dem sie sehr enge Zugangsvoraussetzungen für einen Rentenzuschuss schafft. Ausgerechnet diejenigen, mit den niedrigsten Erwerbseinkommen, sollen einen Teil ihres Einkommens in die private Rentenvorsorge investieren, um in den Genuss der Zuschussrente zu kommen. (Derzeit haben immerhin 20 Millionen Arbeitnehmer/innen keinen „Riester-Vertrag“.) Zudem steigen die formalen Zugangsvoraussetzungen massiv an (auf 45 Versicherungs- und 40 Beitragsjahre).

Völlig unberücksichtigt im Konzept der CDU-Bundesarbeitsministerin bleiben Armutsrisiken durch

- das weitere Absinken des Rentenniveaus bis zum Jahr 2030 von heute 50 % auf dann 43 % (des Bruttoeinkommens nach Abzug der Sozialversicherungen und vor Steuern),
- die Erwerbsunfähigkeit oder
- zu hohe Rentenabschläge Beschäftigte in schwer belastenden Tätigkeiten, die das gesetzliche Rentenalter von 67 Jahren nicht erreichen können.

27

Der vorliegende Entwurf für eine Weiterentwicklung der SPD-Rentenpolitik will deshalb die Rentenpolitik wieder vom Kopf auf die Füße stellen:

1. In den Mittelpunkt der Rentenpolitik gehört die Stärkung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, die Bekämpfung des Niedriglohnssektors und der schlechten Bezahlung von Frauen, aber auch die Wahrung der Gerechtigkeit zwischen den Generationen.
2. Ebenso alle Maßnahmen, die Menschen dazu befähigen, in ihrem Berufsleben einen eigenständigen und ausreichenden Rentenanspruch zu erwerben: bessere Bildungsbeteiligung und Reduzierung der Schulabbrecherquoten, in Ganztagschulen, Betreuungsangebote zur Vereinbarkeit von Familie und Vollzeitberufstätigkeit. Die SPD wird gemeinsam mit Bund und Ländern dafür 20 Mrd. € mehr zur Verfügung stellen.

3. Um Altersarmut aufgrund von Erwerbsunfähigkeit zu vermeiden, wird der Zugang zur Erwerbsminderungsrente verbessert und abschlagsfrei gestaltet. Die Finanzierung erfolgt aus Beitragsmitteln der Gesetzlichen Rentenversicherung.
4. Nicht wenige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer arbeiten in sehr belastenden Berufen (z.B. Schichtarbeit) und erreichen aus körperlichen oder psychischen Gründen nicht das gesetzliche Renteneintrittsalter von 67 Jahren. Für sie schaffen wir ein neues Rentenmodell der „Teilrente“. In 10 Prozent Schritten kann die Arbeitszeit bis zu 70 Prozent ab dem 60. Lebensjahr reduziert werden. Die damit verbundenen Rentenabschläge können durch unbegrenzte Hinzuverdienste in anderen – weniger belastenden – Tätigkeiten ebenso ausgeglichen werden wie durch einen vom Arbeitgeber gezahlten Ausgleich.
5. Um die Sicherungslücke durch das Absinken des Rentenniveaus auf 43 % im Jahr 2030 auszugleichen, wollen wir die betriebliche Altersvorsorge stärken:
 - Bereits bislang muss jeder Arbeitgeber auf Anforderung jedes Arbeitnehmers (Opt-In-Regel) ein Angebot zur betrieblichen Altersversorgung machen, die durch eine sozialversicherungsfreie Entgeltumwandlung erfolgen kann.

Wir wollen die Verbreitung dieser betrieblichen Altersversorgung durch Entgeltumwandlung durch die Einführung einer „Opt-Out-Regel“ stärken.

D.h.: jeder Arbeitnehmer bekommt mit Abschluss seines Arbeitsvertrages automatisch ein betriebliche Altersversorgung – es sei denn, er widerspricht.

6. Die sogenannten „Solo-Selbständigen“ ohne eine eigenständige Rentenvorsorge sind besonders von der Gefahr der Altersarmut betroffen. Für sie wollen wir ein eigenständiges Beitragssystem in der GRV entwickeln, das den besonderen Bedingungen dieser Selbständigen Rechnung trägt. (z.B. Beitragsfreiheit in den ersten Jahren nach Gründung des Unternehmens, Rücksichtnahme auf einen oft sehr unregelmäßigen Geschäftsverlauf usw.).
7. Einführung einer „Solidarrente“ mit der sichergestellt wird, dass sich lebenslange Arbeit und Beitragszahlung in die Gesetzliche Rentenversicherung lohnt. Niemand muss dann fürchten, dass trotz lebenslanger Arbeit und Beitragszahlung die Gefahr droht, lediglich das niedrige Niveau der heutigen Grundsicherung zu erhalten und dabei auch noch erworbenes Eigentum zu verlieren, weil es bei der Bedürftigkeitsprüfung angerechnet wird.

Die „Solidarrente“ bewertet rentenrechtlich Zeiten der Arbeitslosigkeit oder Arbeit zu niedrigen Löhnen höher und sichert damit mindestens einen Rentenanspruch von 850 € nach 30 Beitragsjahren. Die Bewertung von Kindererziehungszeiten muss für alle neu in Rente kommenden Frauen und Männer gleich sein. Für die Ungleichbehandlung vor oder nach dem Geburtsjahr 1992 gibt es keine Begründung.

29

Wird trotz 30 Beitrags- und 40 Versicherungsjahren und dieser besseren Bewertung von Arbeitslosigkeit, Niedriglohn und Kindererziehungszeiten keine Rente von mindestens 850 € erreicht, wird in dieser Höhe im Sozialrecht eine zweite Stufe der Grundsicherung eingeführt. Je nach Beschäftigungsumfang (Teilzeit oder Vollzeit) sind unterschiedliche Stufen möglich. Angerechnet werden nur weitere regelmäßige Einkünfte wie Unterhaltszahlungen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie andere Altersversorgungen.

Die Finanzierung beider Teile der „Solidarrente“ erfolgt aus Steuermitteln.

Alle wichtigen rentenpolitischen Entscheidungen sind in der Vergangenheit in parteiübergreifender Verantwortung getroffen worden. Die SPD strebt das auch bei den jetzt dringend notwendigen Reformen an. Gerade die Vermeidung von Altersarmut sollte das Ziel aller im Bundestag vertretenen Parteien sein. Voraussetzung dafür ist, auf die vorschnelle Festlegung der Beitragssatzsenkung zu verzichten. Dann könnten ergebnisoffene Gespräche geführt werden, an denen sich nicht nur die Parteien, sondern sicher auch Zivilgesellschaft, Gewerkschaften und Wirtschaft konstruktiv beteiligen könnten und sollten.

Beispiel für Sicherungslücke

Sicherungsniveau vor Steuern	Facharbeiter/ Speditionskaufmann Jahresbrutto: 32.446 Euro = Durchschnittseinkommen 2012	Pflegekraft im Seniorenheim Jahresbrutto: 24.335 Euro = $\frac{3}{4}$ Durchschnittseinkommen 2012
50 %	1.134,94 Euro (netto)	851,20 Euro (netto)
43 %	976,05 Euro (netto)	732,03 Euro (netto)
Differenz	158,89 Euro (netto)	119,17 Euro (netto)

Vergleich: Der durchschnittliche Auszahlungsbetrag in der Grundsicherung beträgt für Alleinstehende zur Zeit 680,-€/mtl.

Schließen von Rentenlücken

Durchschnittsverdiener mit 2700 €/mtl. Eink. = 32446 €/jährlich	Rentenniveau		Schließung der Rentenlücke durch ... nach 30 Jahren		
	50 %	43 %	BAV/Betriebsrente Plus	Riester	GRV
Rente					
Brutto	1.263 €	1.086 €	194 € bei 1,75% Verzinsung	142 €	172 €
Netto	1.135 €	976 €	286 € bei 4%		154 €
Versorgungslücke			+17 € bei 1,75%	- 35 €	- 5 €
Brutto		177 €	+109 € bei 4%		
Aufwand			1.178 €	1.033 €	1.298 €
AN-Beitrag			441 €	879 €	495 €
AG-Beitrag			---	---	649 €
st. Förderung			707 €	154 €	154 €

Schließen von Rentenlücken

¼ Durchschnittsverdiener mit 2028 €/mtl. Eink. = 24335 €/jährlich	Rentenniveau		Schließung der Rentenlücke durch ... nach 30 Jahren		
	50 %	43 %	BAV/Betriebsrente Plus	Riester	GRV
Rente					
Brutto	947 €	815 €	162 € bei 1,75% Verzinsung	101 €	129 €
Netto	851 €	732 €	239 € bei 4%		116 €
Versorgungslücke			+29 € bei 1,75%	- 32 €	- 4 €
Brutto		133 €	+106 € bei 4%		
Aufwand			984 €	973 €	974 €
AN-Beitrag			369 €	700 €	333 €
AG-Beitrag			---	---	487 €
st. Förderung			615 €	273 €	154 €

5.2. Schnelleinschätzung von Hilde Mattheis zum Eckpunktepapier

10. September 2012

1. Einschätzung zum rentenpolitischen Eckpunktepapier von Sigmar Gabriel

Weiter für eine lebensstandardsichernde Rente in der gesetzlichen Rentenversicherung kämpfen!

Am 10. September stand im Parteivorstand der von Sigmar Gabriel vorgelegte Entwurf eines Rentenkonzeptes zur Diskussion.

Nach derzeitigem Diskussionsstand kritisiere ich an dem Konzeptentwurf insbesondere die nachfolgenden Punkte:

- Das Rentenniveau soll nach wie vor in der GRV (gesetzliche Rentenversicherung) bis 2020 auf 43% abgesenkt werden. Das bedeutet, dass Menschen, die jahrelang in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt haben, später nur noch eine Rente auf Grundsicherungsniveau erhalten. Daher gilt für mich: Das Rentenniveau muss in der GRV mindestens auf dem derzeitigen Stand von 51% festgeschrieben werden.
- Die im Papier vorgeschlagene kapitalgedeckte Betriebsrente ist kein Modell, um eine Absenkung des Rentenniveaus zu kompensieren oder zu legitimieren. Das Modell der Betriebsrente hat viele Unwägbarkeiten. Es gibt viele Branchen in denen eine Betriebsrente nicht angeboten wird oder nicht angeboten werden kann (Stichwort: Tarifbindung). Außerdem wissen wir, dass kapitalgedeckte Systeme nicht krisensicher sind. Statt weiter auf kapitalgedeckte Systeme zu setzen, sollte die umlagefinanzierte gesetzliche Rentenversicherung gestärkt werden.

In der heutigen Diskussion wurde zudem deutlich, dass die vorgeschlagene Ausweitung der Betriebsrenten für die ArbeitnehmerInnen ebenso teuer wäre, wie eine Beitragserhöhung in der gesetzlichen Rentenversicherung (hierzu werden noch Zahlen geliefert). Also dann doch lieber in die krisenfestere gesetzliche Rente investieren! Und bitte die Erfahrungen mit der Riester-Rente nicht verdrängen!

- Die Betriebsrente ist wie die Riester-Rente wieder ein kapitalgedecktes System. Die Lehre aus der derzeitigen Finanzmarktkrise müsste sein: Renditeerwartungen werden meist nicht erfüllt und die Pensionsfonds werfen wieder große Summen auf die Finanzmärkte.
- Und als letztes frage ich: Will die Partei wirklich eine eindeutiges Bekenntnis zur Rente 67 ablegen oder wollen wir an dem Beschluss festhalten, dass die Rente 67 auszusetzen ist, da die rentennahen Jahrgänge nicht zu mindestens 50 % sozialversichert beschäftigt sind?!

5.3. Änderungsanträge von Hilde Mattheis zum Eckpunktepapier

Die Seitenangaben bei den folgenden Änderungsanträgen beziehen sich auf die in den Randnotizen (1-33) genannten Seiten, die dem Original der PV-Vorlage entsprechen.

Änderungsantrag 1

zum Entwurf des Antrags „Eckpunkte für ein Konzept zur Bewältigung der rentenpolitischen Herausforderungen - Altersarmut bekämpfen, Lebensleistung honorieren, Flexible Übergänge in die Rente schaffen“

Antragstellerin: Hilde Mattheis

S. 7, Abschnitt „Flexible Übergänge in die Rente mit 67“, Füge ein hinter den 2. Absatz „nicht erreichen können.“:

„Gleichzeitig bleiben wir dabei: Der für das Jahr 2012 vorgesehene Einstieg in die Erhöhung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre ist auszusetzen, weil die Voraussetzungen für die Erhöhung gegenwärtig nicht gegeben sind. Ein Einstieg in die Anhebung des Renteneintrittsalters ist erst dann möglich, wenn die rentennahen Jahrgänge, also die 60- bis 64-jährigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, mindestens zu 50 Prozent sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind.“

[entspricht der Formulierung des BPT Dezember 2011]

Änderungsantrag 2

zum Entwurf des Antrags „Eckpunkte für ein Konzept zur Bewältigung der rentenpolitischen Herausforderungen - Altersarmut bekämpfen, Lebensleistung honorieren, Flexible Übergänge in die Rente schaffen“

Antragstellerin: Hilde Mattheis

- S. 8, ergänze im 1. Absatz hinter „Rentenpolitik der SPD.“:
„Schon heute liegt das Rentenniveau von DurchschnittsverdienerInnen in Deutschland 15 Prozentpunkte unter dem durchschnittlichen OECD-Niveau. Gerade GeringverdienerInnen sind hiervon besonders betroffen. Die Sozialdemokratie muss wieder zum Garant eines gerechten und solidarischen Rentensystems für alle Beschäftigten werden.
Wir halten deshalb am bestehenden Rentenniveau von 51% fest. Das solidarische und verständliche Modell der umlagefinanzierten Alterssicherung muss Inbegriff der Lebensstandardsicherung auch im Alter bleiben. Langfristig wollen wir die Gesetzliche Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung weiterentwickeln und damit das Solidarsystem stärken.“
- S. 8, streiche im 2. Absatz „Vor allem durch die Stärkung ... kompensiert werden.“
- Streiche Seite 9
- S. 10, fasse Punkt 3 wie folgt:
„die Finanzierung der GRV langfristig gewährleisten, ohne das Rentenniveau auf weniger als 51% zu reduzieren“
- S. 10, streiche
„Will man ein hohes Niveau ... entstehenden Sicherungslücke.“
- S. 11, fasse ersten Spiegelstrich wie folgt:
„das Anwachsen des Sektors mit niedrigen Löhnen und prekären Beschäftigungsverhältnissen, wobei die beabsichtigte Absenkung des Rentenniveaus darüber hinaus Altersarmut weit über Niedriglohnbeschäftigung hinaus bedeuten würde“
- S. 15, füge neues Kapitel hinter dem letzten Absatz „finanziert werden.“ ein:

„5. Die Stärkung der Gesetzlichen Rentenversicherung:

Altersarmut muss an erster Stelle durch eine starke gesetzliche Rentenversicherung verhindert werden. Gleichzeitig wollen wir das Lebensstandardprinzip stärken - mit einer paritätischen und umlagefinanzierten Rente, die einen Rentenanspruch begründet, der nicht von den Kapitalmärkten abhängig ist. Denn für die Sozialdemokratie gilt: Wer sein Leben lang arbeitet und sich mit seinen Beiträgen an der solidarischen Umlagefinanzierung der Rente

beteiligt, muss darüber auch einen Anspruch auf eine armutsfeste Rente erwerben.

Deshalb halten wir am Rentenniveau von 51% fest. Durch den Aufbau einer Nachhaltigkeitsreserve über eine schrittweise und kontinuierliche Anhebung der Beitragssätze in der Rentenversicherung ab 2014 können wir das Ziel einer armutsfesten Rente mit unserem Anspruch eines stabilen und planbaren Beitragssatzes verknüpfen, ohne die bestehenden Beitragsobergrenzen von 22% im Jahr 2025 zu verletzen.

Langfristig halten wir daran fest, die Gesetzliche Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung umzubauen, um den Solidargedanken und die Alterssicherung für alle Menschen zu stärken. Dazu erarbeiten wir ein geeignetes und rechtssicheres Konzept, in das alle Beschäftigten (einschließlich Beamten und Abgeordneten) einzahlen und das langfristig auch über das Jahr 2030 hinaus eine stabile, solidarische finanzierte Rente sicherstellt.

- S. 26, ersetze „Daher beabsichtigen wir ... finanziert werden.“ durch:

„Um das bestehende Rentenniveau zu sichern, beabsichtigen wir einen langsamen und kontinuierlichen Anstieg des Beitragssatzes in kleinen Schritten. Ab dem Jahr 2014 wollen wir einen jährlichen Anstieg von 0,2 Beitragspunkten anstreben, bis das auch nach geltendem Recht vorgesehene Niveau von 22,0% erreicht ist. Auf dem Niveau soll der Beitragssatz dann ab 2025 eingefroren bleiben. Damit schaffen wir Planungssicherheit für die Beschäftigten und die Arbeitgeber. Gleichzeitig vermeiden wir damit sprunghafte Anstiege der Beitragssätze.“

Damit können die Leistungsverbesserungen bei der Erwerbsminderungsrente sowie die Rücknahme der Niveaureduzierung auf 43% finanziert werden.“

Änderungsantrag 3

zum Entwurf des Antrags „Eckpunkte für ein Konzept zur Bewältigung der rentenpolitischen Herausforderungen - Altersarmut bekämpfen, Lebensleistung honorieren, Flexible Übergänge in die Rente schaffen“

Antragstellerin: Hilde Mattheis

S. 17 ff., streiche „V. Die Betriebsrente Plus“

Zahlreiche weitere Änderungsanträge sind u.a. von den Vorsitzenden der AsF, der AG 60+ und der AfA beim Parteivorstand eingereicht worden. Darüber hinaus liegen zahlreiche weitere rentenpolitische Anträge aus den Gliederungen vor bzw. werden bei den anstehenden Parteitagen diskutiert.

Bei Bedarf stellen wir die uns vorliegenden Änderungsanträge gerne zur Verfügung.

5.4. Beschluss des Parteivorstandes vom 24. September 2012

Die SPD-Rentenpolitik: Arbeit muss sich lohnen!

Der SPD-Parteivorstand hat in seiner heutigen Sitzung folgenden Antrag an den Parteikonvent am 24. November 2012 verabschiedet:

Die SPD hat in ihrer Regierungszeit zwischen 1998 und 2009 dafür gesorgt, dass die gesetzliche Rentenversicherung die zentrale Säule der Altersvorsorge in Deutschland bleibt. Sie hat alle Angriffe von Union und FDP zur Abschaffung der umlagefinanzierten gesetzlichen Rentenversicherung und zum völligen Umstieg auf eine privat finanzierte und kapitalgedeckte Altersvorsorge abgewehrt. Angesichts der enormen Verluste vieler derartiger kapitalgedeckter Altersvorsorgesysteme während der Finanzkrise zeigt sich, wie wichtig es für die soziale Sicherheit vieler Rentnerinnen und Rentner war, dass die SPD an der gesetzlichen Rentenversicherung festgehalten hat.

Zugleich hat die SPD die gesetzliche Rentenversicherung zukunftsfest für den demografischen Wandel gemacht. In wenigen Jahren wird die Zahl der sozialversicherten Beschäftigten drastisch abnehmen, während die Rentenzugänge steigen. Die Generation der „Babyboomer“ nähert sich dem Rentenalter, die Generation „Pillenknick“ muss die sozialen Sicherungssysteme finanzieren. Die von der SPD mitgetragenen Rentenreformen und der Ausbau privater Altersvorsorge als Ergänzung (und nicht als Ersatz, wie von CDU und FDP gefordert) hatten vor allem das Ziel, die nachhaltige Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung zu sichern und die Belastung junger Generationen nicht zu groß werden zu lassen. Beide Ziele wurden erreicht. Deshalb stellt die SPD diese Rentenreformen und die daraus erwachsene Rentenformel nicht in Frage.

Allerdings hat vor allem die Entwicklung am Arbeitsmarkt Folgen für die Entwicklung der Renten:

Das Fehlen eines gesetzlichen Mindestlohns, die Benachteiligung von Frauen bei der Bezahlung und durch die fehlenden Angebote zur Vereinbarkeit von Kindererziehung und Beruf sowie die Zunahme von unsicheren und schlecht bezahlten Leih- und Zeitarbeitsplätzen haben zu einem deutlichen Anstieg der Erwerbsarmut geführt. Die Folge von Erwerbsarmut aber ist Altersarmut.

Die Leistungsanforderungen und Belastungen sind für viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den letzten Jahren gestiegen. Vor allem schwere körperliche Arbeit und Schichtarbeit zwingen schon heute Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dazu, vor dem 65. Lebensjahr auszuscheiden und entsprechende Abschläge bei der Rente hinzunehmen. Für sie bedeutet die Heraufsetzung des Rentenalters auf 67 nichts anderes als eine weitere Kürzung ihrer Rente trotz jahrzehntelanger harter Arbeit.

Den von dieser Entwicklung betroffenen Menschen will die SPD helfen!

Dazu schlagen wir vor:

I. Bessere Löhne: Erwerbsarmut bekämpfen.

Wer über Altersarmut redet, darf über Erwerbsarmut nicht schweigen, denn ohne die Bekämpfung der Erwerbsarmut kann der Altersarmut nicht wirksam begegnet werden. Das Rentensystem kann nicht dauerhaft die während des Arbeitslebens entstandenen sozialen

Ungerechtigkeiten am Ende des Arbeitslebens korrigieren. Deshalb steht am Anfang eine deutlich veränderte Arbeitsmarktpolitik mit einem gesetzlichen Mindestlohn von 8,50 € und die Stärkung der Tarifbindung (Allgemeinverbindlichkeit) mit höheren Löhnen und Gehältern in Deutschland. Dazu gehört auch die Durchsetzung des Prinzips „gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ sowohl zwischen Leih- und Zeitarbeitnehmern und fest angestellten als auch zwischen Frauen und Männern. Außerdem die Regulierung der ausufernden Werkverträge und die Rückführung der Leih- und Zeitarbeit auf ihren originären Sinn als flexibles Instrument bei Auftragspitzen eines Unternehmens und nicht – wie seit Jahren – zur Vernichtung regulärer Arbeitsplätze. Dafür müssen wir die sachgrundlose Befristung abschaffen und die Mitbestimmung von Betriebs- und Personalräten einführen.

Die Bekämpfung der Erwerbsarmut gelingt aber nicht allein durch die Lohnpolitik, sondern darüber hinaus muss es gelingen, die soziale und kulturelle Spaltung zu überwinden, um allen Menschen die Chance auf ein Arbeit und Einkommen zu ermöglichen. Dazu gehört vor allem:

- Wirtschaftliches Wachstum sowie Erhalt und Ausbau von Industrie und produzierendem Gewerbe.
- Die Erhöhung der Ausbildungsbereitschaft der deutschen Unternehmen (nur noch 25 Prozent der Betriebe bildet aus!).
- Bessere Bildung u.a. durch frühe Förderung und den Ausbau von Ganztagschulen.
- Erhöhung der Frauenerwerbsquote und der Vollzeitbeschäftigung durch den flächendeckenden Ausbau von Kindertagesstätten.
- Bessere Einstiegs- und Aufstiegschancen in Ausbildung und Beruf für diejenigen, die aus den unterschiedlichsten Gründen bislang keine qualifizierte Berufsausbildung besitzen.

II. Arbeit muss sich lohnen: Altersarmut verhindern.

Die Erwerbsarmut der Zukunft bekämpfen hilft allerdings denen nicht, die in den letzten Jahren und Jahrzehnten unverschuldet lange Zeit arbeitslos waren oder in schlecht bezahlter Arbeit beschäftigt waren. Aber auch hier muss sich Arbeit im Alter lohnen und langjährige Beitragszahlung in die gesetzliche Rentenversicherung muss zu einer Rente deutlich oberhalb der Grundsicherung führen, die alle Menschen im Alter erhalten können – unabhängig davon, ob sie Rentenbeiträge gezahlt haben oder nicht.

Deshalb führt die SPD nach einer Regierungsübernahme 2013 parallel zu einem gesetzlichen Mindestlohn eine „Solidarrente“ ein. Sie sorgt dafür, dass für langjährig Versicherte (30 Beitragsjahre / 40 Versicherungsjahre) die Rente nicht unter 850 € liegt. Ihre Finanzierung erfolgt aus Steuermitteln. Um bei den sogenannten „Solo-Selbstständigen“ die Gefährdung durch Altersarmut zu verringern, streben wir ein spezielles Tarif- und Beitragsrecht innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung für sie an. Sofern sie nicht bereits über ein anderes der etablierten obligatorischen Alterssicherungssysteme abgesichert sind, sollen sie in den Versichertenkreis der GRV aufgenommen werden.

III. Brücken ins Rentenalter bauen.

In einer immer differenzierteren Arbeitswelt ist es schwieriger geworden, für alle Arbeitnehmer/innen-Gruppen gleiche Formen des Eintritts ins Rentenalter zu schaffen. Nicht jeder Rentenzugang passt für alle, aber für alle muss es einen passenden Rentenzugang geben. Vor allem für diejenigen Berufsgruppen und Beschäftigten, die bereits heute aufgrund der Arbeitsbelastung oder aufgrund von Invalidität nicht bis zum 65. Lebensjahr arbeiten

können, wollen wir den Übergang ins Rentenalter ohne große Einkommensverluste ermöglichen.

Deshalb schlagen wir differenzierte Angebote für den Übergang vom Erwerbsleben in die Rente vor:

- durch den abschlagsfreien Zugang zur Erwerbsminderungsrente;
- eine Verlängerung der Zurechnungszeit und eine bessere Bewertung der letzten Jahre;
- erleichterte Möglichkeiten für Zusatzbeiträge an die Rentenversicherung;
- durch die Einführung der Teilrente ab dem 60. Lebensjahr;
- durch den abschlagsfreien Zugang zur Rente nach 45 Versicherungsjahren.

Die Finanzierung erfolgt durch die Beitragsentwicklung in der Gesetzlichen Rentenversicherung, durch einen Verzicht auf die bislang vorgesehene kurzfristige Absenkung der Beitragssätze und eine stetige Steigerung bis auf das im geltenden Rentenrecht vorgesehene Niveau von 22 Prozent (analog dem Modell des DGB). Die Arbeitswelt hat einen erheblichen Anteil an der Verursachung von Erwerbsminderung. Für die finanziellen Folgen für die gesetzliche Rentenversicherung bedarf es daher in Zukunft eines größeren Anteils der Arbeitgeber. Deshalb wollen wir prüfen, ob für die Beiträge der Arbeitgeber in Anlehnung an die Beiträge der Berufsgenossenschaften (Gesetzliche Unfallversicherung) ein Bonus-Malus-System entwickelt werden kann, das Anreize für alters- und altengerechte Arbeitsplätze und die Erhöhung der Beschäftigungsquote älterer Arbeitnehmer/innen schafft.

IV. Lebensstandard sichern – Betriebliche Altersversorgung ausbauen.

Die Rente der gesetzlichen Rentenversicherung hat bereits zu früheren Zeiten nicht immer ausgereicht, den im Arbeitsleben erreichten Lebensstandard zu sichern. Insbesondere betriebliche Altersversorgungen auf der Basis von Tarifverträgen haben in vielen Wirtschaftsbranchen zusätzliche Sicherheit im Alter ermöglicht. Um den jüngeren Berufsgenerationen keine zu großen Belastungen zuzumuten und die Arbeitskosten vor allem für kleine und mittlere Unternehmen nicht drastisch erhöhen zu müssen, wird die gesetzliche Rentenversicherung auch in Zukunft ergänzt werden müssen, um den Lebensstandard zu sichern.

Die SPD will diesen Beitrag zur Altersversorgung auf neue Füße stellen:

- Wir werden über das gesamte Spektrum aller Riester-Produkte für eine deutliche Verbesserung der Kostentransparenz und der Effizienz sorgen. Den von der Bundesregierung angekündigten Gesetzentwurf werden wir sorgfältig prüfen. Wir wollen, dass für Riester-Produkte von den Anbietern auch Verträge ohne Abschlusskosten angeboten werden. Bei der Leistungshöhe setzen wir auf Sicherheit statt auf Risiko: Notwendig sind die Verwendung verbindlicher Sterbetafeln und eine Mindestverzinsung wie bei ungeförderten Lebensversicherungen. Die Nominalwertgarantie der eingezahlten Beiträge reicht nicht aus.
- Die betriebliche und tarifvertraglich abgesicherte Altersversorgung ist aus unserer Sicht die beste Form der privaten und zugleich kollektiven Altersversorgung. Wir wollen sie stärken und durch die Erleichterung der Allgemeinverbindlichkeit auch in den Regionen und Branchen in Deutschland durchsetzen, in denen sie derzeit aufgrund der geringen Tarifbindung in zu geringem Umfang genutzt wird. Zugleich muss die betriebliche Altersversorgung in Anlageformen erfolgen, die gegen

Totalverlust und zu geringen Renditen an den Finanzmärkten geschützt sind. Deshalb sind verbindliche gesetzliche Regelungen nötig, die die höchstmögliche Sicherheit der Vermögen der bAV gewährleisten und zugleich in diesem Rahmen eine hohe Ergiebigkeit sicherstellen.

- Bereits heute muss jedem Arbeitnehmer bzw. jeder Arbeitnehmerin auf Nachfrage ein Angebot zur betrieblichen Entgeltumwandlung gemacht werden. Wir wollen, dass in Zukunft jeder Arbeitgeber und jede Arbeitgeberin für jede/n Beschäftigten eine Entgeltumwandlung zum Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung anbieten muss, sofern der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin nicht selbst darauf verzichtet (Arbeitgeber-Obligatorium mit einer „Opt-Out-Regel“ für den/die Arbeitnehmer/in). Für Arbeitgeber, die ein solches bAV Angebot nicht unterbreiten können, sollte eine wertgleiche Alternativoption über Zusatzbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder in bestehende Versorgungssysteme eröffnet werden. Wir werden nach der Übernahme der Bundesregierung im Herbst 2013 Gespräche mit den Sozialpartnern über eine angemessene Beteiligung der Arbeitgeber an den Kosten der betrieblichen Altersversorgung aufnehmen. Zugleich werden wir in Gesprächen mit den Sozialpartnern entscheiden, ob es bei der bisherigen Förderung der betrieblichen Altersversorgung bleibt (Sozialabgabenfreiheit der Entgeltumwandlung) oder ob sie auf eine neue steuerliche Förderung umgestellt werden soll.

V. Rentenniveau und Beitragsentwicklung.

Die Entscheidungen zur nachhaltigen Stabilisierung der gesetzlichen Rentenversicherung haben zur Folge, dass das Rentenniveau von derzeit ca. 50 Prozent (gemessen am Einkommen nach Abzug der Sozialabgaben und vor Steuern) auf bis zu 43 Prozent im Jahr 2030 sinken kann. Aktuell schätzt die Deutsche Rentenversicherung das Rentenniveau für das Jahr 2030 auf 44,76 Prozent.

Der SPD-Parteivorstand wird vor dem Parteikonvent am 24.11.2012 nach ausführlicher Debatte innerhalb der SPD und mit Expertinnen und Experten außerhalb der SPD einen Vorschlag unterbreiten, welche Schlussfolgerungen die SPD für ihre Regierungspolitik ab 2013 daraus ziehen wird.

VI. Bundeseinheitliches Rentenbemessungssystem in Ost und West

Wir werden in der kommenden Legislaturperiode ein einheitliches Rentensystem in Ost und West durchsetzen. Dabei geht es darum eine Lösung zu erarbeiten, die die Interessen der Beitragszahler und Rentner in West und Ost gleichermaßen wahrt. Die SPD mit ihren Grundwerten Gerechtigkeit und Solidarität muss der Motor einer öffentlichen Gerechtigkeitsdebatte sein, in der sowohl materielle Verhältnisse als auch die emotionale Seite der Betroffenen berücksichtigt werden.